



An den Grossen Rat

26.0598.01

WSU/P260598

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Ausgabenbericht «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen»:

Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Verlauf und Ergebnisse des Pilotprojekts.....	3
2.1 Entstehung	3
2.2 Ziele und Wirkungsmodell.....	3
2.2.1 Massnahme 1: Mehr Ablösungen in Arbeit und zusätzliches Lohneinkommen	3
2.2.2 Massnahme 2: Mehr Ablösungen durch IV-Rente bei Langzeitfällen.....	4
2.2.3 Massnahme 3: Mehr Ablösungen durch IV-Renten durch Rekurse bei ablehnenden IV-Entscheiden	4
2.2.4 Massnahme 4: Mehr Einnahmen aus Familienzulagen	4
2.2.5 Wirkungsmodell des Pilotprojekts «ReSoKo» der Sozialhilfe Basel.....	5
2.3 Geschätzte finanzielle Einsparungen.....	5
2.4 Umsetzung und Verlauf.....	6
2.4.1 Massnahme 1: Mehr Ablösungen in Arbeit und zusätzliches Lohneinkommen	6
2.4.2 Massnahme 2: Mehr Ablösungen durch IV-Rente bei Langzeitfällen.....	6
2.4.3 Massnahme 3: Mehr Ablösungen durch IV-Renten durch Rekurse bei ablehnenden IV-Entscheiden	6
2.4.4 Massnahme 4: Mehr Einnahmen aus Familienzulagen	6
2.5 Zwischenbericht 2024	7
3. Schlussbericht.....	7
3.1 Ergebnisse der Wirkungsanalyse	7
3.1.1 Massnahme 1: Vertiefte Begleitung von Personen mit erschwerten Aussichten zur beruflichen Integration durch das AIZ	7
3.1.2 Massnahme 2: Überprüfung von bestehenden Unterstützungsfällen auf Anspruch auf IV-Leistungen	8
3.1.3 Massnahme 3: Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid...9	
3.1.4 Massnahme 4: Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige.....	9
3.2 Kosten	10
3.2.1 Personalkosten.....	10
3.2.2 Massnahmenkosten	10
3.3 Finanzielle Ergebnisse	10
3.3.1 Berechnung der Einsparungen für die Hochrechnung.....	10
3.3.2 Geschätzte jährliche finanzielle Auswirkungen der Massnahmen (Bilanz).....	11
3.3.3 Bilanz der Massnahmen im Einzelnen	12
3.4 Weitere positive Auswirkungen	13
3.5 Fazit: Erwartungen übertroffen	13
4. Überführung in den Regelbetrieb	14
4.1 Weiterführung aller Massnahmen	14
4.2 Antrag auf Entfristung von heute 5.4 befristeten Stellen	15
5. Finanzielle Auswirkungen	15
6. Prüfungen	15
7. Antrag.....	16

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, der Sozialhilfe für die Implementierung des erfolgreichen Pilotprojekts «Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» in den Regelbetrieb ab 2028 wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von insgesamt 975'000 Franken pro Jahr zu bewilligen.

Das für die Jahre 2022 bis 2027 angesetzte Pilotprojekt löst das Anliegen des Anzugs Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung» ein. Für die Durchführung des Pilotprojekts hatte der Grosse Rat am 20. Mai 2021 für die Jahre 2022 bis 2027 6'804'666 Franken bewilligt.

Aufgrund des positiven Verlaufs des Pilotprojekts und der die Erwartungen übertreffenden Einsparungen beantragt der Regierungsrat die Überführung der Massnahmen in die Regelstruktur der Sozialhilfe.

2. Verlauf und Ergebnisse des Pilotprojekts

Der Grosse Rat bewilligte am 20. Mai 2021 für die Durchführung eines Pilotprojekts für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen (inkl. wissenschaftlicher Begleitung) für die Jahre 2022 bis 2027 Ausgaben in der Höhe von 6'804'666 Franken. Er beauftragte den Regierungsrat, bis Ende des Jahres 2026 über die Evaluationsergebnisse zu berichten.

2.1 Entstehung

Den Impuls für das Pilotprojekt setzte der Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung», welcher dem Regierungsrat am 23. Oktober 2019 überwiesen wurde. Der Anzug hatte den Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob bei der Sozialhilfe Basel ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt analog demjenigen in der Stadt Winterthur initiiert werden kann. Aufgrund der zu unterschiedlichen Ausgangslage in den beiden Sozialdiensten schlug der Regierungsrat vor, in Basel ein Pilotprojekt zu initiieren, bei dem der Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen anders als in Winterthur nicht direkt in der Fallführung bzw. Sozialarbeit erfolgt, sondern im Bereich Arbeitsintegration und im Bereich Subsidiarität (Geltendmachung von subsidiären Ansprüchen wie IV-Rente und Familienzulagen).

2.2 Ziele und Wirkungsmodell

Das Pilotprojekt hat in drei Bereichen bzw. Teams insgesamt 5.4 befristete zusätzliche Stellen (Vollzeitäquivalent VZÄ) eingesetzt:

- Arbeitsintegrationszentrum AIZ
- Team Subsidiarität und Controlling
- Rechtsdienst

Diese Stellen unterstützen die fallführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Spezialwissen und tragen somit effektiv zu ihrer Entlastung bei, wenn auch nicht direkt in Form einer reduzierten Fallbelastung.

Folgende Wirkungsziele wurden mit den zusätzlichen Stellen angestrebt:

2.2.1 Massnahme 1: Mehr Ablösungen in Arbeit und zusätzliches Lohneinkommen

Eine zusätzliche Fachperson im Arbeitsintegrationszentrum AIZ soll Beratung und Begleitung von 45 zusätzlichen Fällen gewährleisten, die normalerweise nicht ins reguläre AIZ-Angebot aufgenommen werden, da ihre Erfolgsaussichten als zu gering eingeschätzt und die Massnahmen als

ausgeschöpft gelten. Damit sollen zum einen zusätzliche Personen in den Arbeitserwerb gebracht und vollständig von der Sozialhilfe abgelöst werden. In anderen Fällen soll das Lohneinkommen dank verbesserter Erwerbsintegration erhöht werden, sodass die Unterstützungskosten entsprechend sinken.

2.2.2 Massnahme 2: Mehr Ablösungen durch IV-Rente bei Langzeitfällen

2.4 zusätzliche Fachpersonen im Team Subsidiarität + Controlling sollen systematisch bei Langzeitfällen (länger als zehn Jahre in Unterstützung der Sozialhilfe) sowie bei Personen über 55 Jahren überprüfen, ob die Möglichkeit einer Ablösung durch eine IV-Rente besteht. Die Fachpersonen klären ab, ob sich über die Jahre die Gesundheitssituation verändert hat und allfällige IV-Ansprüche bestehen. Hierzu braucht es persönliche Gespräche, das Einholen aktueller detaillierter Arztzeugnisse und Abklärungen bei behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren involvierten Personen. Falls eine (erneute) Anmeldung bei der IV angezeigt ist, übernehmen die Fachpersonen die Anmeldung und die Begleitung der betroffenen Person im komplexen Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid.

2.2.3 Massnahme 3: Mehr Ablösungen durch IV-Renten durch Rekurse bei ablehnenden IV-Entscheiden

Eine zusätzliche Fachperson im Rechtsdienst soll sich auf ablehnende IV-Entscheide spezialisieren. Sie nimmt eine kritische fachliche Beurteilung vor und prüft allfällige juristische Interventionen (Rekurs). Ein erster Versuch mit einem Einsatz von rund 30 Stellenprozenten seit 2018 hatte bereits gezeigt, dass sich ein systematisches Vorgehen in diesem Bereich lohnt.

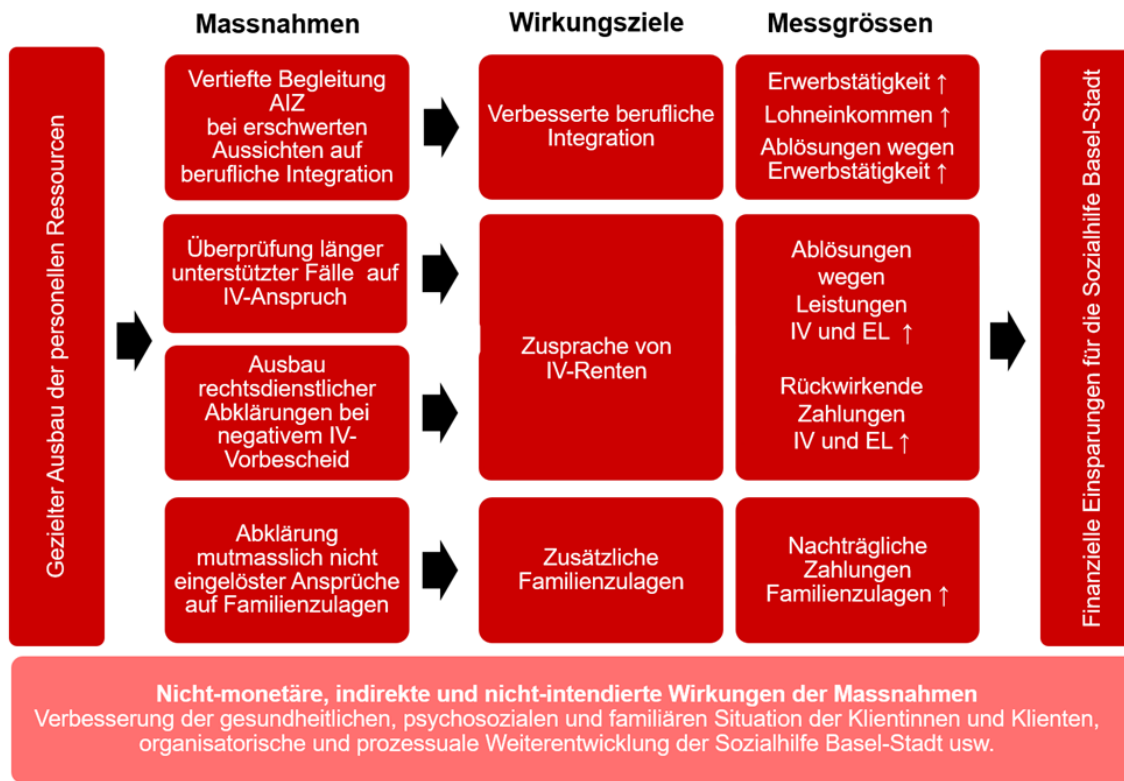
Im Rahmen des Pilotprojektes werden die Kriterien für rechtsdienstliche Abklärungen erweitert. Neu sollen zusätzlich folgende abschlägigen IV-Vorbescheide vom Rechtsdienst geprüft werden:

- Fälle bereits ab einem bemessenen Invaliditätsgrad von 15 Prozent (reguläre Prüfung erst ab 25 Prozent)
- Fälle, bei denen die gemischte Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrads angewandt wurde (Teilerwerbstätige)
- weitere Fälle zur Prüfung gemäss individueller Einschätzung der zuständigen Sozialarbeitenden

2.2.4 Massnahme 4: Mehr Einnahmen aus Familienzulagen

Eine zusätzliche Fachperson im Team Subsidiarität + Controlling soll zur Abklärung und Geltendmachung von komplexen Ansprüchen auf Familienzulagen eingesetzt werden. Im Vordergrund stehen Konstellationen von Erwerbstätigen und selbstständig Erwerbenden ausserhalb der Sozialhilfe, deren Kinder zusammen mit dem sorgeberechtigten Elternteil finanziell von der Sozialhilfe unterstützt werden. Es entspricht einem häufig geäusserten Wunsch der fallführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei der Geltendmachung komplexer Ansprüche auf Familienzulagen unterstützt zu werden. Wenn ihnen diese aufwendige Abklärungs- und Rechercheaufgabe durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten abgenommen wird, findet eine wichtige Entlastung statt.

2.2.5 Wirkungsmodell des Pilotprojekts «ReSoKo» der Sozialhilfe Basel



2.3 Geschätzte finanzielle Einsparungen

Im Ratschlag Nr. 21.0030.01 vom 20. Januar 2021 wurden bei erfolgreichem Verlauf folgende Einsparungen pro Jahr geschätzt:

Massnahme	Erträge/Kosten
Vertiefte Begleitung durch das AIZ	
Erträge	1'456'000 CHF
Kosten	-502'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>954'000 CHF</i>
Überprüfung von bestehenden Unterstützungsfällen auf Anspruch auf IV-Leistungen	
Erträge	608'400 CHF
Kosten	-332'500 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>275'900 CHF</i>
Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid	
Erträge	585'000 CHF
Kosten	-164'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>421'000 CHF</i>
Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige	
Erträge	144'000 CHF
Kosten	-116'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>28'000 CHF</i>
Total	
Erträge total	2'973'400 CHF
Kosten total	-1'132'166 CHF
Total Einsparungen netto (jährlich)	1'678'900 CHF

2.4 Umsetzung und Verlauf

Das Pilotprojekt startete im Lauf des Jahres 2022 mit dem Ausbau der zusätzlichen Ressourcen – teilweise wurden bestehende Ressourcen aufgestockt, teilweise erfolgten Neuanstellungen. Bei der Massnahme 4 verzögerte sich der Start bis Ende 2022.

2.4.1 Massnahme 1: Mehr Ablösungen in Arbeit und zusätzliches Lohneinkommen

Diese Massnahme wurde wie vorgesehen umgesetzt. Die 100 zusätzlichen Stellenprozente wurden auf erfahrene Fachpersonen des bestehenden Teams aufgeteilt, welche die Fälle der vertieften Begleitung neben den regulären Fällen betreuen, wobei sie für diese ein doppelt so hohes Stundenetats zur Verfügung haben wie für reguläre Fälle.

Die Erfahrungen zeigten, dass das Ziel der Erwerbsintegration bei den ausgewählten Personen mit erschwerten Erfolgsaussichten oftmals der Auslöser war, um sich den bestehenden komplexen gesundheitlichen, psychosozialen und familiären Hindernissen zu stellen und sie zusammen mit der begleitenden Fachperson anzugehen. Dies war möglich aufgrund des grösseren Stundenetats, der für diese Fälle zur Verfügung steht. In fast allen Fällen konnten Fortschritte erzielt werden, auch wenn diese teilweise nur langsam zustande kamen und häufig (noch) keine erfolgreiche Erwerbsintegration erreicht werden konnte.

2.4.2 Massnahme 2: Mehr Ablösungen durch IV-Rente bei Langzeitfällen

Mit den zusätzlichen personellen Ressourcen wurden zwei kaufmännische Mitarbeitende mit vertieften Kenntnissen im Bereich Sozialversicherungen neu angestellt (180 Prozent). Zusätzlich wurde im weiteren Verlauf des Pilotprojekts eine befristete 60 Prozent-Stelle Sozialarbeit geschaffen, um die Fälle sozialarbeiterisch zu begleiten und damit auch die Fallführung zu entlasten. Die Erfahrungen zeigten, dass eine erfolgreiche IV-Anmeldung neben den administrativen Aufgaben auch eine starke sozialarbeiterische Komponente enthält. Dazu gehört, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die Betroffenen zu motivieren und ihre Mitwirkung im IV-Verfahren sicherzustellen.

2.4.3 Massnahme 3: Mehr Ablösungen durch IV-Renten durch Rekurse bei ablehnenden IV-Entscheiden

Diese Massnahme wurde über die gesamte Laufzeit wie vorgesehen durchgeführt. Das Auswahlkriterium «Fälle zur Prüfung gemäss individueller Einschätzung der zuständigen Fachperson» wurde in Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen während der Laufzeit des Pilotprojektes weiter geschärft.

2.4.4 Massnahme 4: Mehr Einnahmen aus Familienzulagen

Der Personalbestand des Teams Rückerstattung und Familienzulagen hat sich zu Beginn der Umsetzung der Massnahme nicht erhöht, weil für andere Tätigkeiten eingesetzte Ressourcen aufgrund des allgemeinen Fallrückgangs reduziert werden konnten. Die vier Teammitglieder setzten jeweils 25 Prozent ihrer Arbeitszeit für die Abklärungen bezüglich Familienzulagen im Rahmen des Pilotprojekts ein.

Da sich dieses Vorgehen als nicht optimal erwies, wurde die Massnahme per Ende 2024 neu ausgerichtet und bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs Mitte 2025 intensiviert und mit höherer Ressourcenausstattung weitergeführt. Die Evaluation fokussiert auf diese Zeit ab Neuausrichtung der Massnahme. Die eingesetzten personellen Ressourcen für die erste Hälfte des Jahres 2025 entsprechen dabei den Stellenprozenten, wie sie ansonsten bei der normalen Durchführung innerhalb eines gesamten Jahres aufgewendet worden wären (1 VZÄ).

Konkret werden seit der Neuausrichtung die im Rahmen der Massnahme identifizierten Fälle konsequent vom Team Rückerstattung und Familienzulagen bis zum Abschluss der

Anspruchsklärungen und bis zur entsprechenden Auszahlung weiterverfolgt. Zuvor waren die Zuständigkeiten zwischen Fallführung und dem für die Familienzulagen zuständige Team nicht klar geregelt.

2.5 Zwischenbericht 2024

Im Mai 2024 legte das beauftragte externe Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS eine Zwischenevaluation vor. Sie basiert auf den Daten bis Januar 2024, d.h. es standen zwei Kalenderjahre (2022, 2023) des Pilotprojektes zur Verfügung. Im Mai 2024 legte das Evaluationsbüro eine Zwischenevaluation vor. Die Ergebnisse wurden entsprechend dem Beschluss des Grossen Rates der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rats am 12. September 2024 vorgestellt.

Insgesamt ergab die Zwischenevaluation eine klar positive Gesamtbilanz mit Einsparungen von jährlich insgesamt 764'600 Franken. Die hochgerechneten Einsparungen fielen allerdings weniger hoch aus als im Ratschlag vom 20. Januar 2021 ursprünglich geschätzt (1'678'900 Franken pro Jahr). Der «return on investment» (ROI) betrug gemäss Hochrechnung 193 Prozent, d.h. für jeden eingesetzten Franken resultiert ein «Gewinn» von 1.93 Franken.

Die Bilanz für die vier einzelnen Massnahmen fiel unterschiedlich aus. Bei den zwei Massnahmen, welche mögliche Ansprüche auf IV-Leistungen genauer abklären, zeigte sich eine deutlich positive Bilanz, besonders ausgeprägt bei den rechtsdienstlichen Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid. Bei den beiden anderen Massnahmen gingen die Hochrechnungen im Zwischenbericht von einer negativen Bilanz aus, auch wenn jeweils ein beträchtlicher Teil der anfallenden Kosten durch die erzielten Erträge wieder wettgemacht wird. Gerade bei diesen beiden Massnahmen waren die Hochrechnungen jedoch aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraumes von besonders hoher Unsicherheit geprägt. Aufgrund der Ergebnisse und Empfehlungen des Zwischenberichts wurden alle Massnahmen des Pilotprojekts weitergeführt und der Schlussbericht abgewartet.

Darüber hinaus wurde als Zusatzmandat eine qualitative Analyse der Fälle der vertieften Begleitung durch das AIZ (Massnahme 1) in Auftrag gegeben. Ergänzend zur Evaluation des Gesamtprojekts soll die Qualität und Wirksamkeit der einzelnen Beratungsprozesse untersucht werden. Damit können die quantitativen Analysen (Kosteneinsparungen aufgrund beruflicher Integration) mit Erkenntnissen zum Beratungsprozess an sich sowie zu den nicht intendierten Effekten der vertieften Begleitung ergänzt werden.

3. Schlussbericht

Die Schlussevaluation erfolgte Mitte 2025. Der Abzug der für die Analyse verwendeten Daten erfolgte im Juli 2025, d.h. es standen als Beobachtungszeitraum dreieinhalb Jahre zur Verfügung. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse dargestellt. Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf den Evaluationsbericht des Büro BASS (siehe Beilage).

3.1 Ergebnisse der Wirkungsanalyse

3.1.1 Massnahme 1: Vertiefte Begleitung von Personen mit erschwerten Aussichten zur beruflichen Integration durch das AIZ

Gesamthaft wurden seit Beginn des Pilotprojekts bis Mitte 2025 42 Personen vertieft begleitet. Werden nur jene 32 Personen betrachtet, die seit mindestens zwölf Monaten vertieft begleitet wurden, kam es in 16 Prozent der Fälle bis zum Ende des Untersuchungszeitraums zu einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Dies führt aufgrund des neu erzielten Erwerbseinkommens zu tieferen monatlichen Fallkosten oder zu einer Ablösung aus der Sozialhilfe.

Bei den regulären Betreuungsangeboten des AIZ beträgt der entsprechende Anteil an Fällen mit erfolgreichem Abschluss im selben Zeitraum 26 Prozent. Die niedrigere Erfolgsquote der vertieften Begleitung (16 Prozent) gegenüber den regulären Angeboten des AIZ deckt sich mit den Erwartungen bei Projektbeginn – die Auswahl der Personen für die vertiefte Begleitung basiert schliesslich explizit auf vermuteten schlechteren Erfolgsaussichten. Es handelt sich um Fälle, die gemäss regulärem Vorgehen nicht (mehr) durch das AIZ begleitet worden wären, weil die Möglichkeiten als ausgeschöpft gelten. Eine tiefere, aber immer noch bedeutsame Erfolgsquote ist somit grundsätzlich als Erfolg zu werten. Die ursprünglich im Ratschlag vom 20. Januar 2021 prognostizierte Anzahl Ablösungen (18 Ablösungen bei 45 Fällen) war deutlich zu hoch geschätzt und wurde zu Projektbeginn angepasst.

Von den sechs Klientinnen und Klienten der vertieften Begleitung, die bis Mitte 2025 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, werden vier weiterhin von der Sozialhilfe ergänzend unterstützt, jedoch aufgrund des neu erzielten Erwerbseinkommens in geringerer Höhe. Zwei begleitete Personen sind nicht mehr auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen und konnten abgelöst werden. Insgesamt zeigt die Massnahme die erwartete Wirkung in Form von zusätzlichen Einkünften aus Erwerbseinkommen, welche die monatlichen Fallkosten senken oder gar zu einer Ablösung von der Sozialhilfe führen können.

Bemerkenswert ist, dass in rund einem Sechstel der Fälle weiterführende Massnahmen aus gesundheitlichen Gründen erfolgten, etwa die Anmeldung in ein spezialisiertes Programm für Suchterkrankungen oder die Einleitung einer IV-Anmeldung. Diese und weitere relevante Auswirkungen der Massnahme über die direkten finanziellen Effekte hinaus wurden im Rahmen des Zusatzmandats vertieft ausgeleuchtet (Bannwart & Sager, siehe Beilage). Die Ergebnisse zeigen unter anderem auf, dass für eine erfolgreiche Erwerbsintegration bei diesen komplexen Fällen mit Mehrfachproblematiken im Rahmen der vertieften Begleitung häufig zuerst andere Hindernisse zu bewältigen waren, beispielsweise die Stabilisierung der psychischen Gesundheit, der Ausstieg aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft oder die Verbesserung der Wohnsituation.

Aus finanzieller Perspektive relevant sind unter diesen weiteren Auswirkungen insbesondere die eingeleiteten IV-Anmeldungen. Im Beobachtungszeitraum kam es zu fünf IV-Anmeldungen, wovon eine bis zum Ende des Untersuchungszeitraums bereits zu einem positiven Rentenentscheid führte (Bannwart & Sager, Seite 13f). Mit Blick auf das primäre Ziel der Massnahme - der Erwerbsintegration - handelt es sich hier um eine nicht-intendierte Nebenfolge, die jedoch finanzielle Auswirkungen hat. Aufgrund der statistisch geringen Anzahl Fälle sind die Ergebnisse jedoch anfällig auf zufällige Schwankungen und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.

3.1.2 Massnahme 2: Überprüfung von bestehenden Unterstützungsfällen auf Anspruch auf IV-Leistungen

Bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs wurden insgesamt rund 1'800 Fälle überprüft, wovon als Folge bei 124 Fällen und somit bei sieben Prozent der überprüften Fälle eine IV-Anmeldung erfolgte.

Bei den überprüften Fällen handelt es sich um ausgewählte Langzeitbezügerinnen und -bezüger (über zehn Jahre), ältere Personen oder Personen mit Suchterkrankungen. Bei rund einem Drittel der Fälle war zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal eine IV-Abklärung erfolgt. Die erneute Prüfung soll zeigen, ob sich der Gesundheitszustand der Betroffenen verschlechtert oder sich die Praxis der Rentengewährung der IV verändert hat.

Ein IV-Entscheid über Rentenleistungen dauert ab Anmeldung bei der IV-Stelle je nach Abklärungsaufwand häufig zwischen sechs bis 24 Monate, teilweise auch länger. Von den im Pilotprojekt bei der IV angemeldeten Fällen mit Abschluss der Prüfung vor zwölf Monaten oder länger erhielten 41 Prozent eine IV-Rente zugesprochen. Dieser Anteil dürfte sich mit zunehmender Dauer nach Abschluss der Prüfung noch weiter erhöhen.

Grundsätzlich belegt die hohe Erfolgsquote einer Rentenzusprache bei einer IV-Anmeldung, dass die Massnahme aussichtsreiche Fälle gut zu identifizieren vermag. Die ursprünglich bei Projektbeginn angestrebte Erfolgsquote von 15 Prozent Rentenzusprache bei den angemeldeten Fällen wurde weit übertroffen. Für die Hochrechnung wird gestützt auf diese Ergebnisse mit im Zeitverlauf noch zunehmender Tendenz eine langfristige Erfolgsquote von 50 Prozent angenommen.

Insgesamt belegen die durchgeführten Analysen, dass die Massnahme eine wesentliche Wirkung entfaltet: Bei einer IV-Rentenzusprache kommt es, von seltenen Einzelfällen abgesehen, mittelfristig zu einer Ablösung des unterstützten Haushalts von der Sozialhilfe sowie zu substantziellen Nachzahlungen an die Sozialhilfe aufgrund der auch rückwirkend ausbezahlten IV-Leistungen und Ergänzungsleistungen.

3.1.3 Massnahme 3: Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid

Insgesamt hat der Rechtsdienst der Sozialhilfe im Lauf des Pilotprojekts 142 Fälle mit negativem IV-Vorbescheid abgeklärt. Für die Bestimmung der Erfolgshäufigkeit dieser Abklärungen wird in der Evaluation auf jene Fälle fokussiert, bei welchen die rechtsdienstliche Abklärung bereits vor zwölf Monaten oder früher gestartet wurde, so dass sich ein Erfolg überhaupt erst zeigen kann. Von diesen 60 Abklärungen mit einer Mindest-Abklärungslaufzeit von zwölf Monaten wurden bei 28 Prozent (16 Fälle) letztlich doch eine IV-Rente zugesprochen. Bei knapp der Hälfte waren die Abklärungen ohne Erfolg, bei einem Viertel waren die Abklärungen zum Zeitpunkt des Datenabzugs noch nicht abgeschlossen.

Bei den im Pilotprojekt zusätzlich abgeklärten Fällen handelt es sich um ausgewählte Fälle gemäss erweiterten Kriterien, die gemäss regulären Kriterien standardmässig nicht bearbeitet werden. So wurde zum Beispiel das Kriterium des bemessenen Invaliditätsgrades auf 15 bis 25 Prozent erweitert, im regulären Prozess werden nur Fälle mit Invaliditätsgrad ab 25 Prozent abgeklärt.

Es ist hier, analog zur Massnahme 2, davon auszugehen, dass sich der Anteil an erfolgreichen Abklärungen mit zunehmender Dauer tendenziell noch erhöht, wenn aktuell offene Fälle abgeschlossen werden. Diese Erwartung bestätigt sich, wenn Fälle mit einer längeren Mindestdauer ausgewertet werden: Die Erfolgsquote steigt bei Fällen mit Abklärungsbeginn vor mindestens 24 Monaten (N=36) auf 36 Prozent, bei Abklärungsbeginn vor mindestens 36 Monaten (N=11) auf 55 Prozent. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse wird eine langfristige Erfolgsquote von einem Drittel angenommen. Dies ist dabei als eher konservative Schätzung zu betrachten.

Insgesamt belegen die durchgeführten Analysen bei dieser Massnahme eine wesentliche Wirkung. Und ebenfalls sind die finanziellen Folgen einer erfolgreichen Abklärung ausserordentlich hoch, da dies fast ausnahmslos zu einer Ablösung der angesprochenen Personen von der Sozialhilfe führt. Zusätzlich kommt es auch noch zu grösseren Nachzahlungen von IV und EL. Die ursprünglich bei Projektbeginn angenommene Erfolgsquote von fünf Ablösungen pro Jahr wurde deutlich übertroffen.

3.1.4 Massnahme 4: Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige

Da die ursprünglich geplante Umsetzung der Massnahme sich als nicht optimal erwies, wurde sie Ende 2024 neu ausgerichtet und ab Beginn 2025 mit höherer Ressourcenausstattung intensiviert bis Mitte 2025 durchgeführt. Die Evaluation fokussiert auf diese Zeit ab Neuausrichtung der Massnahme. Die eingesetzten personellen Ressourcen für die erste Hälfte des Jahres 2025 entsprechen dabei den Stellenprozenten, wie sie ansonsten bei der normalen Durchführung innerhalb eines gesamten Jahres aufgewendet worden wären (1 VZÄ).

Aufgrund der definierten Kriterien wurde eine automatisiert vorgenommene Auswahl von rund 1'200 Datensätzen systematisch bearbeitet, welche rund 700 Unterstützungsdossiers zugehören.

Bei 73 Prozent ergab die Vorabklärung einen potenziell nicht eingelösten Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige oder äquivalenter Leistungen von IV und Arbeitslosenversicherung; ein potenzieller Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige wurde bei sieben Prozent der geprüften Datenätze festgestellt.

Mit der Massnahme wurden bis Juli 2025 Familienzulagen in Höhe von gesamthaft 332'000 Franken erfolgreich nachgefordert. Der mit dieser Massnahme erzielte effektive Ertrag fällt jedoch höher aus, da über einen Teil der geltend gemachten Nachforderungen bei den zuständigen Stellen noch nicht entschieden wurde. Die Hochrechnung geht vor diesem Hintergrund von einem 20 Prozent höheren Ertrag von rund 398'000 Franken aus.

Insgesamt zeigen die Auswertungen, dass bei dieser Massnahme zwar durchaus ein gewisses finanzielles Ertragspotenzial besteht, dieses aber im Vergleich zu den anderen Massnahmen moderat ausfällt. Im Vergleich mit dem ursprünglich vor Projektbeginn geschätzten Ertrag (144'000 Franken pro Jahr) konnten die Erwartungen jedoch deutlich übertroffen werden.

3.2 Kosten

3.2.1 Personalkosten

Insgesamt wurden im Pilotprojekt zusätzliche personelle Ressourcen in Höhe von 5.4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf verschiedenen Lohnstufen eingesetzt. Mitberücksichtigt ist dabei auch die zusätzliche 60 Prozent-Stelle für die Massnahme zur Prüfung eines allfälligen IV-Anspruchs, welche erst im Verlauf des Pilotprojekts besetzt wurde. Bei den berücksichtigten Personalkosten handelt es sich um die Brutto-Lohnkosten für eine Stelle in der jeweiligen Lohnstufe zuzüglich der anfallenden Overhead-Kosten. Insgesamt belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf 917'000 Franken.

3.2.2 Massnahmenkosten

Bei der Massnahme 1 fallen zusätzlich Kosten für externe Massnahmen an wie bspw. Assessments, Kurse und Qualifizierungsprogramme für die teilnehmenden Personen. Die für die Hochrechnung verwendeten Kosten pro Fall basieren auf den effektiven jährlichen Kosten der bisherigen Fälle der vertieften Begleitung in Höhe von durchschnittlich 7'400 Franken pro Jahr. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf jährlich 148'000 Franken.

Insgesamt liegen die jährlichen Kosten für das Pilotprojekt mit gesamthaft 1.06 Mio. Franken etwas tiefer als die im Ratschlag ursprünglich geschätzten Kosten von 1.13 Mio. Franken.

3.3 Finanzielle Ergebnisse

3.3.1 Berechnung der Einsparungen für die Hochrechnung

Um die mit den Massnahmen generierten Einkünfte zu berechnen, müssen die Wirkungen in konkrete Geldwerte und Erträge für die Sozialhilfe und für eine bestimmte Zeitperiode umgerechnet werden.

Die mit den Massnahmen bewirkten zusätzlichen bzw. frühzeitigen Ablösungen von Bezügerinnen und Bezüger aus der Sozialhilfe haben Einsparungen in Form einer Reduktion der Zahl der weiterhin zu unterstützenden Fälle zur Folge. Wie hoch die daraus entstehenden Einsparungen sind, ergibt sich daraus, wie viele zukünftige Unterstützungsmonate durch die Fallabschlüsse vermieden werden können.

Das Evaluationsbüro stützt seine Hochrechnungen auf folgende Berechnung:

- Die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung aus der Sozialhilfe bei den von den Massnahmen des Pilotprojekts betroffenen Personen ist grundsätzlich vergleichsweise tief. Die Massnahmen sind allesamt spezifisch auf Personen ausgerichtet, bei welchen eine Ablösung erschwert ist.
- Als geeignete empirisch abgestützte Annäherung für diese grundsätzlich tiefe Ablösungswahrscheinlichkeit wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Ablösungswahrscheinlichkeit von Fällen verwendet, die schon länger als sechs Jahre unterstützt werden – diese Gruppe von langzeitunterstützten Personen mit rund einem Drittel macht einen wesentlichen Teil des Gesamtbestands der Sozialhilfe Basel-Stadt aus. Monatlich werden durchschnittlich 1.35 Prozent dieser Fälle von der Sozialhilfe abgelöst
- Ausgehend von dieser empirisch ermittelten Ablösungsrate lässt sich ableiten, dass die eine Hälfte der Fälle mit einer Unterstützungsdauer von über sechs Jahren nach etwas über vier Jahren (48 Monaten) abgelöst werden kann und nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt wird, während die andere Hälfte länger unterstützt wird.
- Entsprechend wird die Unterstützungsdauer eines Falles bei einer aufgrund der Massnahme erfolgten Ablösung im Mittel um diese vier Jahre (48 Monate) verkürzt.
- Zur Bestimmung der erzielten finanziellen Einsparungen ist diese mittlere verkürzte Unterstützungsdauer mit den monatlichen Fallkosten zu multiplizieren. Die mittleren monatlichen Fallkosten bei Fällen der regulären Sozialhilfe Basel-Stadt belaufen sich auf 2'455 Franken (Median).
- Somit ergeben sich dank einer mit einer Massnahme erfolgten Ablösung Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt von im Mittel rund 118'000 Franken in Form von nicht auszahlenden zukünftigen Unterstützungsbeiträgen.

Die Massnahmen generieren auch Mehreinnahmen bei den weiterhin von der Sozialhilfe unterstützten Fällen, sei es aufgrund von Erwerbseinkommen, aufgrund von Einkünften aus Familienzulagen oder aufgrund rückwirkender Nachzahlungen von IV- und EL-Leistungen. Das konkrete Vorgehen zur Bestimmung dieser Mehreinnahmen unterscheidet sich dabei je nach Einkommensquelle und wird im Evaluationsbericht für jede Massnahme einzeln ausgeführt (Übersicht in Tabelle Seite 33 und Seiten 34 bis 35).

3.3.2 Geschätzte jährliche finanzielle Auswirkungen der Massnahmen (Bilanz)

Werden die hochgerechneten Erträge und Kosten einander gegenübergestellt, ergeben sich die nachfolgenden geschätzten finanziellen Auswirkungen der Massnahmen:

Massnahme	Erträge/Kosten
Vertiefte Begleitung durch das AIZ	
Erträge ¹⁾	139'000 CHF
Kosten	-325'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>-186'000 CHF</i>
Überprüfung von bestehenden Unterstützungsfällen auf Anspruch auf IV-Leistungen	
Erträge	3'479'000 CHF
Kosten	-398'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>3'080'000 CHF</i>
Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid	
Erträge	1'859'000 CHF
Kosten	-200'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>1'659'000 CHF</i>
Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige	
Erträge	398'000 CHF
Kosten	-142'000 CHF
<i>Einsparungen netto</i>	<i>257'000 CHF</i>
Total	
<i>Erträge total</i>	<i>5'875'000 CHF</i>
<i>Kosten total</i>	<i>-1'065'000 CHF</i>
Total Einsparungen netto (jährlich)	4'811'000 CHF

¹⁾ Hochrechnung der Erträge für Massnahme vertiefte Begleitung AIZ ohne Berücksichtigung von IV-Anmeldungen als nicht-intendierte Nebenfolge. IV-Anmeldungen und daraus resultierende IV-Rentenzusprachen generieren zusätzliche Erträge in Höhe von jährlich zwischen 48'000 und 118'000 Franken
Rundungsdifferenzen möglich. Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Insgesamt resultiert aus den Hochrechnungen eine klar positive Bilanz. Dem Aufwand von jährlich rund 1.1 Mio. Franken stehen geschätzte Erträge von jährlich rund 5.9 Mio. Franken gegenüber, woraus Einsparungen von jährlich rund 4.8 Mio. Franken resultieren. Dies entspricht einer Reduktion der Gesamtausgaben der Sozialhilfe Basel-Stadt (Transferleistungen und Verwaltungsaufwand)¹ um rund 2.7 Prozent.

Neben dem absoluten Betrag der Einsparungen ist auch der «return on investment» (ROI) eine aufschlussreiche Kennzahl zur Bewertung einer neuen Massnahme. Der ROI ist ein Mass der Profitabilität einer getätigten Massnahme oder Investition. Er beträgt gemäss Hochrechnung 452 Prozent, d.h. für jeden eingesetzten Franken resultiert ein «Gewinn» von 4.52 Franken (zusätzlich zum eingesetzten 1 Franken, der ebenfalls wieder rückgewonnen wird).

3.3.3 Bilanz der Massnahmen im Einzelnen

Klar am einträglichsten sind die zwei Massnahmen, die potenzielle **Ansprüche auf IV-Leistungen** genauer abklären. Die hohen Erträge lassen sich in erster Linie darauf zurückführen, dass ein anerkannter IV-Rentenanspruch aus finanzieller Perspektive der Sozialhilfe äusserst lukrativ ist, da damit üblicherweise eine Ablösung einhergeht und somit langfristig erhebliche Ausgaben für zukünftige Unterstützungsleistungen entfallen.

Aus der Massnahme der Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf **Familienzulagen** resultiert ebenfalls ein positiver Nettoertrag, dieser fällt gegenüber den zwei IV-Massnahmen moderater aus.

Für die Massnahme vertiefte **Begleitung durch das AIZ** ergibt die Hochrechnung eine negative finanzielle Bilanz, auch wenn ein wesentlicher Teil der anfallenden Kosten durch die erzielten Erträge kompensiert wird. Dies gilt noch verstärkt, wenn zusätzlich die Erträge aus IV-Anmeldungen und daraus resultierenden IV-Rentenzusprachen mitberücksichtigt werden, die als nicht beabsichtigte Nebenfolge dieser Massnahme zu betrachten sind und die im Rahmen der Hochrechnung

¹ Gesamtausgaben Rechnung 2023, Regierungsrat Kanton Basel-Stadt, Budgetbericht 2025 S. 241.

nicht mitberücksichtigt wurden. Die Massnahme zeichnet sich dadurch aus, dass über das Ziel der Erwerbsintegration hinaus bei Personen mit komplexen Problemlagen vielfältige positive Veränderungen und eine Verbesserung der Lebensqualität angestossen werden konnten (siehe Kap. 3.4).





3.4 Weitere positive Auswirkungen

Im Rahmen einer abschliessenden Gesamtbetrachtung sind neben den direkten finanziellen Einsparungen auch weitere und nicht-monetäre Auswirkungen mit einzubeziehen. Solche positiven Effekte, wie etwa die Verbesserung der gesundheitlichen Situation oder der sozialen Integration der betroffenen Personen oder bspw. eine Entlastung der fallführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels prozessualer und organisatorischer Verbesserungen, können nicht quantifiziert werden, sind aber ebenfalls von Relevanz.

Die Massnahme vertiefte Begleitung der AIZ erreicht über das Ziel der Erwerbsintegration hinaus eine Verbesserung der gesundheitlichen, psychosozialen und familiären Situation und somit in vielen Fällen eine Stabilisierung und eine Erhöhung der Lebensqualität der betroffenen Personen. In fünf Fällen wurde zudem eine IV-Anmeldung eingeleitet, die bei einer Rentenzusprache indirekt ebenfalls zu einer Ablösung aus der Sozialhilfe führen kann. Insofern ist das primär angestrebte Wirkungsziel einer zeitnahen Integration in den Arbeitsmarkt nur eine von mehreren positiven Wirkungen. Dies bestätigen auch die im Rahmen eines Zusatzmandats durchgeführte Vertiefungsanalyse von Bannwart & Sager.

3.5 Fazit: Erwartungen übertroffen

Die Evaluation des Pilotprojekts zeigt insgesamt ein deutlich positives Ergebnis: Alle vier Massnahmen zeigen eine Wirkung im Hinblick auf die angestrebten Primärziele, und es ergeben sich gesamthaft substantielle Kosteneinsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt.

	Vertiefte Begleitung AIZ	Überprüfung länger unterstützter Fälle auf IV-Anspruch	Abklärungen Rechtsdienst bei negativem IV-Vorbescheid	Abklärung nicht eingelöster Ansprüche Familienzulagen	Total aller Massnahmen des Pilotprojekts
 Wirkung	Berufliche Integration in 16% der Fälle	Zusprache IV-Rente bei rund 50% (der Anmeldungen)	Zusprache IV-Rente bei rund 33% (der geprüften Fälle)	Einnahmen aus nachgeforderten Familienzulagen	
 Erträge	139'000 CHF	3'479'000 CHF	1'859'000 CHF	398'000 CHF	5'875'000 CHF
 Kosten	-325'000 CHF	-398'000 CHF	-200'000 CHF	-142'000 CHF	-1'065'000 CHF
 Ergebnis	-186'000 CHF	3'080'000 CHF	1'659'000 CHF	257'000 CHF	4'811'000 CHF

Synthese aus Wirkungsanalyse und Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen (Darstellung: BASS)

Die Erwartungen wurden gegenüber den ursprünglich im Ratschlag vom 20. Januar 2021 geschätzten Einsparungen klar übertroffen: Bei der Planung des Projekts wurde mit Erträgen in der Höhe von 2.9 Mio. Franken gerechnet und Gesamteinsparungen von jährlich 1.6 Mio. Franken prognostiziert. Effektiv ergeben sich nun bei Abschluss des Pilotprojekts dreimal höhere Einsparungen von jährlich rund 4.8 Mio. Franken.

4. Überführung in den Regelbetrieb

4.1 Weiterführung aller Massnahmen

Aufgrund der positiven Ergebnisse beabsichtigt der Regierungsrat, alle vier Massnahmen weiterzuführen und ihr Potenzial weiter auszuschöpfen.

Massnahme 1: Vertiefte Begleitung AIZ

Die Massnahme im AIZ ist zwar rein finanziell gesehen kurzfristig nicht einträglich, weist aber mittelfristig ebenfalls ein erhebliches finanzielles Einsparungspotenzial aufgrund von IV-Anmeldungen auf (aufgrund der tiefen Fallzahl ist dieses Ergebnis allerdings mit Vorsicht zu interpretieren). Zudem sind die positiven Effekte auf die Lebensqualität und Gesundheit der betroffenen Personen hoch zu gewichten. Dank der Stabilisierung können erhebliche Folgekosten aufgrund Chronifizierung oder Zuspitzung von Problemlagen vermieden werden.

Die Massnahme der vertieften Begleitung liefert der Sozialhilfe wertvolle Erkenntnisse für ihre Beratungspraxis. Im Pilotprojekt zeigte sich, dass viele Problematiken erst im Rahmen der versuchten Arbeitsmarktintegration, etwa durch Platzierung in einer Massnahme, effektiv sichtbar werden. Das konkrete Ziel der Arbeitsmarktintegration motivierte dabei viele Personen zur aktiven Bearbeitung der Problematiken.

Geprüft und optimiert werden künftig die Zuweisungsprozesse und die Aufgabenteilung zwischen dem AIZ und der regulären Sozialberatung der Sozialhilfe.

Massnahmen 2 und 3: Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen

Unbestritten ist, dass bei den beiden Massnahmen rund um die IV nachweislich das grösste Einsparungspotenzial besteht. Die teuerste Massnahme, die Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen (Massnahme 2) ist zugleich auch die ertragreichste. Auch die rechtsdienstlichen Abklärungen bei einem negativen Vorbescheid (Massnahme 3) weist einen hohen positiven Nettoertrag aus. Beide Massnahmen sollen weitergeführt und ihr Potenzial weiter ausgeschöpft werden.

Für die Massnahme zur Abklärung von Ansprüchen auf IV-Leistungen (Massnahme 2) stellt die im Verlauf des Pilotprojekts geschaffene Stelle einer spezialisierten sozialarbeiterischen Begleitung ein zentrales Element der Umsetzung dar, weshalb diese Funktion weitergeführt werden soll. Zudem wird das derzeitige Auswahlkriterium – ein Sozialhilfebezug von zehn Jahren oder länger – überprüft, da sich gezeigt hat, dass eine Abklärung oftmals bereits zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll gewesen wäre, bevor sich gesundheitliche Probleme unbehandelt über einen langen Zeitraum chronifizieren oder verschärfen.

Die längerfristige Weiterführung der rechtsdienstlichen Abklärungen (Massnahme 3) ist auf jeden Fall angezeigt, auch vor dem Hintergrund, dass sich an der tendenziell restriktiven Praxis der IV bei Rentenzusprachen in näherer Zukunft voraussichtlich wenig ändern wird. Die Kriterien zur Auswahl der abzuklärenden Fälle werden periodisch überprüft um festzustellen, ob Anpassungen aufgrund von Entwicklungen bei der IV oder in der Rechtsprechung erforderlich sind.

Massnahme 4: Abklärung von nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Auch das Potenzial dieser Massnahme lässt sich noch umfassender ausschöpfen. Die Massnahme wurde erst seit Anfang 2025 vollständig umgesetzt. Die Erträge dürften sich noch weiter steigern. Auch hier sollen die Auswahlkriterien erweitert werden: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das zur Identifikation der zu prüfenden Fälle verwendete Kriterium zu eng gefasst ist und im Fallführungssystem zahlreiche weitere Fälle bestehen, bei denen Ansprüche auf Familienzulagen potenziell nicht eingefordert wurden.

4.2 Antrag auf Entfristung von heute 5.4 befristeten Stellen

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Sozialhilfe ab 2028 wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 975'000 Franken pro Jahr zu bewilligen. Damit können die aktuell bis Ende 2027 befristeten zusätzlichen Stellen entfristet werden und die Massnahmen können langfristig in die Aufgaben des Regelbetriebs der Sozialhilfe übernommen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt ergeben sich für die Weiterführung der Massnahmen Kosten in der Höhe von 975'000 Franken pro Jahr. Dabei entfallen 827'000 Franken auf Lohnkosten (für 5.4 Vollzeitäquivalente auf verschiedenen Lohnstufen, inkl. Overhead), 148'000 Franken betreffen Sachaufwand für Massnahmenkosten.

Um eine einheitliche Berechnung der Personalkosten für alle neuen Stellen im Kanton zu gewährleisten, wurde vorliegend eine andere Berechnungsmethode verwendet als im Evaluationsbericht des Pilotprojekts. Diese Berechnungsmethode sieht andere Ansätze für die Lohnnebenkosten und die Overheadkosten vor, weshalb insgesamt 90'000 Franken tiefere Personalkosten resultieren.

Massnahme			Kosten
Vertiefte Begleitung AIZ			
Personalkosten Sozialarbeit	1.0 VZÄ	LK 14	159'000 CHF
externe Massnahmenkosten (bei 20 laufenden Fällen à Ø 7'400 CHF)			148'000 CHF
<i>Kosten Massnahme total</i>			<i>307'000 CHF</i>
Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen			
Personalaufwand administratives Personal	1.8 VZÄ	LK 13	265'000 CHF
Personalaufwand Sozialarbeit	0.6 VZÄ	LK 14	97'000 CHF
<i>Kosten Massnahme total</i>			<i>362'000 CHF</i>
Rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid			
Personalaufwand juristisches Personal	1.0 VZÄ	LK 16	182'000 CHF
Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen			
Personalaufwand administratives Personal	1.0 VZÄ	LK 10	124'000 CHF
<i>Total Personalaufwand</i>	<i>5.4 VZÄ</i>		<i>827'000 CHF</i>
<i>Total Sachaufwand</i>			<i>148'000 CHF</i>
Total Kosten alle Massnahmen (jährlich)			975'000 CHF

Dem Aufwand von jährlich knapp 1 Mio. Franken stehen geschätzte Erträge bzw. Minderaufwendungen von jährlich rund 5.9 Mio. Franken gegenüber.

Die entsprechenden Mehr- und Minderausgaben für die Sozialhilfe werden im Frühjahr 2027 im Budgetprozess für das Jahr 2028 wiederkehrend berücksichtigt werden.

6. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Evaluation des Pilotprojekts für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen (ReSoKo) der Sozialhilfe Basel-Stadt. Dominic Höglinger und Micha Sommerhalder. Schlussbericht vom Januar 2026. Büro BASS
- Vertiefungsanalyse AIZ: Bericht zur Massnahme «Vertiefte Begleitung / Coaching». Livia Bannwart und Patrice Sager. Schlussbericht vom 28. Oktober 2025. Büro BASS

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen»:

Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Implementierung des erfolgreichen Pilotprojekts «Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» in den Regelbetrieb werden der Sozialhilfe ab dem Jahr 2028 wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'065'000 pro Jahr bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Evaluation des Pilotprojekts für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen (ReSoKo) der Sozialhilfe Basel-Stadt

Schlussbericht

Im Auftrag
Sozialhilfe Basel-Stadt
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Dominic Höglinger, Micha Sommerhalder
Bern, Januar 2026 (v1.0)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	III
1 Einleitung	1
2 Evaluation des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt	3
2.1 Evaluationsgegenstand und Wirkungsmodell	3
2.2 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	7
3 Erkenntnisse aus den Fachgesprächen zu Durchführung und Weiterentwicklung der Massnahmen	10
3.1 Vertiefte Begleitung AIZ bei erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration	10
3.2 Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen	11
3.3 Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid	13
3.4 Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen	15
3.5 Übergeordnete Aspekte	16
4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen	18
4.1 Vertiefte Begleitung AIZ bei erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration	18
4.2 Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen	21
4.3 Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid	23
4.4 Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen	26
5 Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen des Pilotprojekts	29
5.1 Kosten des personellen Mehraufwands und weiterer Aufwände	29
5.2 Bestimmung der mit den Massnahmen generierten Einkünfte	31
5.3 Finanzielle Bilanz der Massnahmen des Pilotprojekts	37
6 Schlussfazit	39
Literaturverzeichnis	44
Anhang	45
A-1 Liste der interviewten Fachpersonen	45

Zusammenfassung

Im Mai 2021 stimmte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt dem Ratschlag «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» zu. Mit diesem wurde das Anliegen des Anzugs Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung» vom 23. Oktober 2019 eingelöst.

Das Pilotprojekt ReSoKo setzt zur Erreichung des mit dem Ratschlag verfolgten Ziels befristet für die Jahre 2022 bis 2027 rund 5 bis 6 zusätzliche Vollzeitstellen in der Sozialhilfe ein. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden gezielt für spezifische Massnahmen in den Bereichen Arbeitsintegration und Subsidiarität eingesetzt, bei welchen die Sozialhilfe Basel-Stadt von einem substanziellen Potenzial für Mehreinnahmen, respektive Kosteneinsparungen ausgeht. Es handelt sich dabei allesamt um Massnahmen in spezialisierten Bereichen, welche die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und entlasten.

Konkret wurden im Rahmen des Pilotprojekts die folgenden vier Einzelmassnahmen konzipiert und umgesetzt:

- Vertiefte Begleitung durch das Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) bei Personen mit erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration
- Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen
- Ausbau der rechtsdienstlichen Abklärungen bei einem negativen IV-Vorbescheid
- Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Das Pilotprojekt wurde mittels einer externen Begleitstudie durch das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS evaluiert, wobei der Fokus entsprechend der Stossrichtung von Anzug und Ratschlag auf der direkten Wirkung der umgesetzten Massnahmen in Form von erzielten finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt liegt. Nach Vorliegen der Ergebnisse soll der Entscheid über eine allfällige

Überführung der Massnahmen des Pilotprojekts in den Regelbetrieb ab 2028 erfolgen.

Vorgehen und Datengrundlagen

Zur Beantwortung der Fragestellung der Evaluation wurde eine vorrangig quantitative Vorgehensweise gewählt, welche auf der statistischen Analyse von umfangreichen Informationen aus dem Fallführungssystem der Sozialhilfe Basel-Stadt sowie ergänzend erhobenen Angaben zu den einzelnen Massnahmen basiert. Ausgehend von den Ergebnissen der statistischen Wirkungsanalyse wurden mittels Hochrechnung die aus dem Pilotprojekt resultierenden finanziellen Auswirkungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt quantifiziert. Die quantitative Analyse wird ergänzt mit leitfadengestützten qualitativen Interviews mit Fach- und Leitungspersonen.

Mit dieser gemischten Vorgehensweise unter Einbezug quantitativer und qualitativer Methoden sowie der Verwendung unterschiedlicher Datenquellen kann ein umfassendes Bild der Auswirkungen des Pilotprojekts gezeichnet werden. So können nicht nur die finanziellen Folgen des Ressourcenausbaus verlässlich quantifiziert, sondern auch vertiefte Erkenntnisse zu den zugrunde liegenden Wirkungsmechanismen und den weiteren, auch nicht-monetären Wirkungen der Massnahmen gewonnen werden, die für eine abschliessende Gesamtbetrachtung von Bedeutung sind.

Die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ wurde zudem im Rahmen eines separaten Mandats ausführlicher untersucht (Bannwart & Sager 2025).

Ergebnisse der Evaluation

Die Evaluation des Pilotprojekts für eine Reduktion der Sozialhilfekosten (ReSoKo) der Sozialhilfe Basel-Stadt zeigt insgesamt ein deutlich positives Ergebnis. Für alle vier untersuchten Einzelmassnahmen ist eine Wirkung im Hinblick auf die angestrebten Primärziele gegeben und es ergeben sich gesamthaft unter dem Strich substanzielle Kosteneinsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt (vgl. **Abbildung 1**).

Wirksamkeit aller vier Einzelmassnahmen gegeben

Die Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse des Pilotprojekts belegen für alle vier Einzelmassnahmen, dass die jeweils erwarteten primären Wirkungsziele – zusätzliche Ablösungen von der Sozialhilfe oder tiefere Fallkosten – eingetreten sind, wobei das Ausmass der erzielten Wirkung für die einzelnen Massnahmen variiert.

Bei der Massnahme vertiefte Begleitung von Personen mit erschwerten Aussichten auf eine berufliche Integration des Arbeitsintegrationszentrums (AIZ) der Sozialhilfe Basel-Stadt kam es in 16 Prozent der Fälle bis zum Ende des Untersuchungszeitraums zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, was aufgrund des damit erzielten Erwerbseinkommens zu tieferen Fallkosten oder gar einer Ablösung von der Sozialhilfe führte.

Bei der Massnahme Überprüfung bestehender Unterstützungsfälle auf IV-Leistungen erhielten

41 Prozent der bei der IV angemeldeten Fälle eine IV-Rente zugesprochen, wobei sich dieser Anteil mit zunehmender Mindestdauer nach Abschluss der Prüfung noch weiter erhöht.¹ Bei einer IV-Rentenzusprache kommt es fast immer mittelfristig zu einer Ablösung des unterstützten Haushalts von der Sozialhilfe sowie substanziellen Nachzahlungen an die Sozialhilfe aufgrund der auch rückwirkend ausbezahlten Leistungen der IV sowie den Ergänzungsleistungen.

Bei 28 Prozent der vom Rechtsdienst aufgrund der neuen Kriterien abgeklärten Fälle mit negativem IV-Vorbescheid wurde im weiteren Lauf des Verfahrens eine IV-Rente zugesprochen. Wie bei der vorherigen Massnahme ist auch hier bei höherer Mindestlaufzeit eine steigende Tendenz des Anteils an IV-Rentenzusprachen zu beobachten, wenn länger andauernde IV-Verfahren vermehrt abgeschlossen sind.²

Abbildung 1: Ergebnisse von Wirkungsanalyse und Hochrechnung der jährlichen finanziellen Auswirkungen des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt

	Vertiefte Begleitung AIZ	Überprüfung länger unterstützter Fälle auf IV-Anspruch	Abklärungen Rechtsdienst bei negativem IV-Vorbescheid	Abklärung nicht eingelöster Ansprüche Familienzulagen	Total aller Massnahmen des Pilotprojekts
Wirkung	Berufliche Integration in 16% der Fälle	Zusprache IV-Rente bei rund 50% (der Anmeldungen)	Zusprache IV-Rente bei rund 33% (der geprüften Fälle)	Einnahmen aus nachgeforderten Familienzulagen	
Erträge	139'000 CHF	3'479'000 CHF	1'859'000 CHF	398'000 CHF	5'875'000 CHF
Kosten	-325'000 CHF	-398'000 CHF	-200'000 CHF	-142'000 CHF	-1'065'000 CHF
Ergebnis	-186'000 CHF	3'080'000 CHF	1'659'000 CHF	257'000 CHF	4'811'000 CHF

Bemerkungen: Für weitere, nicht-monetäre und nicht-intendierte Wirkungen siehe Lauftext. Rundungsdifferenzen möglich, da jeweils gerundete Ergebnisse ausgewiesen sind, Totale jedoch basierend auf den ungerundeten Ausgangswerten berechnet wurden. Berechnungen BASS

¹ Für die Hochrechnung wird deshalb von einem langfristigen Anteil von 50 Prozent mit IV-Rentenzusprache ausgegangen.

² Für die Hochrechnung wird deshalb von einem langfristigen Anteil von 33 Prozent mit IV-Rentenzusprache ausgegangen.

Zusammenfassung

Als Folge der Massnahme Abklärung mutmasslich nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen, welche während des laufenden Pilotprojekts per Ende 2024 neu ausgerichtet und ab Beginn 2025 intensiviert weitergeführt wurde, konnten ab Zeitpunkt der Neuausrichtung geschätzt rund 398'000 CHF ausstehende Ansprüche auf Familienzulagen erfolgreich nachgefordert werden.³

Insgesamt substanzielle Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt

Gemäss dem Ergebnis der Hochrechnung stehen jährlichen Kosten des Pilotprojekts von gesamthaft rund 1.1 Mio. CHF – hauptsächlich Mehrausgaben für zusätzliches Personal im Umfang von 5.4 Vollzeitäquivalenten – erzielte Mehreinnahmen von 5.9 Mio. CHF gegenüber. Diese resultieren aus frühzeitigen Ablösungen, Nachzahlungen von IV- und Ergänzungsleistungen sowie aus reduzierten monatlichen Fallkosten infolge zusätzlicher Einnahmen wie Erwerbseinkommen oder Familienzulagen. Unter dem Strich ergeben sich jährliche Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt von rund 4.8 Mio. CHF.

Dies entspricht einer Reduktion der Gesamtausgaben der Sozialhilfe Basel-Stadt, die Transferleistungen und Verwaltungsaufwand umfassen, um rund 2.7 Prozent. Der «return on investment» beträgt 452 Prozent, was bedeutet, dass für jeden für das Pilotprojekt eingesetzten Franken ein Gewinn von 4.52 Franken resultiert.

Betrachtet man die finanzielle Bilanz der umgesetzten Massnahmen einzeln, so zeigt sich ein differenziertes Bild. Die teuerste Massnahme, die Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen, ist zugleich auch die ertragreichste. Auch die zweite Massnahme zur IV, die rechtsdienstlichen Abklärungen bei einem negativen Vorbescheid, weist einen hohen positiven Nettoertrag aus. Aus der (neu ausgerichteten) Massnahme der Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen resultiert ebenfalls ein

positiver Nettoertrag, auch wenn dieser gegenüber den beiden IV-Massnahmen moderater ausfällt.

In einer rein finanziellen Betrachtungsweise negativ zu Buche schlägt die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ, auch wenn ein wesentlicher Teil der anfallenden Kosten durch die erzielten Erträge kompensiert wird. Dies gilt noch verstärkt, wenn die geschätzten zusätzlichen Erträge dieser Massnahme aus IV-Anmeldungen und daraus resultierenden IV-Rentenzusprachen in Höhe von jährlich zwischen 48'000 bis 118'000 CHF mitberücksichtigt werden, die als nicht beabsichtigte Nebenfolge dieser Massnahme zu betrachten sind und im Rahmen der Hochrechnung nicht angerechnet wurden.

Zu beachten ist, dass die Ergebnisse bei den beiden Massnahmen vertiefte Begleitung AIZ sowie Abklärung der Ansprüche auf Familienzulagen u.a. aufgrund tiefer Fallzahlen und eines kürzeren Beobachtungszeitraums gegenüber den beiden anderen Massnahmen weniger robust und mit grösserer Unsicherheit behaftet sind.

Weitere vorteilhafte Auswirkungen der Massnahmen des Pilotprojekts

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind neben den direkten finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt, die im Fokus dieses Mandats standen, auch allfällige weitere und ebenfalls nicht-monetäre Auswirkungen mit einzubeziehen.

Die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ etwa zeichnet sich dadurch aus, dass über das Ziel der Erwerbsintegration hinaus bei Klientinnen und Klienten mit komplexen Problemlagen vielfältige positive Veränderungen angestossen werden konnten. In vielen Fällen führte die vertiefte Begleitung zu einer Verbesserung der gesundheitlichen, psychosozialen oder familiären Situation und damit zu einer allgemeinen Stabilisierung sowie einer höheren Lebensqualität der Betroffenen. In einzelnen Fällen wurde zudem

³ Dieser Betrag ist auf ein gesamtes Jahr bei regulärer Durchführung der Massnahme zu beziehen, da die Abklärungen in

der ersten Hälfte des Jahres 2025 unter verdoppeltem Ressourceneinsatz durchgeführt wurden.

Zusammenfassung

eine IV-Anmeldung eingeleitet, die bei einer Rentenzusprache indirekt ebenfalls zu einer Ablösung aus der Sozialhilfe führen kann. Das bei der Konzeption primär angestrebte Wirkungsziel einer Integration in den Arbeitsmarkt ist somit aus einer umfassenden Perspektive nur eine von mehreren positiven Wirkungen der Massnahme. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der im Rahmen des Zusatzmandats durchgeführten qualitativen Dossieranalyse (Bannwart & Sager 2025).

Bei der Massnahme zu den Familienzulagen sind neben den nachträglich geltend gemachten Ansprüchen, die sich als finanzielle Mehreinnahmen niederschlagen, auch die durch das Projekt angestossenen organisatorischen und prozessualen Weiterentwicklungen hervorzuheben (vgl. unten).

Auch bei den beiden finanziell am ertragreichsten Massnahmen zur IV sind weitere positive Wirkungen festzuhalten. Eine sachgerechte Rentenzusprache entlastet nicht nur die Sozialhilfe finanziell. Sie verbessert auch die rechtliche und finanzielle Situation der Betroffenen. Zudem führt die im Rahmen des IV-Verfahrens erfolgende Abklärung der gesundheitlichen Situation häufig zu einer höheren Lebensqualität der Betroffenen, da geeignete medizinische und psychosoziale Massnahmen eingeleitet werden können.

Möglichkeiten zur Optimierung der Massnahmen

Im Rahmen der durchgeführten Interviews mit den beteiligten Fachpersonen wurden verschiedene Möglichkeiten zur Optimierung und Weiterentwicklung festgestellt, die im Hinblick auf eine allfällige Überführung der Massnahmen in den Regelbetrieb zu prüfen sind.

So wäre bei der vertieften Begleitung des AIZ eine systematische Kommunikation der erweiterten Aufnahmekriterien an die zuweisenden Fallführenden angezeigt, um sicherzustellen, dass allen geeigneten Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe der Zugang zur Massnahme offen steht. Weiter ist zu bedenken, wie die

Massnahme des AIZ sich zur regulären Fallführung und deren Aufgaben verhält, und es gilt eine gute Koordination sicherzustellen. Die im Zusatzmandat gewonnenen Erkenntnisse (Bannwart & Sager 2025) bieten weitere wertvolle Hinweise.

Für die Massnahme zur Abklärung von Ansprüchen auf IV-Leistungen stellt die im Verlauf des Pilotprojekts geschaffene Stelle einer spezialisierten sozialarbeiterischen Begleitung ein zentrales Element der Umsetzung dar, weshalb eine Weiterführung dieser Funktion angezeigt ist. Das derzeitige Auswahlkriterium – ein Sozialhilfebezug von zehn Jahren oder länger – sollte zudem überprüft werden, da sich gezeigt hat, dass eine Abklärung oftmals bereits zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll gewesen wäre.

Würde die Massnahme zur Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen unverändert weitergeführt, wäre sie mit den derzeit eingesetzten personellen Ressourcen langfristig überdotiert. Gemäss den befragten Fachpersonen hat sich jedoch gezeigt, dass das zur Identifikation angewandte Kriterium zu eng gefasst ist und im Fallführungssystem zahlreiche weitere Fälle bestehen, bei denen Ansprüche auf Familienzulagen potenziell nicht eingefordert wurden. Daher gilt es zu prüfen, ob die überschüssigen personellen Ressourcen dafür einzusetzen sind, um mittels erweiterter Auswahlkriterien zusätzliche potenzielle Ansprüche zu identifizieren. Auf diese Weise liesse sich das Potenzial der Massnahme umfassender ausschöpfen.

Impulse zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe Basel-Stadt

Das Pilotprojekt lieferte wertvolle Impulse für die organisatorische und prozessuale Weiterentwicklung der Sozialhilfe Basel-Stadt. Die Erfahrungen aus den beiden Massnahmen der Fachabteilungen – zur Prüfung von IV-Ansprüchen und zur Geltendmachung von nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen – zeigt, dass die umfassende Übernahme der Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für abgegrenzte Aufgabenbereiche durch die Fachabteilungen eine

Zusammenfassung

spezialisierte, qualitativ hochwertige und zugleich effiziente Bearbeitung ermöglicht. Eine konsequente Weiterverfolgung dieser Stossrichtung würde die Rolle der Fachabteilungen als spezialisierte Kompetenzzentren und leistungsfähige Support-Dienstleister für die Fallführung weiter stärken.

Die Evaluationsergebnisse weisen zudem auf ein erhebliches finanzielles Potenzial bei der Identifikation möglicher IV-Ansprüche hin, insbesondere bei Klientinnen und Klienten mit längerfristigem Sozialhilfebezug. Neben der Fortführung der im Pilotprojekt eingeführten IV-Massnahmen bietet es sich an, auch die fallführenden Mitarbeitenden stärker für diese Thematik zu sensibilisieren und gezielt fortzubilden, insbesondere hinsichtlich der Erkennung und des Umgangs mit psychischen Erkrankungen.

Ein Teil der Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe benötigt eine engmaschige und intensive Begleitung, und zwar über den Aspekt der reinen Erwerbsintegration hinaus, wie die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ veranschaulicht. Durch gezielte Interventionen und ausreichend Ressourcen konnten auch bei komplexen Problemlagen vielfältige sozialarbeiterische Wirkungen erzielt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Betreuung langjähriger Unterstützungsfälle in der regulären Fallführung weiterentwickelt werden kann, um Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und sozialarbeiterische Wirkungspotenziale konsequent zu nutzen. Dabei sind auch die Rollen und Zuständigkeiten von sozialarbeiterischer und kaufmännischer Fallführung im Hinblick auf ein optimales Zusammenspiel zu reflektieren. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, insbesondere angesichts knapper personeller Ressourcen und beträchtlicher Fallbelastung.

1 Einleitung

Im Mai 2021 stimmte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt dem Ratschlag «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» zu. Mit diesem wurde das Anliegen des Anzugs Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung» vom 23. Oktober 2019 eingelöst. Der Anzug wurde vor dem Hintergrund eines erfolgreichen Pilotprojekts der Stadt Winterthur eingereicht, das mittels einer Senkung der Fallbelastung eine Verringerung der Sozialhilfeausgaben erreichen konnte.

Das Pilotprojekt ReSoKo setzt zur Erreichung des mit dem Ratschlag verfolgten Ziels befristet für die Jahre 2022 bis 2027 rund 5 bis 6 zusätzliche Vollzeitstellen in der Sozialhilfe ein. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden gezielt für spezifische Massnahmen in den Bereichen Arbeitsintegration und Subsidiarität eingesetzt, bei welchen die Sozialhilfe Basel-Stadt von einem substanziellen Potenzial für Mehreinnahmen, respektive Kosteneinsparungen ausgeht. Es handelt sich dabei allesamt um Massnahmen in spezialisierten Bereichen, welche die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und entlasten. Mit dieser Vorgehensweise setzt die Sozialhilfe Basel-Stadt bewusst auf eine alternative Strategie zur Verwendung der zusätzlichen personellen Ressourcen als jene einer allgemeinen Falllastreduktion für die fallführenden Sozialarbeitenden, wie sie von der Stadt Winterthur verfolgt wurde, da sie dies aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage und der spezifischen Situation der Sozialhilfe Basel-Stadt als zielführender erachtete (siehe Ratschlag, Regierungsrat Basel-Stadt 2021).

Konkret wurden im Rahmen des Pilotprojekts die folgenden vier Einzelmassnahmen konzipiert und umgesetzt:

- Vertiefte Begleitung durch das AIZ bei erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration
- Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen
- Ausbau der rechtsdienstlichen Abklärungen bei einem negativen IV-Vorbescheid
- Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Das Pilotprojekt wird mittels einer externen Begleitstudie evaluiert, wobei der Fokus entsprechend der Stossrichtung von Anzug und Ratschlag auf der direkten Wirkung der umgesetzten Massnahmen in Form von erzielten finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt liegt – einerseits durch frühzeitigere Ablösungen von der Sozialhilfe und andererseits durch tiefere Fallkosten.

Zur Beantwortung der Fragestellung der Evaluation wurde eine vorrangig quantitative Vorgehensweise gewählt, welche auf der statistischen Analyse von Daten aus dem Fallführungssystem sowie weiteren zusätzlich erhobenen Angaben zu den einzelnen Massnahmen basiert. Ausgehend von den Ergebnissen der statistischen Wirkungsanalyse werden mittels Hochrechnung die aus dem Pilotprojekt resultierenden finanziellen Auswirkungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt quantifiziert. Die statistische Wirkungsanalyse wird ergänzt mit leitfadengestützten Interviews mit Fach- und Leitungspersonen. Mit dieser kombinierten Vorgehensweise unter Verwendung quantitativer als auch qualitativer Methoden können die finanziellen Auswirkungen des Pilotprojekts verlässlich beziffert werden. Zugleich werden vertiefte Erkenntnisse zu den zugrunde liegenden Wirkungsmechanismen und weiteren, auch nicht-monetären Wirkungen der Massnahmen gewonnen, die für eine umfassende Gesamtbetrachtung von Bedeutung sind. Im Rahmen eines separaten Mandats wurde zudem die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ ausführlicher untersucht (Bannwart & Sager 2025).

Der vorliegende Bericht stellt die umfassenden empirisch-statistischen Befunde dieser vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS durchgeführten Begleitstudie vor. Nach Vorliegen der Ergebnisse

1 Einleitung

soll der Entscheid über eine allfällige Überführung der Massnahmen des Pilotprojekts in den Regelbetrieb ab 2028 erfolgen.

Die Studie gliedert sich wie folgt: **Kapitel 2** beschreibt die Grundzüge des Pilotprojekts und die vier mit den zusätzlichen Personalressourcen umgesetzten Einzelmassnahmen (Evaluationsgegenstand). Danach wird das der Wirkungsanalyse zugrunde liegende Wirkungsmodell ausgeführt und anschliessend das gewählte Evaluationsdesign mit den angewandten Methoden und verwendeten Daten erläutert. **Kapitel 3** enthält die gewonnen Erkenntnisse aus den leitfadengestützten Interviews mit Fach- und Leitungspersonen der Sozialhilfe Basel-Stadt. Die Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse zu den einzelnen Massnahmen werden in **Kapitel 4** dargelegt. Basierend auf diesen erfolgt in **Kapitel 5** die Hochrechnung der Kostenfolgen des Pilotprojekts, wobei den jährlichen Massnahmenkosten die jährlich erzielten Erträge gegenübergestellt werden. Dies sowohl global für das gesamte Pilotprojekt als auch jeweils separat für die vier Einzelmassnahmen. Das abschliessende **Kapitel 6** mit dem Schlussfazit fasst die zentralen Erkenntnisse zusammen, ordnet diese ein und stellt weiterführende Überlegungen an.

2 Evaluation des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt

Dieses Kapitel beschreibt den Evaluationsgegenstand, das Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten (ReSoKo) der Sozialhilfe Basel-Stadt, und die in diesem Rahmen initiierten vier Einzelmassnahmen. Danach wird das der Evaluation zugrunde liegende Wirkungsmodell ausgeführt. Abschliessend werden das methodische Vorgehen und die verwendeten Datengrundlagen erläutert.

2.1 Evaluationsgegenstand und Wirkungsmodell

Das Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten (ReSoKo) in der Sozialhilfe Basel-Stadt setzt das Anliegen des Anzugs Luca Urgese und Consorten um. Durch einen Ausbau der personellen Ressourcen soll die Wirksamkeit der Sozialhilfe erhöht und damit letztlich eine Kostensenkung erzielt werden. Zu diesem Zweck werden die zusätzliche Personalressourcen bewusst für die Implementierung spezifischer Massnahmen verwendet, wo sie eine möglichst grosse Wirkung entfalten sollen. Konkret bei der Arbeitsintegration von Personen mit erschwerten Erfolgsaussichten, bei der systematischen (teils erneuten) Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen, bei der Prüfung negativer IV-Vorbescheide sowie bei der Abklärung von Ansprüchen auf Familienzulagen in komplexen Fällen. Es handelt sich dabei allesamt um Massnahmen in spezialisierten Bereichen, welche die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und entlasten (Support-Dienstleistungen).

Damit setzt die Sozialhilfe Basel-Stadt bewusst auf eine alternative Strategie als jene einer allgemeinen Falllastreduktion für die fallführenden Sozialarbeitenden, wie sie in jüngster Vergangenheit etwa bei den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur (vgl. Höglinger et. al. 2021) oder den Sozialen Diensten der Stadt Luzern umgesetzt wurde (vgl. Höglinger und Kaderli 2022). Bei einer Falllastreduktion wird der konkrete Entscheid über die Verwendung der zusätzlichen zeitlichen Ressourcen grundsätzlich dem situativen Ermessen und dem professionellen Handeln der fallführenden Sozialarbeitenden überlassen – wobei dies meist auch mit der neuen Situation angepassten fachlichen und organisatorischen Vorgaben einhergeht (bspw. Mindestvorgaben bei den persönlichen Kontakten, Setzen von sozialarbeiterischen Schwerpunkten). Beide Strategien zum Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen in der Sozialhilfe – eine allgemeine Falllastreduktion bei den Fallführenden oder der punktuellen Ausbau spezifischer Supportmassnahmen – sind legitim und können Wirkung entfalten.

2.1.1 Die im Rahmen des Pilotprojekts konzipierten Massnahmen

Die gewählte Strategie hinsichtlich des Einsatzes des zusätzlichen Personals bestimmt auch das angemessene Vorgehen bei der Evaluation. Für das Pilotprojekt ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt werden entsprechend die vier spezifischen Einzelmassnahmen und ihre Wirkung einzeln analysiert. Im Folgenden werden die vier Massnahmen und deren konkrete Umsetzung im Rahmen des Pilotprojekts näher dargelegt.

Vertiefte Begleitung AIZ bei erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration

Das Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) unterstützt Menschen in der Sozialhilfe dabei, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und sich sozial integrieren zu können. Es hat Kapazität für rund 70 Neuaufnahmen pro Monat. Die Klientinnen und Klienten werden von den zuständigen Sozialarbeitenden der Sozialberatung angemeldet, wenn sie bestimmte Kriterien bezüglich Arbeitsfähigkeit erfüllen, bspw. Minimalanforderungen bezüglich Gesundheitszustands und eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit. Eine weitere Vorgabe ist, dass die Klientinnen und Klienten bei der Anmeldung für eine Massnahme des AIZ nicht älter als 55 Jahre sind. Begründete Ausnahmen sind dabei jedoch möglich (AIZ 2019).

Das im Rahmen des Pilotprojekts neu konzipierte Angebot «Vertiefte Begleitung» (AIZ 2022) richtet sich an arbeitsfähige Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe, die nicht dauerhaft an einer Erwerbstätigkeit

2 Evaluation des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt

gehindert sind, aufgrund zu geringer Erfolgsaussichten hinsichtlich ihrer beruflichen Integration jedoch nicht in die regulären Angebote des AIZ aufgenommen oder zwar in ein reguläres Angebot Aufnahme fanden, dort die Möglichkeiten jedoch ausgeschöpft wurden. Die Teilnehmenden werden bei dem neuen Angebot in vertiefter Form begleitet. Dies heisst je nach Bedarf entweder enger – häufigere und längere Gespräche – oder über einen längeren Gesamtzeitraum als bei den regulären Angeboten.

Bei der Zielgruppe handelt es sich entsprechend um Personen, welche die Abklärung Arbeitsmarktperspektive des AIZ mit dem Befund abgeschlossen haben, dass die Arbeitsmarktfähigkeit innerhalb von 12 Monaten nicht erreicht werden kann. Dies etwa aufgrund schlechter Gesundheit oder mangelnder psychischer Stabilität. Andererseits sind Personen in der Zielgruppe, welche die regulären Angebote des AIZ erfolglos beendet haben, sei dies aufgrund unzureichender Mitwirkungsfähigkeit oder des begrenzten Zeitbudgets und Zeitrahmens dieser Angebote.

Die vertiefte Begleitung ist grundsätzlich zeitlich unbefristet, wird aber jeweils immer für die nächsten 12 Monate geplant. Sie wird fortgeführt, solange Fortschritte erzielt werden und eine Integration nicht vollends als unrealistisch erachtet wird. Die Intensität der Betreuung wird dabei individuell nach Bedarf festgelegt.

Für die Umsetzung der vertieften Begleitung wurden ab Januar 2022 die personellen Ressourcen des AIZ um 100 Stellenprozente befristet aufgestockt. Die Kapazität für dieses neue Segment beträgt rund 20 Klientinnen und Klienten. Die Fälle mit vertiefter Begleitung werden von Fachpersonen des bestehenden Teams neben den regulären Fällen begleitet, sie haben jedoch für diese ein doppelt so hohes Stundenetazur Verfügung wie für reguläre Fälle mit hoher Beratungsintensität.

Als erwartete Wirkung der Massnahme wird von einer verbesserten beruflichen Integration bei den teilnehmenden Personen ausgegangen. Eine erfolgreiche berufliche Integration manifestiert sich in der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit⁴ und, damit einhergehend, einem entsprechenden Lohneinkommen, welches als Einnahme des unterstützten Haushalts angerechnet wird und somit die monatlichen Fallkosten senkt. Wenn das Erwerbseinkommen zusammen mit allfälligen weiteren Einkünften eine eigenständige Existenzsicherung des Unterstützungshaushalts ermöglicht, erfolgt zudem eine Ablösung aus der Sozialhilfe, womit zukünftige Unterstützungszahlungen entfallen.

Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen

Bei dieser Massnahme werden bereits länger bestehende Unterstützungsfälle systematisch darauf überprüft, ob eine Anmeldung bei der IV aussichtsreich ist. Dabei kann es sich um eine erneute oder eine erstmalige Anmeldung handeln. So kann sich etwa der Gesundheitszustand der Betroffenen gegenüber der Situation bei Eintritt in die Sozialhilfe verändert haben und auch die rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Rentengewährung der IV entwickeln sich fortlaufend weiter, so dass eine erneute IV-Anmeldung zwischenzeitlich zu einem positiven Rentenbescheid führen kann.

Die im Rahmen der Massnahme zu prüfenden Fälle werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Langzeitbeziehende mit einer Unterstützungsdauer von über 10 Jahren
- Ältere unterstützte Personen im Alter von 55 bis 60 Jahren (Ü55)
- Unterstützte Personen mit Hinweisen auf Suchterkrankungen (Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Polytoxikomanie)

Falls bei der Prüfung eines Falles eine IV-Anmeldung als aussichtsreich erachtet wird, werden die Betroffenen durch die Fachpersonen bei der IV angemeldet und während des anschliessenden Verfahrens

⁴ Das AIZ erfasst neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch den Eintritt in eine Ausbildung als Erfolg, da dies mittel- und längerfristig ebenfalls die Chance auf eine berufliche Integration steigert.

begleitet. Eine IV-Rentengutsprache hat fast ausnahmslos eine Ablösung der Betroffenen von der Sozialhilfe zur Folge. Reichen die Leistungen der IV nicht zur Existenzsicherung aus, werden ergänzend Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Darüber hinaus kommt es zur rückwirkenden Zahlung von IV- und EL-Leistungen, die mit der geleisteten Unterstützung durch die Sozialhilfe verrechnet werden (Nachzahlungen).

Die für die Massnahme erforderliche personelle Aufstockung des Teams Subsidiarität und Controlling (Abteilung Qualität und Controlling, Existenzsicherung und Sozialberatung) erfolgte graduell ab April 2022 bis Juli 2022 über Neuanstellungen. Nach Abschluss der Einarbeitungsphase der zwei zusätzlichen kaufmännischen Mitarbeitenden mit vertieften Kenntnissen im Bereich Sozialversicherungen standen ab 2023 insgesamt 180 Stellenprozent zusätzlich für diese Tätigkeit zur Verfügung.

Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid

Der Rechtsdienst der Sozialhilfe Basel-Stadt nimmt bei Klientinnen und Klienten, welche sich bei der IV angemeldet haben und von der zuständigen IV-Stelle einen abschlägigen Vorbescheid erhalten, systematisch eine Prüfung vor, ob weitere Abklärungen erfolgen sollen, falls sie bestimmte Kriterien erfüllen. Als Folge der Abklärungen kann ein Einwand gegen den Vorbescheid der IV-Stelle oder im späteren Verlauf des Verfahrens eine Beschwerde gegen die erlassene Verfügung beim Versicherungsgericht erhoben werden. Dies mit dem Ziel, dass der abschlägige Bescheid revidiert und letztlich ein IV-Rentenanspruch anerkannt wird. Damit folgt die Sozialhilfe Basel-Stadt der üblichen Praxis vieler Sozialdienste in der Schweiz, IV-Entscheide kritisch zu überprüfen (vgl. dazu Hassler und Roulin 2025)

Im Rahmen des Pilotprojekts werden neu zusätzlich auch folgende abschlägigen IV-Vorbescheide an den Rechtsdienst weitergeleitet und von den entsprechenden Teammitgliedern geprüft (Rechtsdienst Sozialhilfe Basel-Stadt 2021):

- Fälle bereits ab einem bemessenen Invaliditätsgrad von 15 Prozent (bisher Prüfung erst ab 25%)⁵
 - Fälle, bei denen die gemischte Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrads angewandt wurde (die gemischte Methode betrifft Teilerwerbstätige, wie sie in der Sozialhilfe häufig vorkommen)
 - weitere Fälle zur Prüfung gemäss individueller Einschätzung der zuständigen Sozialarbeitenden
- Weiterhin abgeklärt wie bisher werden Fälle mit einem bemessenen Invaliditätsgrad von 25% oder höher.

Das angestrebte primäre Wirkungsziel der Massnahme ist dasselbe wie bei der oben ausgeführten Massnahme zur Überprüfung von bestehenden Unterstützungsfällen auf IV-Anspruch: im Erfolgsfall aufgrund der IV-Rentenzusprache eine Ablösung von der Sozialhilfe sowie Nachzahlungen von IV- und EL-Leistungen.

Für diese Massnahme konnten die bestehenden Personalressourcen des Rechtsdienstes für IV-Abklärungen etwas später als vorgesehen, ab März 2022, befristet von 100 auf 200 Stellenprozent ausgebaut werden. Mit den 100 zusätzlichen Stellenprozent wurden zwei Sozialjuristinnen in jeweils einem Teilpensum angestellt, welche die Fälle mit den erweiterten Kriterien bearbeiten.

Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Das Team Rückerstattung und Familienzulagen (Abteilung Qualität und Controlling, Existenzsicherung und Sozialberatung) verfügt im Rahmen des Pilotprojekts über zusätzlich 100 Stellenprozent, um mutmasslich nicht eingelöste Ansprüche auf Familienzulagen abzuklären. Im Vordergrund stehen komplexe Situationen, beispielsweise von der Sozialhilfe unterstützte Alleinerziehende, bei welchen der andere Elternteil ausserhalb der Sozialhilfe und erwerbstätig ist.

⁵ Eine Rente wird ab einem ermittelten Invaliditätsgrad von 40 Prozent ausgesprochen. Je näher bei einem abschlägigen Vorbescheid der bemessene Invaliditätsgrad bei dieser Anspruchsgrenze liegt, desto aussichtsreicher ist ein Einwand.

Konkret wird der Anspruch bei unterstützten Personen vertiefter abgeklärt, bei welchen gemäss Eintrag der Fallführenden im Fallführungssystem Familienzulagen für Erwerbstätige eingehen sollten, dies aber nicht geschah oder nicht geschieht. Die unterstützten Personen werden dabei danach geprüft, (1) ob und inwiefern ein Anspruch auf Familienzulagen besteht (für Erwerbstätige oder allenfalls auch für Nichterwerbstätige), (2) in welchem Zeitraum dieser Anspruch bestanden hat, und (3) ob Aufwand und Ertrag bei der Geltendmachung des ausstehenden Anspruchs verhältnismässig sind – bspw. wegen Geringfügigkeit des ausstehenden Betrags.

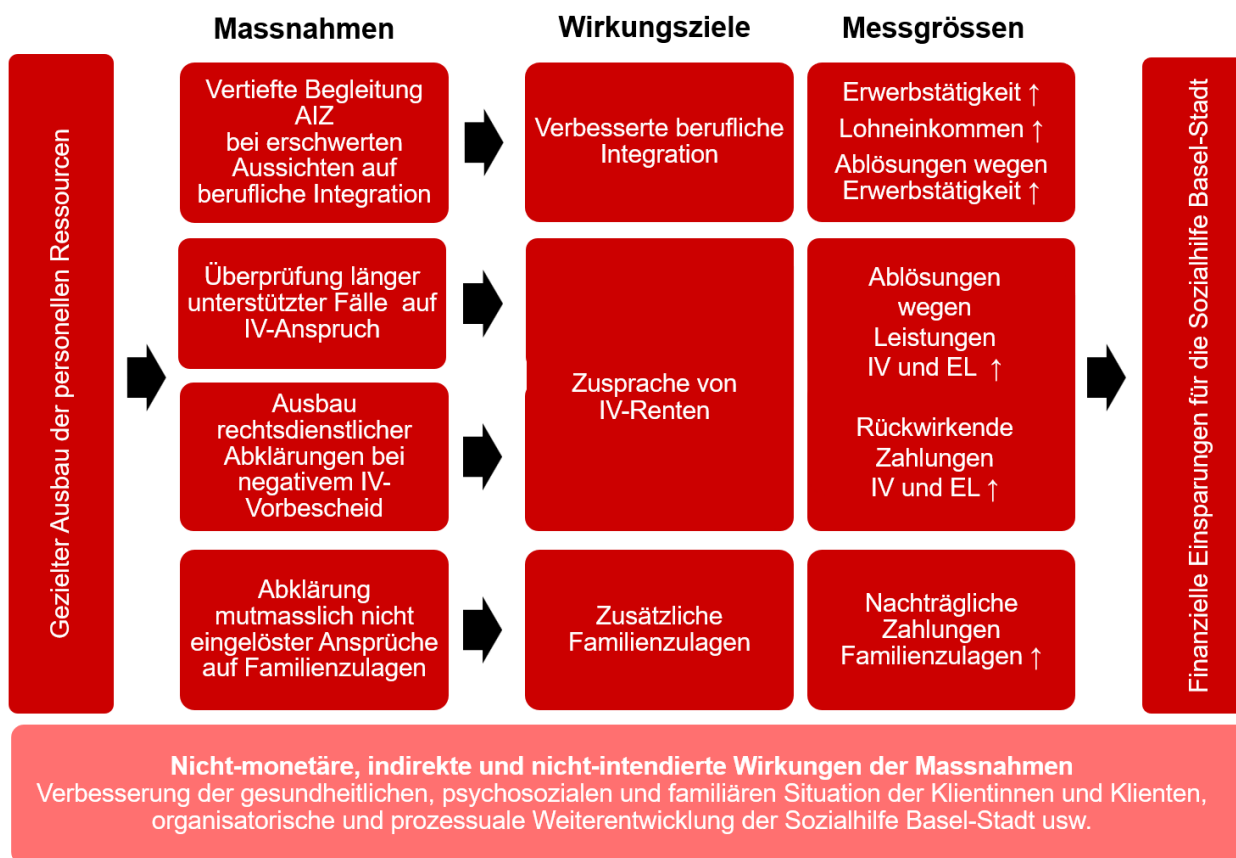
Falls die Prüfung positiv verläuft, wird im Anschluss ein Anspruch auf ausstehende Familienzulagen geltend gemacht. Dies erfolgt für Phasen mit Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber und der zuständigen Familienausgleichskasse, für Phasen von Arbeitslosigkeit bei der Arbeitslosenversicherung (Zuschlag zum Arbeitslosentaggeld), für Personen mit IV-Taggeld bei der IV (Kindergeld) und für Nichterwerbstätige bei der kantonalen Ausgleichskasse. Im Erfolgsfall kommt es zu einer Nachzahlung von früheren nicht erhaltenen Familienzulagen, zudem werden allenfalls als Folge der Abklärungen auch in Zukunft Familienzulagen entrichtet, die ansonsten nicht identifiziert und nicht beansprucht worden wären.

2.1.2 Wirkungsmodell der Massnahmen des Pilotprojekts

Im Fokus der Wirkungsanalyse stehen die durch den Einsatz der zusätzlichen Personalressourcen potenziell erzielten finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt, welche aus vermehrten, respektive früheren Ablösungen sowie tieferen Fallkosten resultieren. Daraus ergibt sich ein den statistischen Analysen zugrunde liegendes Wirkungsmodell wie in **Abbildung 2** dargestellt. Für die unterschiedlichen Einzelmassnahmen leiten sich dabei jeweils unterschiedliche Wirkungsziele ab – verbesserte Erwerbsintegration, Zusprache von IV-Renten sowie zusätzliche Einnahmen aus Familienzulagen. Diese Wirkungsziele werden mittels entsprechender Messgrössen operationalisiert. Bei der AIZ-Massnahme vertiefte Begleitung ist das primäre Wirkungsziel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und als Folge wird bei weiterhin unterstützten Fällen zusätzliches Einkommen in Form eines Erwerbslohns erzielt, oder aber es kommt zu einer Ablösung wegen Erwerbstätigkeit, sofern mit dem Lohn ein existenzsicherndes Einkommen erreicht wird. Bei den beiden Massnahmen mit dem Wirkungsziel einer Zusprache einer IV-Rente sind die beiden Messgrössen die Ablösung von der Sozialhilfe wegen Leistungen der IV oder Ergänzungsleistungen sowie entsprechende rückwirkende Zahlungen. Bei der Massnahme zur Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen sind entsprechende nachträgliche Zahlungseingänge von Familienzulagen zu erwarten. Alle Massnahmen führen über die unterschiedlichen Wirkungsziele letztlich zu finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt.

Für eine umfassende Gesamtbetrachtung ebenfalls zu berücksichtigen sind neben den direkten finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt, die im Mittelpunkt dieses Mandats stehen und in der Wirkungsanalyse quantifiziert werden, auch weitere, nicht-monetäre und indirekte Effekte, sowie nicht-intendierte Folgen der Massnahmen. Zu den erwarteten nicht-monetären Effekten zählen beispielsweise eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation oder der sozialen Integration der Betroffenen, sowie eine Entlastung der Fallführenden durch prozessuale oder organisatorische Anpassungen. Diese Wirkungen lassen sich zwar nicht quantifizieren, sind für die Gesamtbeurteilung jedoch ebenfalls relevant.

Abbildung 2: Wirkungsmodell des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt



Darstellung BASS

2.2 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Für die Evaluation der Wirkungen der Massnahmen des Pilotprojekts wurde eine vorwiegend quantitative Vorgehensweise gewählt, welche auf der statistischen Analyse von Daten aus dem Fallführungssystem der Sozialhilfe Basel-Stadt sowie weiteren zusätzlich erhobenen Angaben spezifisch zu den einzelnen Massnahmen basiert. Komplementiert werden die statistischen Analysen mit den Erkenntnissen aus den durchgeführten leitfadengestützten Interviews mit Fach- und Leitungspersonen der Sozialhilfe Basel-Stadt.

Statistische Wirkungsanalyse und Hochrechnung

Entsprechend der für das Pilotprojekt gewählten Strategie zum Einsatz der zusätzlichen personellen Ressourcen – einem punktuellen Ausbau ausgewählter Supportmassnahmen – werden die vier umgesetzten Einzelmassnahmen und deren Effekte im Rahmen der statistischen Wirkungsanalyse separat analysiert. Ausgehend von den Ergebnissen der Wirkungsanalyse werden in der anschliessenden Hochrechnung die aus dem Pilotprojekt resultierenden finanziellen Folgen für die Sozialhilfe Basel-Stadt quantifiziert. Im Sinne einer Nettobetrachtung sind bei der Hochrechnung zusätzlich zu den Effekten der Massnahmen auch die jeweils aufgewendeten Massnahmenkosten mit zu berücksichtigen, welche sich primär aus Mehrausgaben für die zusätzlichen Personalressourcen, sekundär auch aus Kosten für zusätzliche externe Massnahmen zusammensetzen.

Die Wirkungsanalyse und die Hochrechnung stützen sich einerseits auf die umfangreichen Daten zu den betreuten Sozialhilfe-Dossiers, wie sie im Fallführungssystem der Sozialhilfe Basel-Stadt vorhanden sind.⁶ Für die Analysen standen Informationen zu den betreuten Sozialhilfedossiers von Anfang 2018 bis Juli 2025 (Zeitpunkt des Datenabzugs) zur Verfügung. Konkret verwendet wurden Angaben auf Fall-Ebene, wie etwa zur Haushaltskonstellation, zu Beginn und Ende der Unterstützung sowie zu den Gründen einer Ablösung aus der Sozialhilfe. Weiter auch Angaben zu den unterstützten Personen, wie etwa Geschlecht und Alter. Für die Analysen genutzt wurden auch die detaillierten monatlichen Einnahmen und Ausgaben der Unterstützungseinheiten (Buchungen), inklusive allfälliger Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und subsidiäre Leistungen wie Familienzulagen und IV-Rentenzahlungen.

Andererseits wurden im Rahmen der vier Einzelmassnahmen des Pilotprojekts jeweils spezifische Angaben systematisch erfasst, wie etwa der Zeitpunkt der Aufnahme und des Abschlusses eines Falles sowie das mit der Massnahme erzielte Ergebnis. Die beiden Informationsquellen wurden im Rahmen der Analysen miteinander verknüpft und gemeinsam statistisch ausgewertet.

Der Datenabzug aus dem Fallführungssystem wurde von der Sozialhilfe Basel-Stadt durchgeführt und dem BASS zusammen mit den Daten aus den Erhebungsformularen zu den einzelnen Massnahmen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Er erfolgte im Juli 2025. Damit standen grundsätzlich dreieinhalb Jahre seit dem Start des Pilotprojekts Anfang 2022 als Beobachtungszeitraum zur Verfügung. Da einzelne Massnahmen aufgrund späterer Personalverfügbarkeit verzögert oder schrittweise eingeführt wurden, verkürzt sich der effektive Beobachtungszeitraum entsprechend.

Die Rohdaten wurden vom BASS vor den Analysen auf ihre Qualität geprüft, umfassend bereinigt und aufbereitet. Dazu gehört etwa die Kategorisierung der einzelnen Buchungen, die Auswahl der relevanten Fälle für die Analysen, der Umgang mit Dubletten und Historisierungen, fehlenden Informationen und Datenfehlern sowie die saubere Verknüpfung der einzelnen Daten-sätze.

In der Wirkungsanalyse wie auch in der Hochrechnung werden die vier Einzelmassnahmen des Pilotprojekts separat betrachtet und es wurde jeweils die der Einzelmassnahme angemessenste methodisch-statistische Herangehensweise gewählt, u.a. basierend auf den jeweiligen verfügbaren Daten, den im Rahmen einer Massnahme betroffenen Anzahl Fälle (respektive Anzahl begleitete Klientinnen und Klienten), sowie dem Zeithorizont, in welchem die erwarteten Wirkungen anfallen.

Leitfadengestützte Interviews

Komplementiert wird die quantitative Analyse mit den Informationen aus leitfadengestützten Gesprächen mit Mitarbeitenden der Sozialhilfe Basel-Stadt. Die Gespräche fanden im Zeitraum von Juli bis August 2025 statt. Insgesamt wurden 6 Einzelinterviews mit für die Massnahmen zuständigen Fach- und Leitungspersonen sowie ein Gruppengespräch mit fallführenden Sozialarbeitenden durchgeführt. Die qualitativen Interviews ermöglichen u.a. genauere Einsichten in die konkrete Umsetzung und die Wirkungsmechanismen der einzelnen Massnahmen. Mit Blick auf eine allfällige zukünftige Überführung in den Regelbetrieb wurden auch Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der Massnahmen thematisiert. Hinzuweisen ist bei dieser Gelegenheit ebenfalls auf die im Rahmen eines separaten Mandats durchgeführte Dossieranalyse der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ (Bannwart & Sager 2025).

⁶ Ein Teil dieser Informationen wird im Fallführungssystem für interne Zwecke, ein anderer Teil für die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) erhoben.

* * *

Mit dieser gemischten Vorgehensweise unter Verwendung quantitativer und qualitativer Methoden sowie dem Einbezug unterschiedlicher Datenquellen kann ein umfassendes Bild der Auswirkungen des Pilotprojekts gezeichnet werden. So können nicht nur die finanziellen Folgen des Ressourcenausbaus verlässlich quantifiziert, sondern auch die genaueren Mechanismen aufgezeigt werden, mit welchen im Rahmen der Massnahmen die jeweiligen Wirkungen erzielt werden. Und es werden neben den rein finanziellen Folgen für die Sozialhilfe Basel-Stadt, welche bei der quantitativen Analyse im Fokus stehen, auch weitere, nicht-monetäre Wirkungsdimensionen thematisiert, wie etwa Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Klientinnen und Klienten.

3 Erkenntnisse aus den Fachgesprächen zu Durchführung und Weiterentwicklung der Massnahmen

Das vorliegende Kapitel basiert auf den durchgeführten leitfadengestützten Interviews mit Fachpersonen der Sozialhilfe Basel-Stadt. Mit den für die Massnahmen zuständigen Fach- und Leitungspersonen wurden Einzelgespräche geführt, fallführende Sozialarbeitende und fallführende kaufmännische Mitarbeitende wurden im Rahmen eines Gruppengesprächs befragt. Eine Auflistung der interviewten Personen findet sich in **Tabelle 15** im Anhang.

In den Abschnitten zu den einzelnen Massnahmen werden verschiedene Aspekte der Implementation sowie gewonnenen Erfahrungen und Einsichten aus der Durchführung erörtert, unter anderem hinsichtlich weiterer Wirkungen neben den rein finanziellen Folgen, Herausforderungen und Gelingensbedingungen sowie den genaueren Wirkungsmechanismen einer Massnahme. Abschliessend werden Möglichkeiten zur weiteren Optimierung thematisiert, auch mit Blick auf eine allfällige Überführung der Massnahmen in den Regelbetrieb.

3.1 Vertiefte Begleitung AIZ bei erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration

Implementation der Massnahme

Die Massnahme zur vertieften Begleitung von Personen mit erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration des AIZ wurde wie vorgesehen umgesetzt (vgl. Abschnitt 2.1.1 oben). Die 100 zusätzlich verfügbaren Stellenprozente wurden dabei auf erfahrene Fachpersonen des bestehenden Teams aufgeteilt, welche die Fälle der vertieften Begleitung neben den regulären Fällen berufliche Integration betreuen, wobei sie für diese ein doppelt so hohes Stundenetats zur Verfügung haben wie für reguläre Fälle mit hoher Beratungsintensität.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden Klientinnen und Klienten für die vertieften Begleitung ausschliesslich aus jenen Fällen rekrutiert, welche dem AIZ von den Fallführenden aufgrund der allgemeinen Aufnahmekriterien für AIZ-Angebote zugewiesen wurden.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Durchführung der Massnahme

Das Hauptziel der vertieften Begleitung entspricht demjenigen der regulären AIZ-Massnahmen, die berufliche Integration. Neben einer Erwerbstätigkeit wird auch die Aufnahme einer Ausbildung als Erfolg gewertet, da dadurch längerfristig die Chance auf eine nachhaltige Erwerbsintegration erhöht wird. Gemäss den befragten Fachpersonen war die gemeinsame Zielsetzung der Erwerbsintegration bei diesen Personen mit erschwerten Erfolgsaussichten oftmals der Anstoss für die Betroffenen, sich aktiv mit bestehenden komplexen gesundheitlichen, psychosozialen und familiären Herausforderungen auseinanderzusetzen und sie gemeinsam mit der begleitenden Fachperson zu bearbeiten. Eine im Rahmen der vertieften Begleitung erfolgte Platzierung in ein Integrationsprogramm kann dazu beitragen, zuvor verdeckte Hindernisse für eine Erwerbstätigkeit sichtbar zu machen.

Entsprechend gilt es für eine Gesamtwürdigung dieser Massnahme neben dem primär angestrebten Ziel der Erwerbsintegration auch weitere Wirkungen zu berücksichtigen. In vielen Fällen führte die vertiefte Begleitung zu einer Verbesserung der gesundheitlichen, psychosozialen oder familiären Situation und damit zu einer allgemeinen Stabilisierung sowie einer höheren Lebensqualität der Betroffenen. In einzelnen Fällen wurde zudem eine IV-Anmeldung eingeleitet. Gemäss den befragten Fachpersonen konnte in fast allen begleiteten Fällen Fortschritte erzielt werden, auch wenn diese teilweise nur langsam erfolgten und

3 Erkenntnisse aus den Fachgesprächen zu Durchführung und Weiterentwicklung der Massnahmen

eine erfolgreiche Erwerbsintegration (noch) ausblieb. Entscheidend war dabei der verfügbare grössere Zeitrahmen, der für die Fälle der vertieften Begleitung zur Verfügung steht.

Die vertiefte Begleitung des AIZ übernimmt somit vielfältige sozialarbeiterische Aufgaben, die nur indirekt mit der Erwerbsintegration verknüpft sind und typischerweise bei der Fallführung angesiedelt wären. Laut den befragten Fachpersonen fehlen bei der regulären Fallführung für solche vertieften und langwierigen Abklärungen jedoch oftmals die notwendigen zeitlichen Ressourcen. Zudem wirke die Zielsetzung der Erwerbsintegration als wichtiger Anreiz für die Klientinnen und Klienten, sich ihren häufig komplexen Problemlagen zu stellen und aktiv an deren Bewältigung zu arbeiten.

Optimierungsmöglichkeiten und Ausblick

Bei einer allfälligen Überführung in den Regelbetrieb sollen gemäss den befragten Fachpersonen die im Vergleich zu anderen AIZ-Angebote erweiterten Aufnahmekriterien der vertieften Begleitung den zuweisenden Fallführenden systematisch kommuniziert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle geeigneten Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe Zugang zur Massnahme erhalten – im Moment sind es nur jene, die bereits anderweitig dem AIZ zugewiesen wurden. Aus Sicht der Fachpersonen ist zudem zu überdenken, ob diese Massnahme an der Schnittstelle zwischen regulärer sozialarbeiterischer Fallführung und Arbeitsintegration organisatorisch am richtigen Ort angesiedelt ist und wie die Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Bereichen genau auszugestaltet ist. Aus Sicht des BASS zudem relevant ist die Frage, inwiefern Personen ohne Aussicht auf eine Erwerbsintegration bei Bedarf gleichwertige Unterstützung mit Blick auf ihre gesundheitlichen, psychosozialen und familiären Probleme im Rahmen der regulären Fallführung erhalten.

Diese offenen Punkte ändern nichts an der einhelligen Einschätzung der befragten Personen, dass die Massnahme vielfältige Wirkungen entfaltet und die Lebenssituation der Betroffenen verbessert. Das Hauptziel der Erwerbsintegration sei angesichts der komplexen Problemlagen jedoch in vielen Fällen (noch) nicht erreicht, so die Fachpersonen. Kapitel 4 wird aufzeigen, wie sich dies in den Ergebnissen der statistischen Wirkungsanalyse widerspiegelt, die den Fokus auf die primäre Wirkung – Erwerbsintegration – und deren finanzielle Auswirkungen für die Sozialhilfe legt. Für eine umfassendere Betrachtung der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ und ihrer vielfältigen Wirkungen wird abschliessend auf den Bericht des Zusatzmandats verwiesen, in dessen Rahmen die Dossiers der Massnahme qualitativ analysiert wurden (Bannwart & Sager 2025).

3.2 Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen

Implementation der Massnahme

Mit den zusätzlich verfügbaren personellen Ressourcen von 180 Stellenprozenten wurden für die Massnahme zwei neue kaufmännische Mitarbeitende mit vertieften Kenntnissen im Bereich Sozialversicherungen angestellt, die Tätigkeit wurden jedoch auf alle Teammitglieder der Fachgruppe verteilt. Dies hat laut den befragten Fachpersonen den Vorteil, dass die aufgrund der häufig längeren Wartezeiten im IV-Abklärungsprozess beträchtlich schwankende Arbeitslast für diese Aufgabe besser aufgefangen werden kann.

Im weiteren Verlauf des Pilotprojekts wurde zusätzlich eine befristete 60%-Stelle Sozialarbeit eingerichtet, um die Teilnehmenden der Massnahme sozialarbeiterisch zu begleiten und die reguläre Fallführung zu entlasten.

Ergänzende sozialarbeiterische Begleitung des IV-Anmeldungsprozesses

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle Sozialarbeit im Rahmen der Massnahme geschah laut den befragten Fachpersonen, weil sich im Laufe des Pilotprojekts zunehmend zeigte, dass eine erfolgreiche IV-Anmeldung neben administrativen Aufgaben auch eine ausgeprägte sozialarbeiterische Komponente enthält, die es zu stärken galt. Die Fachpersonen betonen, dass es mit der Identifikation aussichtsreicher Fälle und der IV-Anmeldung bei weitem nicht getan ist. Für den Erfolg sei entscheidend, die Betroffenen während des gesamten Abklärungsprozesses eng zu begleiten. Es gilt dazu, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die Betroffenen zu motivieren und ihre Mitwirkung im IV-Verfahren sicherzustellen. Dies sind grundsätzlich Aufgaben, für welche die reguläre Fallführung zuständig ist, im Rahmen der Massnahmen übernahm jedoch die zusätzlich geschaffene Sozialarbeitsstelle ergänzend einen Teil dieser Begleitungen im IV-Abklärungsprozess.

Eine spezialisierte sozialarbeiterische Begleitung des IV-Anmeldungsprozesses bringt aus Sicht der befragten Fachpersonen verschiedene Vorteile mit sich. Sie verfügt über vertiefte Erfahrung und Fachkompetenzen in diesem anspruchsvollen Tätigkeitsfeld. Die reguläre Fallführung erhält fachliche Unterstützung in IV-Belangen und kann je nach Bedarf auch in unterschiedlichem Ausmass entlastet werden. Die Unterstützung ist besonders bei jenen Fällen von Bedeutung, die von einer kaufmännischen Fallführung ohne sozialarbeiterische Ausbildung geführt werden. Auch wird durch dieses Arrangement eine kontinuierliche Begleitung durch dieselbe Fachperson über den gesamten IV-Prozess gewährleistet. Der Fokus der Beziehung zwischen Klientin oder Klient und der spezialisierten sozialarbeiterischen Begleitung liegt ausschliesslich auf dem IV-Verfahren, ohne dass finanzielle oder andere Belange die Vertrauensbasis belasten. Schliesslich profitiert auch das vorwiegend administrativ tätige Massnahmen-Team, das durch die enge Zusammenarbeit mit der spezialisierten Sozialarbeit vertiefte Einblick in die Fälle erhält und dadurch gezielter und wirkungsvoller arbeiten kann.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Durchführung der Massnahme

Unter den zur Prüfung ausgewählten Fällen erwiesen sich laut den befragten Fachpersonen jene mit dem Kriterium «Suchtproblematik» am häufigsten als aussichtsreich für eine IV-Anmeldung. Auch anhand der beiden anderen Auswahlkriterien «ältere Personen» und «Langzeitbeziehende» konnten jedoch immer wieder potenziell erfolgsversprechende Fälle identifiziert werden.

Bei einer erfolgten IV-Rentenzusprache ist in der Folge fast ausnahmslos von einer Ablösung von der Sozialhilfe auszugehen. Wenn die IV-Leistungen nicht existenzsichernd sind, besteht in aller Regel nämlich ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Zudem wird die IV-Rente – und allfällige Ergänzungsleistungen, sofern die Anmeldung fristgerecht erfolgt – rückwirkend ab 6 Monate nach IV-Antragstellung ausbezahlt. Geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe in diesem Zeitraum kann damit verrechnet werden (Nachzahlungen). Diese finanziell relevanten Auswirkungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt werden in den folgenden Kapiteln im Rahmen der statistischen Wirkungsanalyse und der Hochrechnung noch näher quantifiziert.

Neben den finanziellen Auswirkungen sind jedoch auch weitere positive Wirkungen der Massnahme zu berücksichtigen. Eine IV-Rentengutsprache entlastet nicht nur die Sozialhilfe finanziell, sondern als sozialversicherungsrechtliche Leistung ist sie auch für die betroffenen Personen vorteilhafter, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Leistungshöhe und mit der IV verbundene weitere Leistungsansprüche (bspw. Eingliederungsmassnahmen der IV, zusätzliche IV-Rente der beruflichen Vorsorge, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen im Bedarfsfall).

Zudem wirkt sich auch bereits der Abklärungsprozess selbst, ungeachtet einer allfälligen späteren IV-Rentenzusprache, gemäss den befragten Fachpersonen häufig positiv für die Betroffenen aus, da relevanter Handlungsbedarf identifiziert wird. So kann etwa der Gesundheitszustand der Betroffenen im Zuge der

3 Erkenntnisse aus den Fachgesprächen zu Durchführung und Weiterentwicklung der Massnahmen

medizinischen Abklärungen stabilisiert oder verbessert werden, und Massnahmen zur sozialen oder beruflichen Integration können eingeleitet werden.

Optimierungsmöglichkeiten und Ausblick

Für die zukünftige Übernahme der Massnahme in den Regelbetrieb ist angesichts der durchgehend positiven Einschätzungen der befragten Fachpersonen sicherzustellen, dass die derzeit befristete Stelle für die spezialisierte sozialarbeiterische Begleitung fortgeführt werden kann.

Gemäss den befragten Fachpersonen hat sich in der Praxis gezeigt, dass oftmals eine frühere Abklärung sinnvoll gewesen wäre. Entsprechend ist abzuwägen, ob eine (erneute) Prüfung auf IV-Anspruch schon früher als erst nach 10 Jahren Langzeitbezug vorzunehmen und das entsprechende Auswahlkriterium deshalb entsprechend anzupassen ist. Die Betroffenen hätten sich nach so langer Zeit häufig mit ihrer Situation abgefunden und resigniert, was ihre Bereitschaft zur Mitarbeit mindere. Zudem könnten sich gesundheitliche Probleme unbehandelt über einen längeren Zeitraum chronifizieren oder verschärfen. Zu erwägen wäre daher, dass Auswahlkriteriums für die Prüfung von 10 auf 5 Jahre Langzeitbezug zu senken – oder noch konsequenter, eine zeitnahe Prüfung auf IV-Anspruch vorzunehmen, sobald eine Klientin oder ein Klient von der Sozialhilfe als arbeitsunfähig eingestuft wird.

Eine übergeordnete Erkenntnis aus Sicht der Fachpersonen ist, dass dem Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten sowie der IV-Thematik in der Fallführung stärker Beachtung geschenkt werden sollte. Eine IV-Anmeldung liegt auch im wohlverstandenen Interesse der unterstützten Personen selbst, obwohl sie dieser anfänglich oft skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen. Auch seien laut den Fachpersonen interne Schulungen der Fallführenden zu prüfen, um die Sensibilisierung für mögliche psychische Erkrankungen zu erhöhen und medizinische Abklärungen frühzeitig einzuleiten.

3.3 Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid

Implementation der Massnahme

Die ausgebauten rechtsdienstlichen Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid wurden über die gesamte Laufzeit wie vorgesehen umgesetzt. Das breit gefasste Auswahlkriterium «Fälle zur Prüfung gemäss individueller Einschätzung der zuständigen Fachperson» wurde im Verlauf des Pilotprojekts mit den zuweisenden Stellen weiter geschärft.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Durchführung der Massnahme

Die zu prüfenden negativen IV-Vorbescheide werden dem Rechtsdienst von der Fachgruppe Subsidiarität oder von den Fallführenden direkt zugewiesen. Dass diese Zuweisung gut funktioniere und die Abläufe stimmen, sei gemäss der befragten Leitungsperson entscheidend für den Erfolg der Massnahme. Im Verlauf der weiteren Abklärungen arbeiten die juristischen Fachpersonen eng mit den Fallführenden zusammen – bspw. sind Vollmachten zu organisieren, Akten zu bestellen und Einschätzungen abzugeben.

Ein Einwand durch die Rechtsabteilung erfolgt nach der Prüfung eines negativen IV-Vorbescheids dann, wenn die Erfolgsaussichten als gut eingeschätzt werden – konkret mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent. Erfolgreich ist man gemäss der befragten zuständigen Leitungsperson vor allen in Fällen, bei denen der relevante Sachverhalt, namentlich bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Statusfrage⁷, durch die IV-Stelle ungenügend ermittelt wurde. Insbesondere bei Fällen von Personen im

⁷ Bei der Statusfrage geht es darum, zu prüfen, welche Tätigkeit die versicherte Person hypothetisch ausüben würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre - einen Vollzeiterwerb, einen Teilzeiterwerb und/oder eine Tätigkeit im Haushalt. Entsprechend dem bestimmten Status wird die anwendbare Bemessungsmethode festgelegt. Bei Personen, die Teilzeit erwerbstätig sind und eine

3 Erkenntnisse aus den Fachgesprächen zu Durchführung und Weiterentwicklung der Massnahmen

Teilerwerb und bei der IV-Haushaltsabklärung, im Rahmen derer geprüft wird, inwiefern die gesundheitliche Beeinträchtigung Tätigkeiten im Haushalt betrifft, würden häufig Mängel bei der korrekten Ermittlung des Sachverhalts festgestellt, die erfolgreich beanstandet werden konnten.

Die Dauer von der Prüfung eines negativen IV-Vorbescheids bis zum definitiven Entscheid über eine allfällige Rentenzusprache variiert von Fall zu Fall. Laut der befragten zuständigen Leitungsperson zeigt sich kein systematisches Muster, aber IV-Verfahren könnten sich teils über mehrere Jahre hinziehen. Relativ schnell gehe es, wenn eine Klientin oder ein Klient bereits nach dem Vorbescheid mit ihrem Einwand erfolgreich sind – bspw. bei einem objektiv falsch bestimmten Status oder einem fehlerhaften Erwerbsvergleich. Bei einem Weiterzug an das kantonale Versicherungsgericht verlängert sich das Verfahren wesentlich, insbesondere dann, wenn es in der Folge zu einer Rückweisung für weitere Abklärungen an die IV-Stelle kommt. Ein Abschluss erfolgt dann meist nach mehr als 2 Jahren nach der rechtsdienstlichen Prüfung. Eine Studie hat für die Schweiz gesamthaft festgestellt, dass sich die durchschnittliche Dauer der IV-Verfahren von der Anmeldung bis zur Rentenzusprache in den letzten Jahren verlängert hat (Guggisberg & Kaderli 2023). Im Rahmen der Wirkungsanalyse in Kapitel 4 wird die konkrete Dauer des Abklärungsverfahrens statistisch analysiert.

Hauptziel ist wie bei der vorhergehenden Massnahme, eine IV-Rentenzusprache zu erwirken, falls diese sachgerecht ist. Damit wird nicht nur die Sozialhilfe finanziell entlastet, sondern auch die rechtliche und finanzielle Situation der betroffenen Personen verbessert, die zudem bei der IV angemessen aufgehoben sind. Zugleich können die bei der Sozialhilfe frei gewordenen Ressourcen gemäss der befragten Leitungsperson für andere Betreuungsaufgaben sinnvoll eingesetzt werden.

Die Massnahme entfaltet neben einer allfälligen IV-Rentenzusprache auch weitere Auswirkungen, vergleichbar mit der vorherig ausgeführten Massnahme der Abklärung des Anspruchs auf IV-Leistungen. Für die Betroffenen führt eine vertiefte Abklärung der gesundheitlichen Situation häufig zu einer verbesserten Lebensqualität, da geeignete medizinische oder psychosoziale Massnahmen eingeleitet werden können. Laut der befragten Leitungsperson hat die Massnahme auch organisationsweit das Knowhow zur IV weiter gestärkt, namentlich bei der Fallführung und der Fachgruppe Subsidiarität. Davon dürften künftig auch andere unterstützte Fälle profitieren. Darüber hinaus habe die Massnahme auch aufgezeigt, in welchen Bereichen zum komplexen Thema IV interner Schulungs- und Informationsbedarf besteht.

Optimierungsmöglichkeiten und Ausblick

Die befragte Leitungsperson erachtet eine längerfristige Weiterführung der Massnahme als sinnvoll, auch vor dem Hintergrund, dass sich an der tendenziell restriktiven Praxis der IV bei Rentenzusprachen in näherer Zukunft voraussichtlich wenig ändern wird. Die definierten Kriterien zur Auswahl der abzuklärenden Fälle werden als sachgerecht eingeschätzt. Im Falle einer Überführung in den Regelbetrieb sollte jedoch periodisch überprüft werden, ob Anpassungen aufgrund von Entwicklungen bei der IV oder in der Rechtsprechung erforderlich sind. Aus Sicht der befragten Leitungsperson gäbe es bei der Massnahme durchaus weiteres Potenzial auszuschöpfen und die Kriterien könnten allenfalls ausgeweitet und mehr Fälle zusätzlich geprüft werden.

Tätigkeit im Haushalt ausüben, kommt die gemischte Methode zur Anwendung. Diese Fälle wurden bei einem ablehnenden Vorbescheid im Rahmen des Pilotprojektes systematisch geprüft.

3.4 Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Implementation der Massnahme

Der Personalbestand des Teams Rückerstattung und Familienzulagen (Abteilung Qualität und Controlling, Existenzsicherung und Sozialberatung) hat sich im Zuge der Umsetzung der Massnahme faktisch nicht erhöht. Ressourcen konnten aufgrund des Rückgangs an Zahlfällen in anderen Aufgabenbereichen reduziert und für diese Massnahme umgeschichtet werden. Die vier Teammitglieder wendeten jeweils rund 25 Prozent ihrer Arbeitszeit für die Abklärungen im Bereich Familienzulagen auf.

Da sich die ursprüngliche Umsetzung der Massnahme als nicht optimal erwies, wurde diese per Ende 2024 neu ausgerichtet und ab Beginn 2025 bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs Mitte 2025 intensiviert weitergeführt. Konkret werden seit der Neuausrichtung die im Rahmen der Massnahme identifizierten Fälle mit mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen konsequent vom Team Rückerstattung und Familienzulagen bis zum Abschluss der Anspruchsklärungen und, im positiven Fall, der entsprechenden Auszahlung der ausstehenden Familienzulagen weiterverfolgt. Vor der Neuausrichtung der Massnahme waren die entsprechenden Zuständigkeiten zwischen Fallführung und dem für die Familienzulagen zuständige Team nicht klar geregelt. Neu liegt die Hauptverantwortung klar beim Team Familienzulagen, die Fallführung wird nur eingebunden, falls im Rahmen der Abklärungen Kontakte mit den Klientinnen oder Klienten notwendig sind. Die Evaluation fokussiert auf diese zweite Phase nach Überarbeitung der Massnahme ab Ende 2024.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Durchführung der Massnahme

Erfolgreich war die Massnahme gemäss den befragten Fachpersonen meist in komplexen Fällen mit mutmasslichem Anspruch auf Familienzulagen. Dies sind bspw. unterstützte alleinerziehende Mütter mit Kindern, bei denen der getrenntlebende Kindesvater nicht gleichzeitig von der Sozialhilfe Basel-Stadt unterstützt wird und insbesondere auch nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhaft ist. In solchen Fällen muss der Kindesvater die Familienzulage bei Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber beanspruchen (und dann auch an die Kindesmutter weiterleiten), bei Nichterwerbstätigkeit beider Elternteile ist die kantonale Ausgleichskasse zu informieren.

Neben den zusätzlichen Einnahmen aus rückwärtig eingeforderten Familienzulagen, dem primären Wirkungsziel der Massnahme, sind weitere Auswirkungen zu erwähnen. So führt die im Rahmen der Anspruchsklärung erfolgte Datenbereinigung zu einer zukünftig verbesserten und vereinfachten Bearbeitung und letztlich zu einer besseren Qualität bei der zukünftigen Geltendmachung von Familienzulagen. Auch wurden in Folge der Abklärungen laut den befragten Fachpersonen teilweise laufende und zukünftige Ansprüche auf Familienzulagen geltend gemacht, die ansonsten nicht identifiziert worden wären. Dies betrifft häufig Ansprüche auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, die bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht gemeldet waren. Schliesslich kommt es auch zu einer Entlastung für die Fallführenden, indem die komplexen und aufwändigen Abklärungen von Ansprüchen auf Familienzulagen konsequent von der Fachabteilung übernommen werden.

Optimierungsmöglichkeiten und Ausblick

Gemäss den befragten Fachpersonen hat sich im Rahmen der Massnahme weiter gezeigt, dass das zur Identifikation der zu prüfenden Fälle verwendete Kriterium zu eng gefasst ist.⁸ Im Fallführungssystem bestehen zahlreiche weitere Fälle mit unplausiblen sowie unvollständig oder nicht erfassten Familienzulagenobjekten – Hinweise dafür, dass potenzielle Ansprüche auf Familienzulagen bestehen, aber nicht eingefordert wurden. Aus Sicht der Fachpersonen wäre es daher sinnvoll, die Auswahlkriterien für die zu prüfenden Fälle bei einer zukünftigen Weiterführung der Massnahme im Regelbetrieb zu erweitern.

Würde die Massnahme unverändert mit dem bisherigen (eng gefassten) Kriterium zur Auswahl der zu prüfenden Fälle weitergeführt, wäre sie mit den derzeit eingesetzten personellen Ressourcen langfristig überdotiert. Innerhalb eines Jahres konnten Fälle abgearbeitet werden, die sich über einen Zeitraum von etwas mehr als 3 Jahren angesammelt hatten. Eine kontinuierliche Bearbeitung künftig neu anfallender Fälle liesse sich somit bereits mit rund einem Drittel der derzeit eingesetzten personellen Kapazitäten gewährleisten. Nach Ansicht der Fachpersonen könnten die überschüssigen personellen Ressourcen sinnvollerweise dazu eingesetzt werden, um mittels erweiterter Auswahlkriterien zusätzliche potenzielle Ansprüche zu identifizieren und abzuklären. Auf diese Weise liesse sich das Potenzial der Massnahme umfassender ausschöpfen.

Bei Familienzulagen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung handelt es sich zwar meist um kleinere Beträge, sie tragen durch ihre Regelmässigkeit dennoch substantiell zur Unterstützung von Familien in der Sozialhilfe bei. Die Erfahrungen aus der Umsetzung der Massnahme zeigen, dass die Geltendmachung von Ansprüchen auf Familienzulagen in komplexen Fallkonstellationen anspruchsvoll sein kann. Sie erfordert spezifisches Fachwissen darüber, bei welchen Stellen und auf welchem Weg Familienzulagen sowie gegebenenfalls gleichwertige Leistungen von ALV und IV einzufordern sind. Hinzu kommt, dass die Fallführenden häufig bereits stark ausgelastet sind. Vor diesem Hintergrund halten die befragten Fachpersonen eine möglichst vollständige und zentralisierte Bearbeitung von Familienzulagen-Ansprüchen durch eine entsprechend ressourcierte Supportstelle für prüfenswert. Da es sich bei den Familienzulagen um ein administratives Massengeschäft handelt, birgt eine zentrale Bearbeitung beträchtliches Potenzial zur Steigerung von Effizienz und Qualität. Gleichzeitig würde die Fallführung entlastet und die Koordination zwischen der Fallführung und dem für die Familienzulagen zuständigen Team vereinfacht. Auch von den befragten Fallführenden wurde ein solches Modell grundsätzlich positiv bewertet.

3.5 Übergeordnete Aspekte

Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt und den einzelnen Massnahmen liefern wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung der Prozesse und Strukturen der Sozialhilfe Basel-Stadt, wie aus den Gesprächen mit den Fachpersonen hervorging. So wurde etwa die zu prüfende Vision formuliert, die Fachabteilungen hin zu noch umfassenderen und leistungsfähigeren Supportdiensten und Kompetenzzentren auszubauen, welche die Fallführenden wirkungsvoll unterstützen. Zuständigkeit und Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche – konkret Abklärung von IV-Ansprüchen und von Ansprüchen auf Familienzulagen – könnten zentral übernommen und fachlich kompetent sowie effizient bearbeitet werden. Dadurch würde die Fallführung wirksam entlastet und könnte sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Weiter wurde erwähnt, dass eine stärkere Sensibilisierung der Fallführenden bezüglich IV-Abklärungen, insbesondere auch bei psychischen Erkrankungen, sinnvoll wäre. Eine IV-Abklärung ist nicht nur finanziell

⁸ Konkret wurden bei der aktuellen Umsetzung der Massnahme im Rahmen des Pilotprojekts jene Fälle geprüft, bei welchen gemäss Familienzulagenobjekt im Fallführungssystem für ein bestimmtes Kind und einen bestimmten Zeitraum ein Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige besteht, entsprechende Zahlungen jedoch nicht eingegangen sind. Es gibt jedoch eine Reihe an weiteren Konstellationen, bei welchen ebenfalls ein nicht eingeforderter Anspruch auf Familienzulagen bestehen kann.

3 Erkenntnisse aus den Fachgesprächen zu Durchführung und Weiterentwicklung der Massnahmen

für die Sozialhilfe Basel-Stadt vorteilhaft, sie liegt ebenfalls im wohlverstandenen Eigeninteresse der gesundheitlich beeinträchtigten Klientinnen und Klienten, auch wenn diese anfänglich oftmals mit Abwehr reagieren oder die Krankheitseinsicht fehlt. Wie die Massnahme zur Prüfung eines IV-Anspruchs gezeigt hat, kann eine enge sozialarbeiterische Begleitung hier Ängste abbauen helfen und die Mitwirkung verbessern.

Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen zeigte schliesslich, dass den internen Schnittstellen besondere Wichtigkeit zukommt – insbesondere der guten Koordination zwischen Fallführenden, Fachsupport und Rechtsdienst. Es ist darauf zu achten, dass Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinreichend klar definiert und aufeinander abgestimmt sind.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse präsentiert. Im Fokus stehen dabei die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen. Die im Rahmen des Pilotprojekts umgesetzten vier Massnahmen werden jeweils in einem eigenen Abschnitt dargestellt und analysiert.

Die Wirkungsanalyse stützt sich auf die im Rahmen der einzelnen Massnahmen erhobenen Angaben sowie den umfangreichen Informationen zu den betreuten Sozialhilfe-Dossiers aus dem Fallführungssystem der Sozialhilfe Basel-Stadt. Diese Datensätze wurden zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet. Der Datenabzug für die Analyse erfolgte im Juli 2025. Damit standen grundsätzlich dreieinhalb Jahre seit dem Start des Pilotprojekts Anfang 2022 als Beobachtungszeitraum zur Verfügung. Da einzelne Massnahmen aufgrund späterer Personalverfügbarkeit verzögert oder schrittweise eingeführt wurden, verkürzt sich der effektive Beobachtungszeitraum entsprechend.

4.1 Vertiefte Begleitung AIZ bei erschwerten Erfolgsaussichten auf eine berufliche Integration

Das Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) der Sozialhilfe Stadt-Basel hat für das Pilotprojekt ein neues Angebot der vertieften Begleitung eingerichtet, welches sich an grundsätzlich arbeitsfähige Personen richtet, die jedoch aufgrund zu geringer Erfolgsaussichten bezüglich ihrer beruflichen Integration nicht in die regulären Angebote des AIZ aufgenommen wurden oder zwar in ein reguläres Angebot Aufnahme fanden, aber in dessen Rahmen die Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Teilnehmenden der Massnahme vertiefte Begleitung werden dabei je nach Bedarf enger oder über einen längeren Zeitraum betreut, als dies in den regulären Angeboten des AIZ möglich ist.

Wie in **Tabelle 1** ersichtlich, wurden pro vollständiges Kalenderjahr jeweils zwischen 11 und 15 Personen neu in das Angebot vertiefte Begleitung aufgenommen. Gesamthaft wurden seit Beginn des Pilotprojekts anfangs 2022 bis Mitte 2025 42 Personen vertieft begleitet. Bei 4 dieser Fälle handelt es sich dabei um Klientinnen oder Klienten, welche bereits einmal zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Massnahme vertiefte Begleitung betreut wurden und erneut eingetreten sind (Wiedereintritte). Zum Zeitpunkt des Datenabzugs im Juli 2025 wurden 13 Fälle vom AIZ vertieft begleitet – zum Vergleich: im regulären Angebot berufliche Integration des AIZ wurden im Juli 2025 knapp 560 Klientinnen und Klienten betreut.

Tabelle 1: Anzahl Eintritte in das Angebot vertiefte Begleitung AIZ nach Jahr, 2022 bis Mitte 2025

Eintrittsjahr	Anzahl
2022	11
2023	15
2024	11
2025*	5
Durchschnittliche Anzahl Eintritte pro Jahr	12
Total (N Personen)	42

*Eintritte bis Mitte Jahr berücksichtigt (Datenabzug Juli 2025).

Bemerkungen: Für die Berechnung des Durchschnitts wurde berücksichtigt, dass das Jahr 2025 nur teilweise erfasst wurde.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Was das Alter der Personen betrifft, die vom AIZ im Rahmen der Massnahme vertiefte Begleitung betreut werden, so unterscheiden sich die Klientinnen und Klienten nicht wesentlich vom entsprechenden regulären Angebot berufliche Integration des AIZ (**Tabelle 2**). Rund vier Fünftel sind jeweils zwischen 26 und 54 Jahre alt, der Rest setzt sich überwiegend aus jungen Erwachsenen zusammen, welche bei der vertieften Begleitung tendenziell etwas häufiger vertreten sind. Ältere Personen ab 55 Jahre werden nur selten im Rahmen der regulären Massnahme berufliche Integration des AIZ begleitet, bei der vertieften Begleitung

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

sind sie gar nicht vertreten. Dies reflektiert den Umstand, dass der Zugang zu den Angeboten des AIZ für diese Altersgruppe grundsätzlich nicht, respektive nur in begründeten Ausnahmen vorgesehen ist.

Tabelle 2: Teilnehmende vertiefte Begleitung und reguläre Massnahme berufliche Integration AIZ nach Alter, 2022 bis Mitte 2025

Alter	Reguläre Massnahme berufliche Integration	Vertiefte Begleitung
Junge Erwachsene (bis 25 Jahre)	13%	21%
26-54 Jahre	83%	79%
55 und älter	3%	0%
Total	100%	100%
Anzahl (N Personen)	3'334	42

Bemerkungen: Datenabzug Juli 2025. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Die erzielten Ergebnisse bei Fällen mit vertiefter Begleitung im Vergleich mit der entsprechenden regulären Massnahme berufliche Integration des AIZ zeigt **Tabelle 3**.⁹ Dabei wurden nur Fälle berücksichtigt, bei welchen zum Zeitpunkt des Datenabzugs bereits mindestens 12 Monate seit Eintritt in die Massnahme vergangen waren, damit sich allfällige Erfolge überhaupt zeigen können. Ein Abschluss «in Arbeit», d.h. die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelingt bei 16 Prozent** der Fälle mit vertiefter Begleitung. Bei der regulären Massnahme berufliche Integration des AIZ beträgt der entsprechende Anteil an Fällen mit erfolgreichem Abschluss im selben Zeitraum 40 Prozent. Diese tiefere Erfolgsquote der vertieften Begleitung gegenüber dem entsprechenden regulären Angebot des AIZ deckt sich mit den Erwartungen – die Auswahl der Klient/innen für die vertiefte Begleitung basiert schliesslich explizit auf vermuteten schlechteren Erfolgsaussichten, die den Eintritt in die reguläre Massnahme oder die Weiterführung einer solchen kontraindizieren. Eine tiefere, aber immer noch bedeutsame Erfolgsquote für die vertiefte Begleitung des AIZ ist somit grundsätzlich durchaus als Erfolg zu werten.

Werden nur vertieft begleitete Klientinnen und Klienten mit Eintritt vor mindestens 24 Monaten ausgewertet (N=18), so beträgt der Anteil Personen, die eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, 17 Prozent – anders als etwa bei den Massnahmen im Zusammenhang mit einer IV-Rente (vgl. unten) erhöht sich hier der Anteil an Personen mit positivem Abschluss mit längerer Dauer seit Eintritt in die Massnahme nicht wesentlich. Aufgrund der sehr tiefen Fallzahlen ist dieses Ergebnis besonders anfällig auf zufällige Schwankungen und mit Vorsicht zu interpretieren. Dennoch legt es nahe, dass eine bei Bedarf mögliche über 12 Monate hinausgehende Betreuung im Rahmen des Segments vertiefte Begleitung zumindest mit Blick auf die Erwerbsintegration tendenziell keine wesentliche zusätzliche Wirkung zu erzielen vermag. Nicht ausgeschlossen werden kann angesichts des für die Analyse begrenzten Beobachtungszeitraums und der tiefen Anzahl Fälle, dass eine allenfalls noch länger andauernde vertiefte Begleitung über 3 oder mehr Jahre allenfalls doch zusätzliche positive Abschlüsse zur Folge hat.

Was sind die finanziellen Auswirkungen eines Abschlusses der Massnahme vertiefte Begleitung aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit? Eine erfolgreiche beruflicher Integration führt aufgrund des neu erzielten Erwerbseinkommens zu tieferen monatlichen Fallkosten, oder, falls mit dem neuen Erwerbseinkommen die Existenzsicherung des Haushalts möglich ist, gar zur Ablösung aus der Sozialhilfe. Von den 6

⁹ Die Kategorien basieren auf den im Fallführungssystem von den Mitarbeitenden erfassten und vorgegebenen Gründen für den Abschluss des AIZ-Angebots. Für eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen Gründe für die Beendigung der Massnahme gestützt auf eine vertiefte qualitative Analyse der einzelnen Dossiers vgl. Bannwart & Sager (2025).

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

Klientinnen und Klienten der vertieften Begleitung, die bis Mitte 2025 (Zeitpunkt des Datenabzugs) eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, werden 4 weiterhin von der Sozialhilfe Basel-Stadt unterstützt, wenn auch aufgrund des neu erzielten Erwerbseinkommens in geringerer Höhe. Zwei begleitete Personen sind nicht mehr auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen und wurden entsprechend abgelöst. Grundsätzlich sind bei dieser Massnahme somit tatsächlich beide der erwarteten Wirkungsziele zu beobachten – tiefere Fallkosten bei weiter unterstützten Fällen, als auch Ablösungen von der Sozialhilfe im Zuge der neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit.

Tabelle 3: Ergebnis vertiefte Begleitung und reguläre Massnahme berufliche Integration AIZ, 2022 bis Mitte 2025 (Personen mit Massnahmeneintritt vor mindestens 12 Monaten)

Ergebnis	Reguläre Massnahme berufliche Integration	Vertiefte Begleitung
Berufliche Integration (inkl. Ausbildung)	40%	16%
In Arbeit	33%	16%
In Ausbildung	8%	0%
Keine berufliche Integration	57%	69%
Soziale Integration	1%	0%
Weitere Abklärung gesundheitliche Gründe	12%	16%
Abschluss aus anderen Gründen	44%	53%
Noch laufende Fälle	3%	16%
Total	100%	100%
<i>Anzahl (N Personen)</i>	2'799	32

Bemerkungen: Nur Personen mit Massnahmeneintritt vor mindestens 12 Monaten (zum Zeitpunkt des Datenabzugs im Juli 2025). Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen.
Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Bemerkenswert ist, dass in rund einem Sechstel der Fälle ein Abschluss mit weiterführenden Abklärungen zu gesundheitlichen Gründen erfolgte, etwa durch die Anmeldung in ein spezialisiertes Programm für Suchterkrankungen oder die Einleitung einer IV-Anmeldung. Diese und weitere Auswirkungen der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ – über die direkten finanziellen Effekte auf die Sozialhilfeausgaben Basel-Stadt hinaus – werden im Rahmen des Zusatzmandats umfassend untersucht (Bannwart & Sager 2025). Die dortigen Ergebnisse zeigen unter anderem auf, dass für eine erfolgreiche Erwerbsintegration bei diesen komplexen Fällen mit Mehrfachproblematiken im Rahmen der vertieften Begleitung häufig zuerst andere Hindernisse zu bewältigen waren, beispielsweise die Stabilisierung der psychischen Gesundheit, die Beendigung einer gewaltgeprägten Paarbeziehung oder die Verbesserung der Wohnsituation.

Aus finanzieller Perspektive relevant sind unter diesen weiteren Auswirkungen die im Rahmen der Massnahme eingeleiteten IV-Anmeldungen. Im Beobachtungszeitraum wurden 5 IV-Anmeldungen verzeichnet, wovon eine bis zum Ende des Untersuchungszeitraums bereits zu einem positiven Rentenentscheid führte (Bannwart & Sager 2025, 13-14). Mit Blick auf das primäre Ziel der Massnahme vertiefte Begleitung AIZ, der Erwerbsintegration, handelt es sich hier um eine nicht-intendierte Nebenfolge, die jedoch finanziell einträglich ist. Unter der Annahme, dass ohne die vertiefte Begleitung in diesen Fällen keine entsprechenden IV-Abklärungen erfolgt wären, kann sie der Massnahme zugeschrieben werden. Da die folgende Hochrechnung in Kapitel 5 auf das Primärziel der Erwerbsintegration fokussiert, wird diese nicht-intendierte Nebenfolge bei der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen der Massnahmen nicht einbezogen, jedoch ergänzend thematisiert und der finanzielle Ertrag ausgewiesen.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

Insgesamt ist die Evidenz bei der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ aufgrund der tiefen Anzahl an Teilnehmenden weniger robust als bei den weiteren untersuchten Massnahmen und die ausgewiesenen Ergebnisse sind anfällig auf zufällige Schwankungen und deshalb mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren. Dennoch zeigt die Massnahme in der Tendenz die erwartete Wirkung in Form von zusätzlichen Einkünften aus Erwerbseinkommen, welche die monatlichen Fallkosten senken oder gar zu einer Ablösung von der Sozialhilfe führen können. Die Wirkung ist auf tieferem Niveau als bei den regulären Angeboten des AIZ, was aber aufgrund der Zielgruppe dieser Massnahme nicht anders zu erwarten und deshalb auch nicht negativ zu werten ist. Ergänzend zu bemerken ist, dass die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ neben dem Primärziel der Erwerbsintegration zahlreiche weitere Auswirkungen zeitigte, u.a. kam es zu mehreren IV-Anmeldungen, woraus bis zum Ende des Untersuchungszeitraums ein positiver Rentenbescheid erfolgte mit der Ablösung von der Sozialhilfe als Konsequenz.

4.2 Überprüfung des Anspruchs auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen

Im Rahmen dieser Massnahme werden systematisch ausgewählte bereits länger bestehende Unterstützungsfälle daraufhin überprüft, ob eine Anmeldung der entsprechenden Klientinnen und Klienten bei der IV erfolgen soll, etwa weil sich der Gesundheitszustand der Betroffenen verschlechtert oder sich die Praxis der Rentengewährung der IV weiterentwickelt hat. Ausgewählt für eine Überprüfung werden konkret Langzeitbeziehende, ältere unterstützte Personen sowie unterstützte Personen mit Hinweisen auf eine Suchterkrankung. Es kann sich dabei um eine erstmalige oder um eine erneute Anmeldung bei der IV handeln.

Bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs wurden insgesamt etwas über 1'800 entsprechende Fälle überprüft, wovon als Folge bei 124 Personen und somit bei **7 Prozent der überprüften Fälle eine IV-Anmeldung** erfolgte (siehe **Tabelle 4**). Dabei handelt es sich bei rund zwei Dritteln um erstmalige Anmeldungen, rund ein Drittel wurden bereits mindestens einmal zu einem früheren Zeitpunkt von der IV abgeklärt.

Tabelle 4: Auf IV-Anspruch geprüfte Unterstützungsfälle und daraus resultierende IV-Anmeldungen, 2022 bis Mitte 2025

Anmeldung IV	Anteil
Keine Anmeldung	93%
IV-Anmeldung erfolgt	7%
Total	100%
<i>Anzahl (N Personen)</i>	<i>1'826</i>

Bemerkungen: Datenabzug Juli 2025. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS.

Vor Beginn des Pilotprojekts wurde von einer deutlich höheren IV-Anmeldequote bei den zu prüfenden Fällen von 14 Prozent ausgegangen (Ratschlag Pilotprojekt ReSoKo vom 19. Jan. 2021, S. 9). Mit ein Grund für diese Diskrepanz dürfte sein, dass ein nicht unwesentlicher Anteil der für die Prüfung ausgewählten Fälle sich bereits in einem laufenden IV-Verfahren befindet. Diese bereits im IV-Prozess sich befindlichen Fälle werden für diese Massnahme bewusst ausgeschieden (und in der Tabelle unter «keine Anmeldung» ausgewiesen). Für die Analysen der Erfolgsquote werden nur jene Klientinnen und Klienten berücksichtigt, die aufgrund der Massnahme des Pilotprojekts bei der IV angemeldet werden.

Ein IV-Entscheid über Rentenleistungen dauert ab Anmeldung bei der IV-Stelle je nach Abklärungsaufwand häufig zwischen 6 bis 24 Monate, teilweise auch länger. Um diesen zeitlich verzögerten Wirkungseintritt zu berücksichtigen, wird für die folgenden Analysen auf jene Fälle fokussiert, bei welchen zum

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

Zeitpunkt des Datenabzugs die Prüfung seit mindestens 12 Monaten abgeschlossen wurde – spätestens bei Abschluss der Prüfung kommt es zur Anmeldung bei der IV-Stelle, der genaue Zeitpunkt der IV-Anmeldung wurde in den Daten nicht erfasst. Von diesen Fällen, bei welchen beim Zeitpunkt des Datenabzugs die Prüfung vor mindestens 12 Monaten abgeschlossen wurde (und entsprechend auch eine IV-Anmeldung erfolgt war), haben **41 Prozent eine IV-Rente** zugesprochen erhalten (siehe **Tabelle 5**).

Tabelle 5: IV-Rentenentscheid bei geprüften und bei der IV angemeldeten Fällen, 2022 bis Mitte 2025 (Fälle mit Abschluss der Prüfung vor mindestens 12 Monaten)

Ergebnis der IV-Anmeldung	Anteil
Erfolgreich (IV-Rente)	41%
nicht erfolgreich	17%
pendent	41%
Total	100%
Anzahl (N Personen)	70

Bemerkungen: Nur Fälle mit Abschluss der Prüfung (und damit IV-Anmeldung) vor mindestens 12 Monaten (zum Zeitpunkt des Datenabzugs im Juli 2025). Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen. Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Daten aus dem Fallführungssystem zeigen, dass es bereits bei 84 Prozent dieser Fälle mit IV-Rentenzusprache zu einer Ablösung von der Sozialhilfe kam, wobei diese fast ausnahmslos erst ab 2024, ausgeprägt im Jahr 2025 (im ersten Halbjahr) erfolgten – ein Indiz für die verzögerte Wirkung dieser Massnahme. Bei den restlichen Fällen mit zugesprochener IV-Rente ist ebenfalls von einer Ablösung in absehbarer Zeit auszugehen, da es nur in ganz seltenen Ausnahmefällen bei einer IV-Rentenzusprache zu keiner Ablösung kommt (vgl. dazu auf den folgenden Abschnitt 4.3 unten)

Der Anteil an bei der IV angemeldeten Fällen, denen eine IV-Rente zugesprochen wird, erhöht sich im Zeitverlauf noch weiter. Dies zeigt sich, wenn nur angemeldete Fälle für die Auswertung berücksichtigt werden, deren Prüfung bereits vor längerer Zeit abgeschlossen wurden (und deren IV-Anmeldung entsprechend bereits länger zurückliegt). Der Anteil an zugesprochenen IV-Renten bei angemeldeten Fällen, die bereits vor mindestens 24 Monaten abgeschlossen wurden (N=29), liegt bei 52 Prozent. Bei mindestens 32 Monaten (N=8) liegt der Anteil der IV-Renten-Zusprachen bei 63 Prozent. Aufgrund der tiefen Zahlen von Fällen mit diesen früheren Abschluss-Zeitpunkten sind die konkreten Ergebnisse anfällig auf zufällige Schwankungen und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren, eine zunehmende Tendenz ist jedoch klar ersichtlich.

Grundsätzlich belegt die hohe Erfolgsquote einer IV-Anmeldung (in Form einer späteren Rentenzusprache), dass die Massnahme aussichtsreiche Fälle gut zu identifizieren vermag. Die ursprünglich bei Projektbeginn angestrebte Erfolgsquote von 15 Prozent Rentenzusprachen unter den angemeldeten Fällen wurde damit wesentlich übertroffen. Für die Hochrechnung wird gestützt auf diese Ergebnisse – nach 12 Monaten eine Erfolgsquote von 41 Prozent, mit im Zeitverlauf noch zunehmender Tendenz – eine langfristige Erfolgsquote von 50 Prozent angenommen.

Nachzahlungen von IV- und EL-Leistungen

Zugesprochene IV-Renten und Ergänzungsleistungen werden auch rückwirkend (ab dem sechsten Monat nach IV-Anmeldung) ausbezahlt und geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe in diesem Zeitraum kann damit verrechnet werden (sog. Nachzahlungen). Bei den im Rahmen der Massnahme bei der IV-Stelle angemeldeten Fälle mit einer IV-Rentenzusprache, die bereits von der Sozialhilfe abgelöst wurden (N=30) resultierten bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs Mitte 2025 Einnahmen aus IV-Rentenzahlungen und Ergänzungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.4 Mio. CHF, wobei 0.9 Mio. auf Ergänzungsleistungen und 0.5 Mio.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

CHF auf IV-Renten entfielen.¹⁰ Dies legt nahe, dass eine Mehrheit der Sozialhilfebeziehenden relativ tiefe IV-Leistungen zugesprochen erhält und häufig zusätzlich zur IV-Rente Ergänzungsleistungen beansprucht werden müssen. Die Einnahmen aus IV-Leistungen und Ergänzungsleistungen belaufen sich bei der Massnahme pro Fall auf durchschnittlich rund 48'000 CHF.

Insgesamt belegen die durchgeführten Analysen, dass die Massnahme der Prüfung von bestehenden Unterstützungsfällen auf IV-Anspruch eine wesentliche Wirkung entfaltet. Eine erfolgreiche IV-Anmeldung führt in aller Regel dazu, dass betroffene Personen nicht länger von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Damit verbunden sind erhebliche finanzielle Effekte, da in der Regel sowohl eine Ablösung von der Sozialhilfe – und damit zukünftige Kosteneinsparungen – als auch umfangreiche Nachzahlungen durch IV und EL erfolgen. Dies sollte sich auch im Rahmen der Hochrechnung der finanziellen Folgen im folgenden Kapitel 5 entsprechend zeigen.

4.3 Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid

Die zweite Massnahme im Rahmen des Pilotprojekts, die wie die vorhergehende Massnahme ebenfalls mögliche IV-Ansprüche betrifft, ist der Ausbau der rechtsdienstlichen Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid. Dabei wird durch juristische Fachpersonen des Rechtsdiensts der Sozialhilfe Basel-Stadt geprüft, ob allenfalls ein Einwand gegen den negativen Vorbescheid der IV-Stelle und – im späteren Verlauf des Verfahrens – eine Beschwerde vor Versicherungsgericht gegen die erlassene Verfügung aussichtsreich ist. Ziel ist letztlich, dass ein abschlägiger Bescheid revidiert und ein Rentenanspruch anerkannt wird.

Tabelle 6 weist alle vom Rechtsdienst abgeklärten Fälle von Klientinnen und Klienten mit negativem IV-Vorbescheid ab 2022 bis Mitte 2025 zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus. Vorgenommene Abklärungen aufgrund der erweiterten Kriterien im Rahmen des Pilotprojekts machen mit 63 Prozent fast zwei Drittel aller erfolgten rechtsdienstlicher Abklärungen in diesem Zeitraum aus. Das restliche Drittel der Abklärungen erfolgte basierend auf den bestehenden, enger gefassten Kriterien.

Tabelle 6: Rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid nach Aufnahmekriterium, 2022 bis Mitte 2025

Aufnahmekriterium	Anteil
Neue Kriterien im Rahmen des Pilotprojekts	63%
Anwendung Gemischte Methode bei der Invaliditätsbemessung	27%
Bemessener Invaliditätsgrad von 15%-25%	24%
Anderes Kriterium (u.a. individuelle Einschätzung zuständige Sozialarbeitende)	12%
Bestehendes Kriterium: Bemessener Invaliditätsgrad von 25% oder höher	37%
Total	100%
Anzahl (N Personen)	142

Bemerkungen: Datenabzug Juli 2025. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Für die Bestimmung der Erfolgshäufigkeit dieser Abklärungen, bei welcher die Wirkung wie bei den vorherigen Massnahmen ebenfalls erst verzögert eintritt, wird im Folgenden auf jene Fälle fokussiert, bei welchen die rechtsdienstliche Abklärung bereits vor 12 Monaten oder früher gestartet wurde und die damit

¹⁰ Einnahmen aus IV-Renten und Ergänzungsleistungen über die gesamte Falllaufzeit und für alle Haushaltsmitglieder der betroffenen Fälle, da spezifisch Nachzahlungen in den Daten nicht von regulären Leistungs-Zahlungen unterschieden werden können.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

eine gewisse Mindestdauer aufweisen, innerhalb derer sich ein Erfolg überhaupt erst zeigen kann.¹¹ Von diesen 60 aufgrund der neuen Kriterien vorgenommenen Abklärungen (mit Beginn der Abklärung vor mindestens 12 Monaten) wurden **28 Prozent erfolgreich abgeschlossen (Tabelle 7)**. Als erfolgreich wird eine Abklärung dabei dann gewertet, wenn aufgrund eines Einwands gegen einen Vorbescheid oder eine Beschwerde gegen die Verfügung beim Versicherungsgericht im weiteren Lauf des Verfahrens letztlich doch eine IV-Rente gesprochen wird. Bei knapp der Hälfte waren die Abklärungen ohne Erfolg, bei einem Viertel waren die Abklärungen zum Zeitpunkt des Datenabzugs noch nicht abgeschlossen.¹²

Tabelle 7: Rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid nach Ergebnis, 2022 bis Mitte 2025, nur Abklärungen Pilotprojekt (Abklärungsbeginn vor mindestens 12 Monaten)

Ergebnis der rechtsdienstlichen Abklärungen	Anteil
Erfolgreich (IV-Rente)	28%
nicht erfolgreich	47%
pendent	25%
Total	100%
Anzahl (N Personen)	60

Bemerkungen: Nur Abklärungen aufgrund der erweiterten Kriterien im Rahmen des Pilotprojekts («neue Kriterien»). Nur Abklärungen mit Beginn vor mindestens 12 Monaten (zum Zeitpunkt des Datenabzugs im Juli 2025).

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Vertiefende Analysen zeigen, dass die Erfolgsquote bei den aufgrund des bestehenden Kriteriums abgeklärten Fällen (N=41), ebenfalls mit Abklärungsbeginn vor mindestens 12 Monaten, 27 Prozent beträgt. Sie ist damit weitgehend identisch mit der Erfolgsquote bei den Abklärungen aufgrund der neuen Kriterien. Die gewählten erweiterten Kriterien sind somit als gleichwertig gegenüber den bestehenden Kriterien zu betrachten. Die Ausweitung hat zu keiner tieferen Effizienz der rechtsdienstlichen Abklärungen als Ganzes geführt, wie dies eigentlich in einem gewissen Ausmass zu erwarten gewesen wäre. Dieser Befund spricht dafür, eine allfällige erneute Ausweitung der Kriterien und somit einen moderaten Ausbau der Massnahme zu prüfen, da davon auszugehen ist, dass bei dieser erfolgreichen Massnahme noch weiteres wesentliches Potenzial brach liegt.

Es ist auch hier, analog wie bei der vorhergehenden Massnahme bezüglich IV-Ansprüche, davon auszugehen, dass sich der Anteil an erfolgreichen Abklärungen mit zunehmender Dauer tendenziell weiter erhöht, wenn aktuell offene Fälle abgeschlossen werden – ein Teil davon erfolgreich. Diese Erwartung bestätigt sich, wenn Fälle mit einer längeren Mindestdauer seit Beginn der Abklärungen ausgewertet werden: Die Erfolgsquote steigt bei Fällen mit Abklärungsbeginn vor mindestens 24 Monaten (N=36) auf 36 Prozent, bei Abklärungsbeginn vor mindestens 36 Monaten (N=11) auf 55 Prozent und weist somit eine mit zunehmender Dauer stetig zunehmende Tendenz auf. Aufgrund der tiefen Fallzahlen mit längeren Zeitdauern seit Abklärungsbeginn sind die konkreten Ergebnisse anfällig auf zufällige Schwankungen und sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren. Die zunehmende Tendenz ist jedoch klar ersichtlich. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse – eine Erfolgsquote von 28 Prozent mit Abklärungsbeginn vor mindestens 12 Monaten, bei längerer Mindestdauer eine weiter zunehmende Tendenz – wird für die Hochrechnung im folgenden Kapitel 5 eine langfristige Erfolgsquote von einem Drittel angenommen. Dies ist dabei als eher konservative Schätzung zu betrachten, welche auch bereits allfällige in wenigen Einzelfällen fehlgeschlagene Ablösungen trotz IV-Gutsprache mitberücksichtigt (vgl. folgender Abschnitt).

¹¹ Konkret wurden für die Berechnung der Erfolgsquote alle Fälle mit Beginn der Abklärung im Juni 2024 oder früher berücksichtigt.

¹² Die Erfolgsquote bei den aufgrund des bestehenden Kriteriums abgeklärten Fälle beträgt 27 Prozent (N=41) und ist damit weitgehend identisch.

Ablösung fast ausnahmslos, wenn auch teils verzögert

Bei Fällen mit erfolgreicher rechtsdienstlicher Abklärung und als Folge positivem IV-Rentenbescheid ist in der Folge fast ausnahmslos von einer Ablösung von der Sozialhilfe auszugehen. Dies auch deshalb, weil in Fällen, in denen die gesprochene IV-Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, in aller Regel ein der Sozialhilfe vorgelagerter Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Vertiefende Analysen der Daten aus dem Fallführungssystem zeigen, dass unter den vom Rechtsdienst erfolgreich abgeklärten Fällen (neue wie auch alte Kriterien, N=30) die Hälfte zum Zeitpunkt des Datenabzugs Mitte 2025 bereits von der Sozialhilfe abgelöst wurden. Die ersten Ablösungen erfolgten bereits ab Beginn des Pilotprojekts im Jahr 2022 und nahmen im Zeitverlauf zu, ihren Höhepunkt erreichten sie im Jahr 2025 (erstes Halbjahr). Auch bei den restlichen erfolgreich abgeklärten Fällen ist von einer Ablösung von der Sozialhilfe in absehbarer Zeit aufgrund der Rentengutsprache auszugehen. Der Zeitpunkt der Ablösung unterscheidet sich auch, je nachdem ob die IV-Rente allein existenzsichernd oder ob ergänzend eine zusätzliche EL-Anmeldung notwendig ist und beantragt werden muss – auch die EL übernimmt in aller Regel bei Bedarf die Existenzsicherung der weiteren Familienmitglieder (Unterstützungseinheit). In seltenen Ausnahmefällen ist möglich, dass es trotz IV-Rentenzusprache zu keiner (langfristigen) Ablösung von der Sozialhilfe kommt, etwa wenn bei ausländischen Sozialhilfebeziehenden die Karenzfrist für einen EL-Anspruch nicht erfüllt ist oder nur eine befristete Rente gesprochen wird.

Nachzahlungen von IV und EL-Leistungen

Analog wie bei der vorherigen IV-Massnahme kommt es auch bei den rechtsdienstlichen Abklärungen im Erfolgsfall zu substantiellen Nachzahlungen, da zugesprochene IV-Renten und Ergänzungsleistungen auch rückwirkend ausbezahlt und geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe in diesem Zeitraum damit verrechnet werden kann. Bei den als Folge der erfolgreichen rechtsdienstlichen Abklärungen bereits abgelösten Fälle (N=15) resultierten bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs Einnahmen aus IV-Rentenzahlungen und Ergänzungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.4 Mio. CHF, wobei 1 Mio. auf Ergänzungsleistungen und 0.4 Mio. CHF auf IV-Renten entfielen – auch hier übersteigen wie bei der vorherigen Massnahme Ergänzungsleistungen die IV-Rentenzahlungen.¹³ Insgesamt resultieren Einnahmen aus IV-Renten und Ergänzungsleistungen von pro Fall durchschnittlich rund 93'000 CHF. Dieser Betrag aus Nachzahlungen ist rund doppelt so hoch wie bei der vorherigen Massnahme, bei der Fälle mit einem potenziellen IV-Anspruch bei der IV angemeldet werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser deutlich höhere durchschnittliche Betrag mit der längeren Dauer des IV-Verfahrens als Folge der rechtsdienstlichen Abklärung zusammenhängt. Denn je länger das Verfahren andauert, desto höher sind tendenziell die Nachzahlungen, da im Falle einer Gutheissung ein Rentenanspruch ab 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der IV-Anmeldung entsteht.

Zeitdauer von Beginn der Abklärung bis zum Entscheid über einen IV-Rentenanspruch

Mit den analysierten Daten zu den rechtsdienstlich abgeklärten Fällen können auch Aussagen über die Dauer gemacht werden, nach welcher ab Beginn der rechtsdienstlichen Abklärungen mit einem Ergebnis, respektive einem Entscheid bezüglich IV-Rentenanspruchs, gerechnet werden kann. Bei einem Einwand gegen einen Vorbescheid beträgt die mittlere Dauer (Median) von Beginn der Abklärungen des Rechtsdienstes bis zu einem Entscheid der IV-Stelle 14 Monate, wobei 25 Prozent der Fälle auch nach 24 Monaten noch hängig sind. Beim weitaus weniger häufigen Gang vor das Versicherungsgericht aufgrund einer Beschwerde gegen die erlassene Verfügung der IV-Stelle ist die Dauer von Beginn der rechtsdienstlichen Abklärungen bis zum Entscheid erwartungsgemäss wesentlich höher, im Mittel (Median) beträgt sie bei

¹³ Einnahmen aus IV-Renten und Ergänzungsleistungen über die gesamte Falllaufzeit und für alle Haushaltsmitglieder der betreffenden Fälle, da spezifisch Nachzahlungen in den Daten nicht von regulären Leistungs-Zahlungen unterschieden werden können.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

den untersuchten Fällen fast drei Jahre.¹⁴ Diese Befunde decken sich mit den Einschätzungen aus den Fachinterviews in Abschnitt 3.3, ermöglichen jedoch eine präzisere Bestimmung der Abklärungsdauer.

Die durchgeführten Analysen zeigen klar auf, dass die Massnahme der rechtsdienstlichen Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid eine wesentliche Wirkung erzielt – analog wie bei der anderen, oben bereits ausgeführten IV-Massnahme. Und ebenfalls sind die finanziellen Folgen einer erfolgreichen Abklärung ausserordentlich hoch, da dies fast immer zu einer Ablösung von Fällen führt, die andernfalls aufgrund ihrer Situation längerfristig weiter von der Sozialhilfe zu unterstützen gewesen wären. Zusätzlich kommt es auch zu grösseren Nachzahlungen von IV und Ergänzungsleistungen.

4.4 Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Das Team Rückerstattung und Familienzulagen klärt im Rahmen des Pilotprojekts systematisch gestützt auf definierte Prüfkriterien allfällige nicht eingelöste Ansprüche auf Familienzulagen bei komplexen Fallkonstellationen ab, wie etwa bei von der Sozialhilfe unterstützten Alleinerziehende, bei welchen der andere Elternteil ausserhalb der Sozialhilfe erwerbstätig ist.

Erträge aus Familienzulagen summieren sich über alle unterstützten Familienhaushalte mit Kindern hinweg zu einem beträchtlichen jährlichen Gesamtbetrag in den entsprechenden Unterstützungsbudgets. **Tabelle 8** weist die Gesamthöhe der von der Sozialhilfe Basel-Stadt jährlich verbuchten Familienzulagen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige aus. Dabei zeigt sich, dass der Gesamtbetrag aus Familienzulagen für Erwerbstätige sich im zeitlichen Verlauf ab 2018 relativ konstant bei rund 2 Mio. CHF bewegt (bei den vollständig erfassten Jahren, Buchungen für das jüngste Jahr 2025 sind nur bis Mitte Jahr erfasst).¹⁵

Tabelle 8: Gesamthaft verbuchte Familienzulagen nach Zulagentyp, 2018 bis Mitte 2025

Typ der Familienzulage		Jahr								
FamZu für Erwerbstätige	Betragshöhe:	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	
	Bis 650 CHF	2'118'833	2'118'521	2'327'663	2'382'155	2'141'299	1'990'902	2'041'370	1'363'320	
	Ab 650 CHF	587'970	789'670	922'910	980'433	1'105'447	1'056'296	897'035	704'787	
	<i>Total</i>	<i>2'706'804</i>	<i>2'908'191</i>	<i>3'250'573</i>	<i>3'362'587</i>	<i>3'246'746</i>	<i>3'047'198</i>	<i>2'938'405</i>	<i>2'068'107</i>	
FamZu für Nichterwerbstätige		1'405'770	2'150'669	1'525'302	1'462'094	1'366'334	2'399'321	2'938'274	2'369'094	
Total		4'112'573	5'058'860	4'775'875	4'824'682	4'613'080	5'446'519	5'876'679	4'437'201	

*Für das Jahr 2025 nur Zahlungen der ersten 7 Monate ausgewiesen.
 Bemerkungen: Zeitpunkt Datenabzug Juli 2025.
 Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Über die Jahre gewachsen ist hingegen der jährliche Betrag aus Familienzulagen für Nichterwerbstätige, welcher in früheren Jahren überwiegend unter 2 Mio. CHF lag, im jüngsten vollständig erfassten Jahr 2024 hingegen fast 3 Mio. CHF betrug. Die zu beobachtenden jährlichen Schwankungen ergeben sich auch dadurch, dass die Geltendmachung dieser Ansprüche auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige

¹⁴ Die Dauer bezieht sich auf den gesamten Prozess der Abklärung ab Beginn der Prüfung durch den Rechtsdienst und nicht erst ab dem Zeitpunkt, an welchem ein Einwand gemacht oder Beschwerde erhoben wird.

¹⁵ Grundsätzlich sind Familienzulagen als separate Einnahme zu verbuchen. Falls sie einen Lohnbestandteil darstellen – wie bei Familienzulagen für Erwerbstätige üblich – ist es jedoch auch möglich, dass die entsprechenden Leistungen teilweise nicht als separate Buchung, sondern als Teil des Lohnes im Fallführungssystem erfasst wurden. Von dieser Erfassungsproblematik sind allfällige Nachforderungen nicht betroffen, um die es bei dieser Massnahme primär geht.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

unregelmässig und entsprechend für jeweils unterschiedliche Zeiträume erfolgte. Insgesamt verdeutlichen diese Grössenmengen der Beträge aus Ansprüchen auf Familienzulagen, dass die konsequente Prüfung und Geltendmachung von Familienzulagen auch in komplexen Fällen grundsätzlich ein beträchtliches Ertragspotenzial aufweisen.

Da die ursprüngliche Umsetzung der Massnahme als nicht optimal betrachtet wurde, kam es im Laufe des Pilotprojekts zu einer grösseren Anpassung. Die Massnahme wurde Ende 2024 neu ausgerichtet und ab Beginn 2025 unter höherer Ressourcenausstattung intensiviert bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs für die Evaluation Mitte 2025 durchgeführt. Die Evaluation fokussiert bewusst auf diese Zeit ab Neuausrichtung der Massnahme. Die eingesetzten personellen Ressourcen für die erste Hälfte des Jahres 2025 entsprechen dabei den Stellenprozenten, wie sie ansonsten bei der normalen Durchführung innerhalb eines gesamten Jahres aufgewendet worden wären (1 Vollzeitäquivalent).

Nach Neuausrichtung der Massnahme wurde aufgrund der definierten Kriterien eine automatisiert vorgenommene Auswahl von rund 1'200 Datensätzen systematisch abgearbeitet, welche rund 700 Unterstützungsdossiers zugehören. Ein Datensatz entspricht dabei einem potenziellen nicht eingelösten Anspruch eines Kindes für eine bestimmte Zeitperiode, weshalb einer Unterstützungseinheit teilweise mehrere Datensätze zugeordnet sind. Im Rahmen dieser Vorabklärung wurde der potenzielle Typ des Anspruchs geprüft, wie in **Tabelle 9** aufgeführt. Bei rund drei Viertel ergab die Vorabklärung einen potenziellen nicht eingelösten Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige oder äquivalenter Leistungen von IV und ALV (73%), ein potenzieller Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige wurde bei 7 Prozent der geprüften Datensätze festgestellt. Ausgeschlossen wurde ein potenzieller Anspruch bei 5 Prozent der Datensätze. Bei den verbleibenden 15 Prozent der Datensätze wurden die Abklärungen entweder aufgrund von Geringfügigkeit ohne Ergebnis abgeschlossen oder die Abklärungen waren zum Zeitpunkt des Datenabzugs noch laufend.

Tabelle 9: Ergebnis der Vorabklärung der Anspruchsprüfung Familienzulagen, Nov. 2024 bis Mitte 2025

Ergebnis Vorabklärungen	
Anspruch FamZu für Erwerbstätige (via Arbeitgeber)	61%
Anspruch auf äquivalente Leistungen (IV-Taggeld oder Arbeitslosenentschädigung)	12%
Anspruch FamZu für Nichterwerbstätige (NE)	7%
kein Anspruch	5%
Anspruch offen oder unbekannt	15%
Total	100%
<i>N Datensätze (Kind x Zeitperiode)</i>	<i>1'254</i>

Bemerkungen: Durchgeführte Abklärungen nach Neuausrichtung der Massnahme Ende 2024. Datenabzug Juli 2025.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100% abweichen.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Für die Wirkungsanalyse wurden die mittels der Massnahme erfolgreich realisierten Nachforderungen von Familienzulagen ab dem Zeitpunkt der Neuausrichtung Ende 2024 bis Juli 2025 systematisch erfasst.¹⁶ Berücksichtigt wurden dabei sowohl im Fallführungssystem bereits verbuchte Nachforderungen als auch eingegangene positive Zulagenentscheide der entsprechenden Stellen, bei welchen eine entsprechende

¹⁶ Die Informationen zu den erfolgreich realisierten Nachforderungen von Familienzulagen wurden direkt von den mit der Massnahme betrauten Personen erhoben. Ursprünglich war für die Wirkungsanalyse vorgesehen, entsprechende Angaben zu den Familienzulagen aus dem Fallführungssystem zu entnehmen. Bei den dort verbuchten Zahlungen von Familienzulagen liessen sich die nachgeforderten Familienzulagen jedoch nicht klar von den regulären Familienzulagen-Eingängen unterscheiden, die gestützt auf diese Daten geschätzten Ergebnisse der Wirkungsanalyse waren denn auch unplausibel. Ein Vorteil der vorgenommenen direkten Erhebung der realisierten Nachforderungen ist, dass auch bereits zugesprochene, aber noch nicht ausbezahlte Ansprüche berücksichtigt werden konnten.

4 Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse der vier Massnahmen

Zahlung gutgeheissen wurde, ein Zahlungseingang aber noch aussteht. Das Ausmass dieser erfolgreich eingeforderten Ansprüche ist in **Tabelle 10** aufgeführt. Mit der Massnahme wurden bis Juli 2025 Familienzulagen in Höhe von gesamthaft 332'000 CHF erfolgreich nachgefordert, wobei rund drei Viertel auf Familienzulagen für Erwerbstätige (oder äquivalente Leistungen von ALV und IV) entfallen, das verbleibende Viertel auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Der Anteil an noch nicht ausbezahlten, respektive noch nicht im Fallführungssystem verbuchten Nachzahlungen ist bei den Familienzulagen NE mit etwas über der Hälfte wesentlich höher als bei den Familienzulagen für Erwerbstätige. Mit ein Grund hierfür ist, dass Familienzulagen NE von der zuständigen Ausgleichskasse Basel-Stadt aus Effizienzgründen für jeweils definierte Zeiträume an die Sozialhilfe «en bloc» und deshalb verzögert ausbezahlt werden.

Der mit dieser Massnahme erzielte Ertrag fällt höher aus als der in der Tabelle ausgewiesene Betrag. Dies deshalb, da über einen Teil der im Zuge der Prüfung geltend gemachten Nachforderungen bei den zuständigen Stellen noch nicht entschieden wurde. Hinzu kommt, dass als Folge der Anspruchsabklärungen in einigen Fällen Ansprüche auf zukünftig eingehende reguläre Familienzulagen identifiziert werden konnten, die ohne Massnahme nicht eingefordert würden. Die Hochrechnung geht vor diesem Hintergrund von einem um geschätzt 20 Prozent höheren **Ertrag der Massnahme von rund 398'000 CHF** aus. Da die Abklärungen in der ersten Hälfte des Jahres 2025 unter verdoppeltem Ressourceneinsatz intensiviert durchgeführt werden, sind diese Ergebnisse auf ein gesamtes Jahr bei regulärer Durchführung der Massnahme zu beziehen.

Tabelle 10: Höhe der mittels Anspruchsprüfung nachträglich eingeforderten Ansprüche auf Familienzulagen nach Zulagentyp, Nov. 2024 bis Mitte 2025.

Typ der Familienzulage		Mit Massnahme realisierte Nachforderungen
Familienzulagen für Erwerbstätige E (und äquivalente Leistungen ALV/IV)	Buchung im Fallführungssystem	235'000
	(noch) keine Buchung, Zulagenentscheid eingegangen	7'000
	<i>Total FamZu E</i>	<i>242'000</i>
Familienzulagen für Nichterwerbstätige NE	Buchung im Fallführungssystem	43'000
	(noch) keine Buchung, Zulagenentscheid eingegangen	44'000
	<i>Total FamZu NE</i>	<i>87'000</i>
Offen/unbekannt		3'000
Total		332'000

Bemerkungen: Nachforderung im Fallführungssystem verbucht oder, bei noch ausstehender Buchung, entsprechender Zulagenentscheid eingegangen. Buchungen und Zulagenentscheide ab Neuausrichtung der Massnahme bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs (Juli 2025) berücksichtigt.

Rundungsdifferenzen möglich, da jeweils gerundete Ergebnisse ausgewiesen sind, Totale jedoch basierend auf den ungerundeten Ausgangswerten berechnet wurden.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Aufgrund des relativ kurzen Beobachtungszeitraums für die neu ausgerichtete Massnahme ab Ende 2024 ist die Wirkungsmessung bei der vorliegenden Massnahme zur Prüfung auf ausstehende Familienzulagen weniger robust und auch anfälliger auf zufällige Schwankungen als bei den über einen längeren Zeitraum untersuchten Massnahmen und deshalb mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren. Insgesamt zeigen die Auswertungen, dass bei dieser Massnahme zur Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige ebenfalls ein wesentliches finanzielles Ertragspotenzial besteht, auch wenn dieses im Vergleich zu den Massnahmen im IV-Bereich moderater ausfällt.

5 Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen des Pilotprojekts

Wie fällt die finanzielle Bilanz des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt aus, wenn die erzielten Einsparungen, wie sie sich aus der Wirkung der einzelnen Massnahmen ableiten lassen, den anfallenden Mehrkosten gegenübergestellt werden? Dies ist die zentrale Frage des vorliegenden Kapitels, welche mittels einer entsprechenden Hochrechnung beantwortet wird. Dabei stützt sich diese zum einen auf die Ergebnisse der datengestützten Wirkungsanalyse zu den einzelnen Massnahmen, wie sie im vorherigen Kapitel 4 dargelegt wurden. Die damit ermittelten Erträge der einzelnen Massnahmen werden den Massnahmenkosten gegenübergestellt, welche primär Mehrausgaben für das benötigte Personal umfassen, aber auch weitere Massnahmenkosten.

Zu beachten ist, dass in der Hochrechnung einzig die direkten finanziellen Auswirkungen der Massnahmen des Pilotprojekts in Form von Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben für den Kanton Basel-Stadt berücksichtigt werden. Dies ist eine bewusst vorgenommene Fokussierung gemäss dem Auftrag des Evaluationsmandats. Im Rahmen einer abschliessenden Gesamtbetrachtung gilt es jedoch, weitere, auch nicht-monetäre Auswirkungen einzubeziehen, wie sie an verschiedenen Stellen in dieser Studie ausgeführt wurden.

Die Ergebnisse der Hochrechnung werden, anders als im Ratschlag des Pilotprojekts, für den ebenfalls eine rudimentäre Kostenkalkulation durchgeführt wurde, nicht für die fünfjährige Gesamtlaufzeit des Pilotprojekts, sondern jeweils pro Kalenderjahr ausgewiesen, in dem die Massnahmen vollständig in Kraft ist. Für die Abwägung der Frage, ob eine spätere Überführung in den Regelbetrieb vorzunehmen ist, ist eine solche jährliche Betrachtungsweise am aussagekräftigsten.¹⁷

Der folgende Abschnitt 5.1 führt die Herleitung der Kosten der einzelnen Massnahmen aus, Abschnitt 5.2 erläutert das Vorgehen bei der Bestimmung der mit den Massnahmen erzielten Erträge. Die abschliessende Bilanzierung von Kosten und Erträgen für die einzelnen Massnahmen wie auch für das Pilotprojekt gesamthaft wird in Abschnitt 5.3 vorgenommen.

5.1 Kosten des personellen Mehraufwands und weiterer Aufwände

Eine Übersicht über die geschätzten jährlichen Kosten der einzelnen Massnahmen des Pilotprojekts zeigt **Tabelle 11**. Die jährlichen Gesamtkosten betragen gesamthaft rund 1.1 Mio. CHF, wobei diese überwiegend als Personalausgaben anfallen. Insgesamt wurden personelle Ressourcen in Höhe von 5.4 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) auf verschiedenen Lohnstufen zusätzlich eingesetzt. Mitberücksichtigt ist dabei auch die zusätzliche 60%-Stelle Sozialarbeit bei der Massnahme zur Prüfung eines allfälligen IV-Anspruchs, welche erst im späteren Verlauf des Pilotprojekts besetzt wurde.

Bei den berücksichtigten Personalkosten handelt es sich um die Brutto-Lohnkosten für eine Stelle in der jeweiligen Lohnstufe zuzüglich der anfallenden Overhead-Kosten. Die Brutto-Lohnkosten ergeben sich aus dem für die jeweilige Stelle üblichen Bruttolohn zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge (sogenannter Brutto-Bruttolohn).¹⁸ Nebst den Brutto-Lohnkosten sind auch weitere Kosten einer Stelle zu berücksichtigen, wie etwa Mehrkosten für Infrastruktur und Informatik, für das Personalwesen oder auch ein allfälliger erhöhter Führungsaufwand, welcher sich als Folge des Personalmehrbedarfs ergibt. Die Höhe dieser **Overhead-**

¹⁷ Bei der Umsetzung des Pilotprojekts kam es auch zu Anpassungen und gewissen Verzögerungen – gewisse Massnahmen wurden aufgrund der Personalsituation etwas später als vorgesehen oder graduell eingeführt. Auch deshalb ist die fünfjährige Gesamtlaufzeit des Pilotprojekts als Referenzzeitraum für die Hochrechnung weniger geeignet.

¹⁸ Die jährlichen Brutto-Lohnkosten für eine Arbeitsstelle in der entsprechenden Lohnstufe sind zur besseren Vergleichbarkeit unverändert dem Ratschlag vom 19. Jan. 2021 entnommen. Die Lohnentwicklung der jüngsten Jahre und daraus resultierende allfällige Mehrkosten sind somit nicht berücksichtigt, wobei dies die Ergebnisse nicht wesentlich verändern dürfte.

Kosten wurde für die Hochrechnung entsprechend einer verwaltungsinternen Empfehlung mit einem Anteil von 22 Prozent der Brutto-Lohnkosten geschätzt.

Bei den Kosten nicht berücksichtigt wurden einmalig angefallene Aufwände im Zusammenhang mit den Massnahmen, wie etwa der Aufwand für die Planung und Umsetzung oder für die Einarbeitung des neuen Personals. Diese sind jedoch mehrheitlich als «sunk costs» zu betrachten, d.h. sie sind bereits angefallen und können nicht mehr rückgängig gemacht werden, weshalb sie auch nicht in die Überlegungen bezüglich Weiterführung der Massnahmen nach Abschluss des Pilotprojekts einzubeziehen sind.

Tabelle 11: Hochrechnung der jährlichen Kosten der Massnahmen des Pilotprojekts ReSoKo

Massnahme			Kosten
Vertiefte Begleitung AIZ			
Personalkosten Sozialarbeit	1.0 VZÄ	LK 14	177'000 CHF
externe Massnahmenkosten (bei 20 laufenden Fällen à Ø 7'400 CHF)			148'000 CHF
<i>Kosten Massnahme total</i>			<i>325'000 CHF</i>
Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen			
Personalaufwand administratives Personal	1.8 VZÄ	LK 13	292'000 CHF
Personalaufwand Sozialarbeit	0.6 VZÄ	LK 14	106'000 CHF
<i>Kosten Massnahme total</i>			<i>398'000 CHF</i>
Rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid			
Personalaufwand juristisches Personal	1.0 VZÄ	LK 16	200'000 CHF
Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen			
Personalaufwand administratives Personal	1.0 VZÄ	LK 10	142'000 CHF
<i>Total Personalaufwand</i>	<i>5.4 VZÄ</i>		<i>917'000 CHF</i>
<i>Total Sachaufwand</i>			<i>148'000 CHF</i>
Total Kosten alle Massnahmen (jährlich)			1'065'000 CHF

Bemerkungen: Personalkosten umfassen Brutto-Lohnkosten zuzüglich anfallender Overhead-Kosten.

Rundungsdifferenzen möglich, da jeweils gerundete Ergebnisse ausgewiesen sind, Totale jedoch basierend auf den ungerundeten Ausgangswerten berechnet wurden.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Bei der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ fallen zusätzlich zu den Personalkosten Ausgaben für externe Massnahmen an, wie bspw. Assessments, Kurse und Qualifizierungsprogramme für die teilnehmenden Klientinnen und Klienten. Die für die Hochrechnung angenommenen externen Massnahmenkosten pro Fall basieren auf den effektiven jährlichen Kosten der bisherigen Fälle der vertieften Begleitung in Höhe von durchschnittlich rund 7'400 CHF pro Fall und Jahr.¹⁹

Gegenüber den ursprünglich angenommenen Kosten, wie sie im Ratschlag zum Pilotprojekt ausgewiesen wurden, ergeben sich kleinere Abweichungen. So sind etwa bei der Massnahme Prüfung auf IV-Anspruch die tatsächlich eingesetzten Stellenprozente geringfügig tiefer als ursprünglich vorgesehen. Bei der Massnahme des AIZ ist die Anzahl Plätze (Kapazität) für vertieft begleitete Fälle mit 20 zudem geringer als ursprünglich geplant, weshalb entsprechend auch tiefere externe Massnahmenkosten anfallen. Auch wurde bei der AIZ-Massnahme im Ratschlag von geringfügig höheren Kosten für externe Massnahmen ausgegangen. Schliesslich wurden im Ratschlag nur die Brutto-Lohnkosten, nicht aber zusätzliche Overhead-Kosten berücksichtigt. Ungeachtet dieser verschiedenen Änderungen und Präzisierungen liegen die berechneten jährlichen Gesamtkosten für das Pilotprojekt mit rund 1.1 Mio. CHF nur marginal tiefer als die im Ratschlag ursprünglich geschätzten Kosten.

¹⁹ Quelle: E-Mail-Korrespondenz AIZ, November 2025.

5.2 Bestimmung der mit den Massnahmen generierten Einkünfte

Um die Wirkungen der einzelnen Massnahmen, wie sie in Kapitel 4 oben bestimmt wurden, für die Hochrechnung verwenden und den Kosten gegenüberzustellen zu können, müssen diese erst monetarisiert, d.h. in konkrete Geldwerte und Erträge für die Sozialhilfe Basel-Stadt und für eine bestimmte Zeitperiode umgerechnet werden. Was bei den erzielten Mehreinnahmen, etwa nachgeforderte Familienzulagen, relativ einfach ist, zeigt sich bei den bewirkten frühzeitigen Ablösungen als anspruchsvoll.

Für die Monetarisierung werden gestützt auf das erstellte Wirkungsmodell zwei Wirkungsdimensionen unterschieden: Einerseits Einsparungen bei Fällen, bei welchen die Klientinnen und Klienten aufgrund der Massnahmen nicht mehr auf die finanzielle Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind und die deshalb abgelöst werden können. Hier entfallen zukünftige Unterstützungszahlungen gänzlich. Und andererseits aufgrund der Massnahme erzielte Mehreinnahmen – in Form etwa von Erwerbseinkünften oder zusätzlichen Familienzulagen – bei den noch weiter unterstützten Fällen, was zu tieferen monatlichen Fallkosten führt.

Monetarisierung der bewirkten frühzeitigen Ablösungen von der Sozialhilfe

Die mit den Massnahmen bewirkten zusätzlichen, respektive frühzeitigen Ablösungen von der Sozialhilfe von unterstützten Klientinnen und Klienten haben Einsparungen in Form einer Reduktion der Zahl der weiterhin zu unterstützenden Fälle zur Folge. Wie hoch die daraus entstehenden Einsparungen sind, ergibt sich daraus, wie viele zukünftige Unterstützungsmonate durch die Fallabschlüsse vermieden werden können. Dies hängt davon ab, wann es ohne die entsprechende Massnahme zu einer Ablösung gekommen wäre und somit wie lange die Unterstützung hypothetisch weiter angedauert hätte. Erst diese kontrafaktische Betrachtungsweise – der Vergleich des Outcomes mit der Massnahme gegenüber dem hypothetischen Outcome ohne Massnahme – ermöglicht die präzise Bestimmung der Wirkung. Wenn es im Zuge einer Massnahme zu Ablösungen kommt, ist damit allein noch nichts über die tatsächliche Wirkung ausgesagt, vielmehr muss dazu das «mehr» an Ablösungen aufgrund der Massnahme bestimmt werden. Das Vorgehen dazu wird im Folgenden näher ausgeführt.

Die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung von der Sozialhilfe bei den von den Massnahmen des Pilotprojekts betroffenen Klientinnen und Klienten ist grundsätzlich vergleichsweise tief. Die Massnahmen sind allesamt spezifisch auf Personen ausgerichtet, bei welchen eine Ablösung erschwert ist: Unterstützte Personen, welchen eine geringe Aussicht auf eine erfolgreiche berufliche Integration attestiert wird (Massnahme vertiefte Begleitung AIZ); bereits längerfristig unterstützte Personen, bei denen zusätzlich eine IV-Abklärung als aussichtsreich eingeschätzt wird (Prüfung IV-Anspruch); und Fälle mit negativem IV-Vorbescheid, bei denen eine gesundheitliche Einschränkung Voraussetzung dafür ist, weshalb überhaupt erst eine IV-Anmeldung erfolgte (rechtsdienstliche Abklärung negativer IV-Vorbescheid). Eine Ablösung aufgrund eines positiven IV-Bescheids, wie sich bei den letztgenannten beiden IV-Massnahmen eine positive Wirkung manifestiert, impliziert zudem, dass bei den betreffenden Personen eine anerkannte gesundheitliche Einschränkung vorliegt, die ihre Erwerbsfähigkeit wesentlich einschränkt oder verunmöglicht. Deshalb ist gerade bei diesen Fällen, bei welchen eine Wirkung erzielt wird, von einer anderweitig grundsätzlich besonders tiefen Ablösungswahrscheinlichkeit auszugehen.

Als geeignete empirisch abgestützte Approximation für diese grundsätzlich tiefe Ablösungswahrscheinlichkeit wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Ablösungswahrscheinlichkeit von Fällen verwendet, die schon länger als 6 Jahre unterstützt werden – diese langzeitbeziehende Gruppe macht mit rund einem Drittel einen wesentlichen Teil des Gesamtbestands aller zu einem bestimmten Zeitpunkt unterstützten Fälle der Sozialhilfe Basel-Stadt aus (siehe Textkasten unten). Monatlich werden durchschnittlich

1.35 Prozent dieser Fälle von der Sozialhilfe abgelöst²⁰ (Zum Vergleich: Die monatliche Ablösungsrate über alle Fälle ungeachtet ihrer Unterstützungsdauer beträgt 3.03 Prozent, diese ist somit mehr als doppelt so hoch).²¹ Ausgehend von dieser empirisch ermittelten Ablösungsrate lässt sich ableiten, dass die eine Hälfte der Fälle mit einer Unterstützungsdauer von über 6 Jahren nach etwas über 4 Jahren (48 Monaten) abgelöst und nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt wird, während die andere Hälfte länger unterstützt wird.²²

Entsprechend wird die Unterstützungsdauer eines Falles bei einer aufgrund der Massnahme erfolgten Ablösung im Mittel um diese 4 Jahre (48 Monate) verkürzt. Zur Bestimmung der erzielten finanziellen Einsparungen ist diese mittlere verkürzte Unterstützungsdauer mit den monatlichen Fallkosten zu multiplizieren. Die mittleren monatlichen Fallkosten bei Fällen der regulären Sozialhilfe Basel-Stadt belaufen sich auf 2'455 CHF (Median).²³ Somit ergeben sich für eine **aufgrund einer Massnahme erfolgten Ablösung Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt von im Mittel rund 118'000 CHF** in Form von nicht auszahlenden zukünftigen Unterstützungsbeiträgen.²⁴

Dauer der Sozialhilfeunterstützung und Ablösungswahrscheinlichkeit

Die Unterstützungsdauer der Fälle der Sozialhilfe Basel-Stadt im Beobachtungszeitraum 2018 bis Mitte 2025 beträgt gemäss der durchgeführten statistischen Analyse im Mittel (Median) 11 Monate.²⁵ Die Spannweite der Unterstützungsdauer ist jedoch gross, ein wesentlicher Teil der Fälle wird deutlich länger unterstützt. Bei 20 Prozent der Fälle beträgt die Unterstützungsdauer 46 oder mehr Monate, bei 10 Prozent gar 82 oder mehr Monate.

Die Ablösungswahrscheinlichkeit der unterstützten Fälle ist dabei nicht konstant, sondern sie sinkt mit zunehmender Unterstützungsdauer, wie **Abbildung 3** verdeutlicht. Sichtbar wird dies anhand der mit zunehmender Unterstützungsdauer immer stärker abflachenden Kurve des Anteils abgelöster Fälle: Sind etwa 50 Prozent aller Fälle bereits nach 11 Monaten und somit innerhalb von weniger als einem Jahr abgelöst, so wird erst nach 3 Jahren Unterstützungsdauer ein Anteil von 75 Prozent an abgelösten Fällen erreicht.

Dieses Muster bei der Ablösungswahrscheinlichkeit schlägt sich auch im Bestand der Fälle nieder, die von der Sozialhilfe Basel-Stadt zu einem bestimmten Zeitpunkt unterstützt werden (**Tabelle 12**): Ein Drittel aller Fälle im aktiven Bestand Mitte 2025 wurde länger als 6 Jahre unterstützt. Obwohl nur eine Minderheit von rund 12 Prozent aller eintretenden Fälle schliesslich Langzeitbeziehende über 6 Jahre sind, so reichern sie sich aufgrund ihrer langen Verbleibedauer im Fallbestand an.

²⁰ Es handelt sich dabei um die *bedingte* Ablösungswahrscheinlichkeit von Fällen mit einer Unterstützungsdauer von über 6 Jahren.

²¹ Die monatliche Ablösungsrate (Inzidenzrate) wurde mittels Methoden der Ereigniszeitanalyse geschätzt. Datengrundlage sind die Fälle der Sozialhilfe Basel-Stadt im Beobachtungszeitraum 2018 bis Mitte 2025, ohne Fälle des Asyl- und Flüchtlingsbereichs.

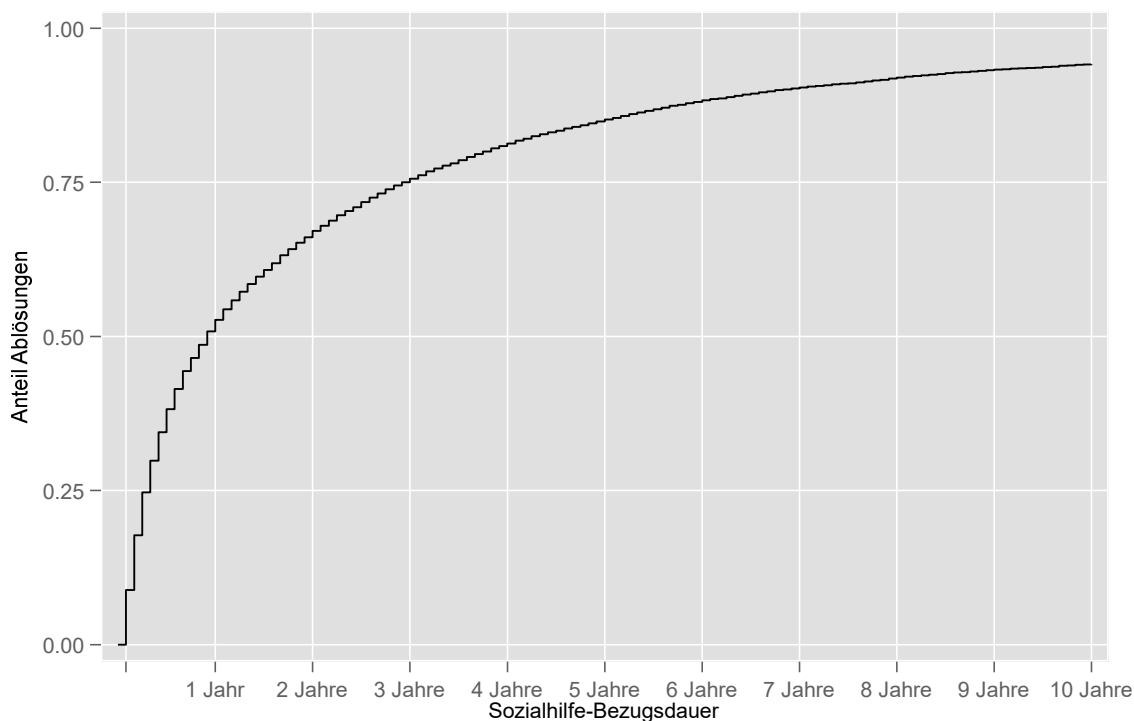
²² Die Formel zur Berechnung des Anteils der Ablösungen für einen bestimmten Zeitraum lautet $(1-p)^n$, wobei p die Ablöserate und n die Anzahl Zeitperioden (Monate).

²³ Berücksichtigter Datenzeitraum 2022 bis Mitte 2025 (Laufzeit des Pilotprojekts bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs), ohne Fälle des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Es wurden nur reguläre Unterstützungsmonate berücksichtigt, d.h. Monate, in welchen ein Grundbedarf angerechnet wurde. Monate mit z.B. lediglich Nachzahlungen oder Einmalzahlungen werden nicht berücksichtigt. Im Ratschlag für das Pilotprojekt wurde von geringfügig tieferen mittleren monatlichen Fallkosten in Höhe von 2'167 CHF ausgegangen.

²⁴ 2'455 CHF x 48 Monate = 117'840 CHF.

²⁵ Es wurde das Kaplan-Meier-Verfahren zur Überlebenszeitanalyse angewandt, welches insbesondere mit linkstrunkierten und rechtszensierten Daten umzugehen vermag und dadurch Verzerrungen vermeidet, wie sie bei rein deskriptiven Analysen der Falldauer auftreten. Linkstrunkiert sind Daten, bei denen unter den bereits vor Beginn des Beobachtungszeitraums eröffneten Fällen nur Informationen zu den bei Beginn des Beobachtungszeitraums noch unterstützten Fällen vorhanden sind, nicht aber zu jenen Fällen, die bereits vorher abgeschlossen wurden. Rechtszensiert sind aktive Fälle bei Ende des Beobachtungszeitraums, bei denen unbekannt ist, wie lange sie noch weiter unterstützt werden. Fälle aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wurden nicht berücksichtigt.

Abbildung 3: Anteil von der Sozialhilfe abgelöste Fälle nach Bezugsdauer, 2018 bis Mitte 2025



Bemerkungen: Kaplan-Meier-Kurve der kumulierten Ablösungsrate. Anteil Ablösungen: 1.00 = 100%.
 Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Tabelle 12: Anteil Fälle im aktiven Bestand nach Unterstützungsdauer, Mitte 2025

Dauer der Sozialhilfeunterstützung	
Bis 1 Jahr	25%
> 1 bis 3 Jahre	24%
> 3 bis 6 Jahre	18%
Über 6 Jahre	33%
Total	100%
Anzahl (N)	4'463

Bemerkungen: Zeitpunkt Datenabzug Juli 2025. Ohne Asyl- und Flüchtlingsbereich
 Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS.

Mehreinnahmen und Reduktion der monatlichen Fallkosten bei weiter unterstützten Fällen

Die Massnahmen generieren auch Mehreinnahmen bei den weiter von der Sozialhilfe unterstützten Fällen. Dies schlägt sich in einer Reduktion der monatlichen Fallkosten nieder. Solche Mehreinnahmen fallen an bei der vertieften Begleitung des AIZ, wenn als Folge der Massnahme unterstützte Personen zwar weiterhin in der Sozialhilfe verbleiben, aufgrund einer Erwerbstätigkeit aber ein neues Erwerbseinkommen erzielen und damit die Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Sozialhilfe reduziert werden kann. Auch bei den Abklärungen zu den Familienzulagen ist das primäre Ziel die Generierung von Mehreinnahmen und damit eine (temporäre) Reduktion des monatlichen Unterstützungsbedarfs der jeweiligen Familien.

Leistungen aufgrund eines positiven IV-Rentenbescheids werden auch rückwirkend ausbezahlt, inklusive des damit einhergehenden Anspruchs auf Ergänzungsleistungen bei Bedarf. Bei diesen Fällen kommt es deshalb zusätzlich zur Ablösung von der Sozialhilfe auch zu Nachzahlungen von IV- und EL-Leistungen, welche mit den erbrachten Sozialhilfe-Leistungen verrechnet werden und somit ebenfalls Mehreinnahmen generieren.

5 Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen des Pilotprojekts

Das konkrete Vorgehen zur Bestimmung dieser Mehreinnahmen im Rahmen der Hochrechnung unterscheidet sich dabei je nach Einkommensquelle und wird deshalb im folgenden Abschnitt für jede Massnahme einzeln ausgeführt.

Höhe der jährlichen Erträge der Massnahmen des Pilotprojekts

Eine Übersicht über die im Rahmen der Hochrechnung bestimmten jährlichen Erträge²⁶ der Massnahmen des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt zeigt **Tabelle 13**. In den folgenden Abschnitten wird für jede Massnahme die Herleitung dieser Ergebnisse kurz ausgeführt.

Tabelle 13: Hochrechnung der jährlichen Erträge der Massnahmen des Pilotprojekts ReSoKo

Massnahme			Erträge
Vertiefte Begleitung AIZ^{1) 2)}			
<i>Ø Anzahl Eintritte in die Massnahme pro Jahr</i>		12 Fälle	
<i>Anteil mit erfolgreicher beruflicher Integration</i>		16 %	
Reduktion der mtl. Fallkosten aufgrund neu aufgenommener Erwerbstätigkeit	1.28 Fälle		64'000 CHF
Ablösungen von der Sozialhilfe aufgrund neu aufgenommener Erwerbstätigkeit	0.64 Fälle		76'000 CHF
<i>Total Erträge</i>			139'000 CHF
Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen			
<i>Ø Anzahl angemeldete Fälle pro Jahr</i>		41 Fälle	
<i>Geschätzter langfristiger Anteil mit IV-Rentenzusprache (angemeldete Fälle)</i>		50 %	
Ablösungen von der Sozialhilfe aufgrund Leistungen von IV/EL	20.67 Fälle		2'439'000 CHF
Nachzahlungen von IV/EL (pro Fall Ø 48'000 CHF)	" "		992'000 CHF
<i>Total Erträge</i>			3'479'000 CHF
Rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid			
<i>Ø Anzahl geprüfte Fälle pro Jahr</i>		27 Fälle	
<i>Geschätzter langfristiger Anteil mit IV-Rentenzusprache (geprüfte Fälle)</i>		33 %	
Ablösungen von der Sozialhilfe aufgrund Leistungen von IV/EL	9 Fälle		1'040'000 CHF
Nachzahlungen von IV/EL (pro Fall Ø 93'000 CHF)	" "		819'000 CHF
<i>Total Erträge</i>			1'859'000 CHF
Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen¹⁾			
<i>Anzahl geprüfte Datensätze pro Jahr</i>		1'254 Datensätze	
Geschätzte Reduktion der Fallkosten aufgrund zusätzlicher Einnahmen FamZu			398'000 CHF
<i>Total Erträge</i>			398'000 CHF
Total Erträge Massnahmen (jährlich)			5'875'000 CHF

¹⁾ Die Hochrechnung der Erträge der Massnahmen vertiefte Begleitung AIZ und Abklärungen der Ansprüche auf Familienzulagen sind gegenüber den anderen Massnahmen mit grösserer Unsicherheit behaftet, u.a. aufgrund tiefer Fallzahlen und eines kürzeren Beobachtungszeitraums.

²⁾ Hochrechnung der Erträge für die Massnahme vertiefte Begleitung AIZ ohne Berücksichtigung von IV-Anmeldungen als nicht-intendierte Nebenfolge. IV-Anmeldungen und daraus resultierende IV-Rentenzusprachen generieren geschätzt zusätzliche Erträge in Höhe von jährlich zwischen 48'000 CHF bis 118'000 CHF (siehe Textkasten unten).

Bemerkungen: Rundungsdifferenzen möglich, da jeweils gerundete Ergebnisse ausgewiesen sind, Totale jedoch basierend auf den ungerundeten Ausgangswerten berechnet wurden.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

²⁶ Die jährliche Wirkung einer Massnahme wurde berechnet, in dem die Gesamtwirkung durch die Laufzeit der Massnahme geteilt wurde. Die Laufzeit der einzelnen Massnahmen beträgt maximal 42 Monate (Dauer des Pilotprojekts von Beginn bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs Mitte 2025). Bei den meisten Massnahmen ist sie faktisch tiefer, da diese mit einer gewissen Verzögerung umgesetzt wurden.

(1) Massnahme vertiefte Begleitung AIZ bei erschwerten Aussichten auf berufliche Integration

Die in der Wirkungsanalyse für die vertiefte Begleitung AIZ bestimmte Quote einer erfolgreichen beruflichen Integration von 16 Prozent ergibt bei im Schnitt jährlich 12 eintretenden Fällen durchschnittlich 1.92 Fälle pro Jahr, bei denen eine Klientin oder ein Klient eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Das neu erzielte Erwerbseinkommen führt zu tieferen monatlichen Fallkosten oder, falls der unterstützte Haushalt seine Existenz selbständig sichern kann, zu einer Ablösung von der Sozialhilfe.

Basierend auf den bisherigen beobachteten erfolgreichen Outcomes ist davon auszugehen, dass ein Drittel dieser Fälle von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Diese Ablösungen haben ausgehend von dem oben dargelegten Vorgehen Erträge in Form von nicht zu erbringenden zukünftigen Sozialhilfeleistungen in Höhe von rund 76'000 CHF zur Folge ($0.64 \times 118'000$ CHF).

Bei den in der Sozialhilfe weiterhin verbleibenden zwei Drittel der Fälle mit erfolgreicher beruflicher Integration kommt es zu einer Reduktion der monatlichen Fallkosten in Höhe des erzielten Erwerbseinkommens. Die damit erzielten Einsparungen werden geschätzt, indem das mittlere monatliche Erwerbseinkommen über die erwartete weitere mittlere Unterstützungsdauer von 4 Jahren aufsummiert wird.²⁷ Das mittlere monatliche Erwerbseinkommen (Median) der unterstützten Haushalte mit einer Erwerbstätigkeit beträgt 1'035 CHF.²⁸ Somit ergeben sich für den Sozialdienst bei den weiterhin unterstützten, aufgrund der Massnahme neu erwerbstätigen Fällen geschätzte Einsparungen in Höhe von rund 64'000 ($1.28 \times 1'035$ CHF x 48 Monate).

Der geschätzte durchschnittliche jährliche Gesamtertrag beträgt für die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ somit insgesamt rund 139'000 CHF. Zu beachten ist, dass die Hochrechnung der Erträge der AIZ-Massnahme vertiefte Begleitung aufgrund der tiefen Fallzahlen im Vergleich zu den anderen Massnahmen von grösserer Unsicherheit geprägt ist.

Exkurs: IV-Anmeldungen als nicht-intendierte Folge der vertieften Begleitung AIZ

Im Rahmen der Hauptergebnisse der Hochrechnung nicht berücksichtigt sind die finanziellen Auswirkungen der bei der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ in einigen Fällen eingeleiteten IV-Anmeldungen. Dies stellt eine nicht beabsichtigte Wirkung der Massnahme dar, die sich in den betroffenen Fällen als zweckmässig erwies, auch wenn sie nicht dem Hauptziel der Massnahme, der beruflichen Integration der Klientinnen und Klienten, entspricht. Dennoch soll im Folgenden ergänzend zur Hochrechnung eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen dieser nicht beabsichtigten Wirkung vorgenommen werden. Die Vorgehensweise entspricht dabei jener, die auch bei den beiden IV-Massnahmen angewandt wurde (vgl. entsprechende Abschnitte unten).

Gestützt auf die entsprechenden Befunde im Rahmen der Wirkungsanalyse kann von jährlich zwischen durchschnittlich rund 0.3 bis 0.7 abgelösten Fällen aufgrund einer IV-Rentenzusprache ausgegangen werden.²⁹ Daraus ergeben sich jährliche Einsparungen für die Sozialhilfe in Form von nicht zu erbringenden zukünftigen Sozialhilfeleistungen sowie von Nachzahlungen von IV und EL in Höhe von

²⁷ Die Bestimmung der mittleren weiteren Unterstützungsdauer wird im Abschnitt zur Monetarisierung der frühzeitigen Ablösungen oben ausgeführt, sie wird hier ebenfalls verwendet.

²⁸ Erzieltes mittleres monatliches Erwerbseinkommen von unterstützten Haushalten der regulären Sozialhilfe Basel-Stadt im Zeitraum des Pilotprojekts von 2022 bis Mitte 2025 (ohne Asyl- und Flüchtlingsbereich). Nur Unterstützungseinheiten mit Erwerbseinkommen berücksichtigt.

²⁹ Die ausgewiesene Bandbreite ergibt sich wie folgt: 0.29 entspricht der durchschnittlichen jährlichen Anzahl an beobachteten Ablösungen aufgrund einer IV-Rentenzusprache bei der Massnahme vertiefte Begleitung (1 Ablösung aufgrund IV-Rentenzusprache während der gesamten Laufzeit der Massnahme von 3.5 Jahren bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs). 0.71 entspricht der geschätzten durchschnittlichen jährlichen Anzahl an Ablösungen, wenn bei den beobachteten IV-Anmeldungen bei der Massnahme vertiefte Begleitung von derselben langfristigen Erfolgsquote an späteren IV-Rentenzusprachen ausgegangen wird, wie bei der Massnahme Prüfung des IV-Anspruchs (50%) (5 IV-Anmeldungen während der gesamten Laufzeit).

rund 48'000 CHF bis 118'000 CHF.³⁰ Auch hier ist zu beachten, dass die geschätzten Erträge aufgrund der tiefen Fallzahlen von beträchtlicher Unsicherheit geprägt sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Würden die geschätzten finanziellen Auswirkungen der eingeleiteten IV-Anmeldungen bei der Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ bei der Hochrechnung mitberücksichtigt, so fiel deren Ertrag um rund ein Drittel bis drei Fünftel höher aus als ausgewiesen.

(2) Massnahme Prüfung Anspruch auf IV-Leistungen bei bereits länger unterstützten Fällen

Für die Massnahme Prüfung bestehender Fälle auf IV-Anspruch ist basierend auf den Ergebnissen der Wirkungsanalyse von jährlich im Schnitt rund 21 Fällen auszugehen, die als Folge der Massnahme eine IV-Rentenzusprache erhalten.³¹ Diese Fälle generieren zum einen Erträge in Form von nicht zu erbringenden zukünftigen Sozialhilfeleistungen in Höhe von 2.4 Mio. CHF (20.67 x 118'000 CHF). Zum anderen haben sie Nachzahlungen von IV und EL-Leistungen in Höhe von 992'000 CHF zur Folge (20.67 x 48'000 CHF). Der geschätzte durchschnittliche jährliche Gesamtertrag beträgt für diese Massnahme somit rund 3.5 Mio. CHF.

(3) Massnahme Ausbau rechtsdienstlicher Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid

Bei der Massnahme rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid wird bei der Hochrechnung analog zur obigen Massnahme zur IV-Anspruchsprüfung vorgegangen. Basierend auf den Ergebnissen der Wirkungsanalyse ist für die Hochrechnung von jährlich im Schnitt rund 9 Fällen auszugehen, die als Folge der Massnahme eine IV-Rentenzusprache erhalten.³²

Diese Fälle generieren jährliche Erträge von gesamthaft rund 1.9 Mio. CHF, wobei drei Fünftel auf verhinderte zukünftige Unterstützungsleistungen und rund zwei Fünftel auf Nachzahlungen von IV- und EL-Leistungen entfällt.³³ Gegenüber der obigen Massnahme zur IV-Anspruchsprüfung fallen dabei die Nachzahlungen pro Fall wegen des tendenziell längeren IV-Verfahrens wesentlich höher aus (zu den Gründen vgl. Abschnitt 4.3).

(4) Massnahme Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen

Die Hochrechnung der erzielten Erträge der Massnahme Abklärung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen ist wie auch jene für die AIZ-Massnahme im Vergleich zu den weiteren Massnahmen von grösserer Unsicherheit geprägt. Für die Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass unter Mitberücksichtigung zukünftig noch eingehender Zahlungen die jährlichen Erträge der Massnahme rund 20 Prozent höher als die bereits realisierten Ansprüche auf Familienzulagen liegen (vgl. Ergebnis der Wirkungsanalyse in Abschnitt 4.4), was rund 398'000 CHF entspricht.

³⁰ Das Vorgehen ist analog wie bei den beiden IV-Massnahmen: $0.29 \times (118'000 \text{ CHF [nicht zu erbringende zukünftige Sozialhilfeleistungen]} + 48'000 \text{ CHF [Nachzahlungen von IV und EL]}) = 48'000 \text{ CHF}$; $0.71 \times (118'000 \text{ CHF [nicht zu erbringende zukünftige Sozialhilfeleistungen]} + 48'000 \text{ CHF [Nachzahlungen von IV und EL]}) = 118'000 \text{ CHF}$. Für die erwartete durchschnittliche Höhe der Nachzahlungen wurde der empirisch ermittelte Wert der Massnahme Prüfung des IV-Anspruchs übernommen.

³¹ Während einer gegenüber dem Gesamtzeitraum des Pilotprojekts bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs verkürzten Laufzeit der Massnahme Prüfung auf IV-Anspruch von 36 Monaten (Start verzögert erst ab Mitte 2022, Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeitenden nicht berücksichtigt) wurden 124 Fälle bei der IV angemeldet, durchschnittlich 41.33 Fälle pro Jahr. Somit erhalten bei einer geschätzten langfristigen Erfolgsquote von 50 Prozent (vgl. Wirkungsanalyse) durchschnittlich 20.67 Fällen pro Jahr eine IV-Rentenzusprache.

³² Während einer gegenüber dem Gesamtzeitraum des Pilotprojekts verkürzten Laufzeit der Massnahme rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid von 40 Monaten (Start erst März 2022) wurden 89 Fälle mit negativem IV-Bescheid genauer abgeklärt, durchschnittlich 26.70 Fälle pro Jahr. Somit erhalten bei einer geschätzten langfristigen Erfolgsquote von einem Drittel (vgl. Wirkungsanalyse) durchschnittlich 8.81 Fällen pro Jahr eine IV-Rentenzusprache.

³³ $8.81 \times (118'000 \text{ CHF [nicht zu erbringende zukünftige Sozialhilfeleistungen]} + 93'000 \text{ CHF [Nachzahlungen von IV und EL]}) = 1'859'000 \text{ CHF}$.

5.3 Finanzielle Bilanz der Massnahmen des Pilotprojekts

Werden die hochgerechneten Erträge und Kosten einander gegenübergestellt, ergeben sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Massnahmen des Projekts ReSoKo wie in **Tabelle 14** ausgewiesen. Das Nettoergebnis fällt dabei für die einzelnen Massnahmen unterschiedliche aus. Für die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ ergibt die Hochrechnung eine negative finanzielle Bilanz, auch wenn ein wesentlicher Teil der anfallenden Kosten durch die erzielten Erträge kompensiert wird. Dies gilt noch verstärkt, wenn die geschätzten zusätzlichen Erträge aus IV-Anmeldungen und daraus resultierenden IV-Rentenzusprachen mitberücksichtigt werden, die als nicht beabsichtigte Nebenfolge dieser Massnahme zu betrachten sind und die im Rahmen der Hochrechnung nicht angerechnet wurden.

Bei den zwei Massnahmen, die potenzielle Ansprüche auf IV-Leistungen genauer abklären und weiterverfolgen, zeigt sich jeweils eine deutlich positive finanzielle Bilanz. Die hohen Erträge lassen sich in erster Linie darauf zurückführen, dass ein anerkannter IV-Rentenanspruch aus finanzieller Sicht der Sozialhilfe äusserst lukrativ ist, da damit üblicherweise eine Ablösung einhergeht und somit langfristig erhebliche Ausgaben für zukünftige monatlichen Unterstützungsleistungen entfallen. Aus der (neu ausgerichteten) Massnahme der Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen resultiert ebenfalls ein positiver Nettoertrag, auch wenn dieser gegenüber den beiden IV-Massnahmen moderater ausfällt.

Tabelle 14: Geschätzte jährliche finanzielle Auswirkungen (Nettoergebnis) der Massnahmen des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt

Massnahme	Erträge/Kosten
Vertiefte Begleitung AIZ	
Erträge ¹⁾	139'000 CHF
Kosten	-325'000 CHF
Einsparungen netto	-186'000 CHF
Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen	
Erträge	3'479'000 CHF
Kosten	-398'000 CHF
Einsparungen netto	3'080'000 CHF
Rechtsdienstliche Abklärungen bei negativem IV-Vorbescheid	
Erträge	1'859'000 CHF
Kosten	-200'000 CHF
Einsparungen netto	1'659'000 CHF
Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen	
Erträge	398'000 CHF
Kosten	-142'000 CHF
Einsparungen netto	257'000 CHF
Total	
Erträge total	5'875'000 CHF
Kosten total	-1'065'000 CHF
Total Einsparungen netto (jährlich)	4'811'000 CHF

¹⁾ Hochrechnung der Erträge für die Massnahme vertiefte Begleitung AIZ ohne Berücksichtigung von IV-Anmeldungen als nicht-intendierte Nebenfolge. IV-Anmeldungen und daraus resultierende IV-Rentenzusprachen generieren geschätzt zusätzliche Erträge in Höhe von jährlich zwischen 48'000 CHF bis 118'000 CHF.

Rundungsdifferenzen möglich, da jeweils gerundete Ergebnisse ausgewiesen sind, Totale jedoch basierend auf den ungerundeten Ausgangswerten berechnet wurden.

Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Berechnungen BASS

Nicht berücksichtigt ist in der Hochrechnung, dass die beiden IV-Massnahmen sich prinzipiell auch überschneiden können. Konkret führt die Prüfung auf einen möglichen IV-Anspruch (erste IV-Massnahme) zu einer Anmeldung bei der IV, ein danach resultierender allfälliger negativer Vorbescheid könnte in der Folge rechtsdienstlich weiter abgeklärt werden (zweite IV-Massnahme), bevor schliesslich ein IV-Rentenanspruch anerkannt wird. Die tatsächlichen Kosten pro Fall wären damit höher als ausgewiesen, respektive der «Gewinn» aus einem erfolgreichen Abschluss ist in Einzelfällen auf beide Massnahmen aufzuteilen und jeweils nur hälftig anzurechnen. Durchgeführte vertiefende Analysen zeigen jedoch, dass solche Überschneidungen nur in seltenen Einzelfällen vorkommen und das Ergebnis der Hochrechnung damit nicht wesentlich beeinflusst wird.

Durch die frühzeitige Ablösung von Fällen im Rahmen einer Massnahme verringern sich nicht nur die in der Hochrechnung ausgewiesenen Unterstützungsleistungen, sondern auch der Gesamtaufwand für die Betreuung der Sozialhilfefälle nimmt ohne diese Fälle entsprechend ab. Aufgrund der dynamischen Ressourcensteuerung der Sozialhilfe Basel-Stadt, die an die Fallzahlen gekoppelt ist, dürfte sich dies mittelfristig auch in geringfügig tieferen Personalkosten niederschlagen, insbesondere in der Fallführung. Das genaue Ausmass dieser Einsparungen ist schwer zu beziffern und wurde im Rahmen dieser Studie nicht quantifiziert. Zu berücksichtigen ist dabei zudem, dass die Entwicklung der Fallzahlen – und damit der zukünftige Personalbedarf der Sozialhilfe – wesentlich stärker von externen Faktoren abhängt, etwa von der Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Insgesamt, so lässt sich abschliessend festhalten, resultiert aus den Hochrechnungen der einzelnen Massnahmen eine klar positive Bilanz. Kosten von jährlich rund 1.1 Mio. CHF stehen geschätzte Erträge von rund 5.9 Mio. CHF gegenüber, woraus **Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt von jährlich rund 4.8 Mio. CHF** resultieren. Dies entspricht einer Reduktion der Gesamtausgaben der Sozialhilfe Basel-Stadt – Transferleistungen und Verwaltungsaufwand³⁴ – um rund 2.7 Prozent.

Neben dem absoluten Betrag der Einsparungen ist auch der «return on investment» (ROI) eine aufschlussreiche Kennzahl zur Bewertung einer Massnahme. Der ROI ist ein Mass der Profitabilität einer getätigten Massnahme oder Investition. Er beträgt gemäss Hochrechnung 452 Prozent, d.h. für jeden eingesetzten Franken resultiert ein **Gewinn von 4.52 Franken** – zusätzlich zum eingesetzten 1 Franken, der ebenfalls wieder rückgewonnen wird.

³⁴ Gesamtausgaben Rechnung 2023, Regierungsrat Kanton Basel-Stadt, Budgetbericht 2025 S. 241.

6 Schlussfazit





Die Evaluation des Pilotprojekts für eine Reduktion der Sozialhilfekosten (ReSoKo) der Sozialhilfe Basel-Stadt zeigt insgesamt ein deutlich positives Ergebnis. Für alle vier untersuchten Einzelmassnahmen ist eine Wirkung im Hinblick auf die angestrebten Primärziele gegeben und es ergeben sich gesamthaft unter dem Strich substantielle Kosteneinsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt (vgl. **Abbildung 4**). Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Evaluation nochmals hervorgehoben und weiterführende Überlegungen angestellt.

Wirksamkeit bei allen vier Einzelmassnahmen des Pilotprojekts gegeben

Die Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse des Pilotprojekts belegen für alle vier Einzelmassnahmen, dass die jeweils erwarteten primären Wirkungsziele – zusätzliche Ablösungen von der Sozialhilfe und/oder tiefere monatliche Fallkosten – eingetreten sind, wobei das Ausmass der erzielten Wirkung für die einzelnen Massnahmen variiert. Die statistische Wirkungsanalyse stützte sich dabei auf umfangreiche Daten aus dem Fallführungssystem sowie ergänzenden Erhebungen bei den einzelnen Massnahmen. Berücksichtigt wurde ein Zeitraum von 3.5 Jahren ab Beginn des Pilotprojekts anfangs 2022 bis Mitte 2025, dem Zeitpunkt des Datenabzugs.

Bei der Massnahme vertiefte Begleitung von Personen mit erschwerten Aussichten auf eine berufliche Integration des Arbeitsintegrationszentrums (AIZ) der Sozialhilfe Basel-Stadt kam es in 16 Prozent der Fälle³⁵ bis zum Ende des Untersuchungszeitraums zu einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, was aufgrund des damit erzielten Erwerbseinkommens zu tieferen monatlichen Fallkosten oder gar einer Ablösung von der Sozialhilfe führte.

Abbildung 4: Synthese der Ergebnisse von Wirkungsanalyse und Hochrechnung der jährlichen finanziellen Auswirkungen des Pilotprojekts ReSoKo der Sozialhilfe Basel-Stadt

	Vertiefte Begleitung AIZ	Überprüfung länger unterstützter Fälle auf IV-Anspruch	Abklärungen Rechtsdienst bei negativem IV-Vorbescheid	Abklärung nicht eingelöster Ansprüche Familienzulagen	Total aller Massnahmen des Pilotprojekts
 Wirkung	Berufliche Integration in 16% der Fälle	Zusprache IV-Rente bei rund 50% (der Anmeldungen)	Zusprache IV-Rente bei rund 33% (der geprüften Fälle)	Einnahmen aus nachgeforderten Familienzulagen	
 Erträge	139'000 CHF	3'479'000 CHF	1'859'000 CHF	398'000 CHF	5'875'000 CHF
 Kosten	-325'000 CHF	-398'000 CHF	-200'000 CHF	-142'000 CHF	-1'065'000 CHF
 Ergebnis	-186'000 CHF	3'080'000 CHF	1'659'000 CHF	257'000 CHF	4'811'000 CHF

Bemerkungen: Für weitere, nicht-monetäre und nicht-intendierte Wirkungen siehe Lauftext. Rundungsdifferenzen möglich, da jeweils gerundete Ergebnisse ausgewiesen sind, Totale jedoch basierend auf den ungerundeten Ausgangswerten berechnet wurden. Berechnungen BASS

³⁵ Fälle mit Eintritt in die Massnahme vertiefte Begleitung vor mindestens 12 Monaten berücksichtigt.

6 Schlussfazit

Bei der Massnahme Überprüfung bestehender Unterstützungsfälle auf IV-Leistungen erhielten 41 Prozent der bei der IV angemeldeten Fälle³⁶ eine IV-Rente zugesprochen, wobei sich dieser Anteil mit zunehmender Mindestdauer nach Abschluss der Prüfung noch weiter erhöht. Für die Hochrechnung wird deshalb von einem langfristigen Anteil von 50 Prozent mit IV-Rentenzusprache ausgegangen. Bei einer IV-Rentenzusprache kommt es, von seltenen Einzelfällen abgesehen, mittelfristig zu einer Ablösung des unterstützten Haushalts von der Sozialhilfe sowie substanziellen Nachzahlungen an die Sozialhilfe aufgrund der auch rückwirkend ausbezahlten Leistungen der IV sowie den Ergänzungsleistungen.

Bei 28 Prozent der vom Rechtsdienst aufgrund der neuen Kriterien abgeklärten Fälle mit negativem IV-Vorbescheid³⁷ wurde im weiteren Lauf des Verfahrens eine IV-Rente zugesprochen. Wie bei der vorherigen Massnahme ist auch hier bei höherer Mindestlaufzeit eine steigende Tendenz des Anteils an IV-Rentenzusprachen zu beobachten, wenn länger andauernde IV-Verfahren vermehrt abgeschlossen sind. Für die Hochrechnung wird deshalb von einem langfristigen Anteil von 33 Prozent mit IV-Rentenzusprache ausgegangen.

Als Folge der Massnahme Abklärung mutmasslich nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen, welche während des laufenden Pilotprojekts per Ende 2024 neu ausgerichtet und ab Beginn 2025 bis zum Zeitpunkt des Datenabzugs Mitte 2025 intensiviert weitergeführt wurde, konnten ab Zeitpunkt der Neuausrichtung geschätzt rund 398'000 CHF ausstehende Ansprüche auf Familienzulagen erfolgreich nachgefordert werden.³⁸

Insgesamt substanzielle Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt

Im Rahmen der Hochrechnung wurden gestützt auf die Ergebnisse der statistischen Wirkungsanalyse die jährlich erzielten Erträge ermittelt und mit den anfallenden Kosten der Massnahmen verrechnet.³⁹ Insgesamt stehen jährlichen Kosten von rund 1.1 Mio. CHF – hauptsächlich Mehrausgaben für zusätzliches Personal im Umfang von 5.4 Vollzeitäquivalenten – Mehreinnahmen von 5.9 Mio. CHF gegenüber. Diese resultieren aus frühzeitigen Ablösungen, Nachzahlungen von IV- und Ergänzungsleistungen sowie aus reduzierten monatlichen Fallkosten infolge zusätzlicher Einnahmen wie Erwerbseinkommen oder Familienzulagen. Unter dem Strich ergeben sich jährliche Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt von rund 4.8 Mio. CHF. Dies entspricht einer Reduktion der Gesamtausgaben der Sozialhilfe, die Transferleistungen und Verwaltungsaufwand umfassen, um rund 2.7 Prozent. Der «return on investment» (ROI), ein Mass der Profitabilität einer getätigten Massnahme, beträgt 452 Prozent, was bedeutet, dass für jeden für das Pilotprojekt eingesetzten Franken ein Gewinn von 4.52 Franken resultiert.

Betrachtet man die finanzielle Bilanz der umgesetzten Massnahmen einzeln, so zeigt sich ein differenziertes Bild. Die teuerste Massnahme, die Prüfung bestehender Fälle auf Anspruch auf IV-Leistungen, ist zugleich auch die ertragreichste. Auch die zweite Massnahme zur IV, die rechtsdienstlichen Abklärungen bei einem negativen Vorbescheid, weist einen hohen positiven Nettoertrag aus. Aus der (neu ausgerichteten) Massnahme der Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen resultiert ebenfalls ein positiver Nettoertrag, auch wenn dieser gegenüber den beiden IV-Massnahmen moderater ausfällt.

³⁶ Fälle mit Abschluss der Prüfung auf IV-Leistungen vor mindestens 12 Monaten berücksichtigt.

³⁷ Fälle mit negativem IV-Vorbescheid mit Beginn der Abklärung vor mindestens 12 Monaten berücksichtigt.

³⁸ Dieser Betrag ist auf ein gesamtes Jahr bei regulärer Durchführung der Massnahme zu beziehen, da die Abklärungen in der ersten Hälfte des Jahres 2025 unter verdoppeltem Ressourceneinsatz durchgeführt wurden.

³⁹ Dabei sind die festgestellten Wirkungen, bspw. Ablösungen, für die Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen zu monetarisieren, d.h. in konkrete Geldwerte umzurechnen. Dies erfolgte anhand einer kontrafaktischen Betrachtung, bei der eine aufgrund des Pilotprojekts eingetretene Ablösung einem empirisch-statistisch abgestützten hypothetischem Szenario ohne Massnahmen gegenübergestellt wird, in dem eine Ablösung zwar ebenfalls möglich, jedoch weniger wahrscheinlich ist. So wären etwa die im Rahmen der Massnahmen abgelösten Fälle im Mittel während weiterer 4 Jahre von der Sozialhilfe Basel-Stadt zu unterstützen gewesen.

6 Schlussfazit

In einer rein finanziellen Betrachtungsweise negativ zu Buche schlägt die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ, auch wenn ein wesentlicher Teil der anfallenden Kosten durch die erzielten Erträge kompensiert wird. Dies gilt noch verstärkt, wenn die geschätzten zusätzlichen Erträge dieser Massnahme aus IV-Anmeldungen und daraus resultierenden IV-Rentenzusprachen in Höhe von jährlich zwischen 48'000 CHF bis 118'000 CHF mitberücksichtigt werden, die als nicht beabsichtigte Nebenfolge dieser Massnahme zu betrachten sind und im Rahmen der Hochrechnung nicht angerechnet wurden.

Zu beachten ist, dass die Ergebnisse der Wirkungsanalyse wie auch der Hochrechnung bei den beiden Massnahmen vertiefte Begleitung AIZ sowie Abklärung der Ansprüche auf Familienzulagen u.a. aufgrund tiefer Fallzahlen und eines kürzeren Beobachtungszeitraums gegenüber den beiden anderen evaluierten Massnahmen weniger robust und mit grösserer Unsicherheit behaftet sind.

Weitere vorteilhafte Auswirkungen der Massnahmen des Pilotprojekts

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind neben den direkten finanziellen Einsparungen für die Sozialhilfe Basel-Stadt, die im Fokus dieses Mandats standen, auch allfällige weitere und ebenfalls nicht-monetäre Auswirkungen mit einzubeziehen. Dazu gehören etwa die Verbesserung der gesundheitlichen Situation und der sozialen Integration der Betroffenen, oder bspw. eine Entlastung der Fallführenden mittels prozessualer und organisatorischer Verbesserungen. Diese Effekte lassen sich nicht quantifizieren, sind aber ebenfalls von Bedeutung und können ein Grund sein, eine nicht vollständig kostendeckende Massnahme in den Regelbetrieb zu überführen und damit verbundene Mehrkosten bewusst in Kauf zu nehmen.

Die Massnahme vertiefte Begleitung des AIZ etwa zeichnet sich dadurch aus, dass über das Ziel der Erwerbsintegration hinaus bei Klientinnen und Klienten mit komplexen Problemlagen vielfältige positive Veränderungen angestossen werden konnten. In vielen Fällen führte die vertiefte Begleitung zu einer Verbesserung der gesundheitlichen, psychosozialen oder familiären Situation und damit zu einer allgemeinen Stabilisierung sowie einer höheren Lebensqualität der Betroffenen. In einzelnen Fällen wurde zudem eine IV-Anmeldung eingeleitet, die bei einer Rentenzusprache indirekt ebenfalls zu einer Ablösung aus der Sozialhilfe führen kann, wenn auch nicht über das primär mit der Massnahme angestrebte Ziel einer Erwerbsintegration. Aus einer solchen umfassenden Perspektive ist das bei der Konzeption primär angestrebte Wirkungsziel einer zeitnahen Integration in den Arbeitsmarkt nur eine von mehreren positiven Wirkungen der Massnahme. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der im Rahmen des Zusatzmandats durchgeführten vertieften qualitativen Dossieranalyse (Bannwart & Sager 2025).

Bei der Massnahme zu den Familienzulagen sind neben den nachträglich geltend gemachten Ansprüchen, die sich als finanzielle Mehreinnahmen niederschlagen, auch die durch das Projekt angestossenen organisatorischen und prozessualen Weiterentwicklungen hervorzuheben. Nach Einschätzung der befragten Fachpersonen ist es aufgrund der Erfahrungen mit dem Pilotprojekt prüfenswert, die Bearbeitung der Ansprüche auf Familienzulagen vollumfänglich der entsprechenden Fachabteilung zu übertragen. Dort kann diese Aufgabe zentral, fachlich fundiert und effizient ausgeführt werden, wodurch gleichzeitig eine Entlastung der Fallführung erreicht wird.

Auch bei den beiden finanziell am ertragreichsten Massnahmen zur IV sind weitere positive Wirkungen festzuhalten. Wie von den befragten Fachpersonen betont, entlastet eine sachgerechte IV-Rentenzusprache nicht nur die Sozialhilfe finanziell. Sie verbessert zugleich die rechtliche und finanzielle Situation der betroffenen Personen, die zudem bei der IV angemessen aufgehoben sind. Zudem führt die im Rahmen des IV-Verfahrens erfolgende vertiefte Abklärung der gesundheitlichen Situation häufig zu einer höheren Lebensqualität der Betroffenen, da geeignete medizinische und psychosoziale Massnahmen eingeleitet werden können.

Möglichkeiten zur Optimierung der Massnahmen

Im Rahmen der Evaluation konnte die Wirksamkeit und das unterschiedliche finanzielle Einsparungspotenzial der vier Einzelmassnahmen detailliert aufgezeigt werden. Zugleich wurden, insbesondere gestützt auf die durchgeführten Interviews mit den beteiligten Fachpersonen, auch verschiedene Möglichkeiten zur Optimierung und Weiterentwicklung festgestellt, die im Hinblick auf eine allfällige Überführung der Massnahmen in den Regelbetrieb prüfenswert sind.

So wäre bei der vertieften Begleitung des AIZ eine systematische Kommunikation der erweiterten Aufnahmekriterien an die zuweisenden Fallführenden angezeigt, um sicherzustellen, dass allen geeigneten Klientinnen und Klienten der Zugang zur Massnahme offen steht. Zudem ist zu prüfen, ob die derzeit relativ begrenzte Kapazität dieser Massnahme dem tatsächlichen Bedarf entspricht oder gegebenenfalls auszubauen ist – insbesondere, falls der Zugang weiter geöffnet wird. Weiter ist zu bedenken, wie die Massnahme des AIZ sich zur regulären Fallführung und deren Aufgaben verhält, sowohl grundsätzlich als auch im Einzelfall, und es gilt eine gute Koordination sicherzustellen. Die im Zusatzmandat gewonnenen Erkenntnisse (Bannwart & Sager 2025) bieten hierzu ebenfalls wertvolle Hinweise.

Für die Massnahme zur Abklärung von Ansprüchen auf IV-Leistungen zeigten die Gespräche mit den beteiligten Fachpersonen, dass die im Verlauf des Pilotprojekts geschaffene Stelle einer spezialisierten sozialarbeiterischen Begleitung ein zentrales Element der Umsetzung darstellt. Eine Weiterführung dieser Funktion erscheint daher nur konsequent. Zudem sollte das derzeitige Auswahlkriterium – ein Sozialhilfebezug von zehn Jahren oder länger – überprüft werden, da sich gezeigt hat, dass eine Abklärung oftmals bereits zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt gewesen wäre. Auch bei der zweiten IV-bezogenen Massnahme, der rechtsdienstlichen Prüfung negativer IV-Vorbescheide, ist von einem noch nicht vollständig ausgeschöpften Potenzial auszugehen. Entsprechend wäre zu prüfen, ob eine Erweiterung der Auswahlkriterien nach fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Würde die Massnahme zur Abklärung nicht eingelöster Ansprüche auf Familienzulagen mit dem bestehenden Kriterium zur Auswahl der zu prüfenden Fälle unverändert weitergeführt, wäre sie mit den derzeit eingesetzten personellen Ressourcen langfristig überdotiert. Innerhalb eines Jahres konnten Fälle abgearbeitet werden, die sich über einen Zeitraum von etwas mehr als 3 Jahren angesammelt hatten. Eine kontinuierliche Bearbeitung künftig neu anfallender Fälle liesse sich somit bereits mit rund einem Drittel der derzeit eingesetzten personellen Kapazitäten gewährleisten. Gemäss den befragten Fachpersonen hat sich jedoch gezeigt, dass das zur Identifikation der zu prüfenden Fälle angewandte Kriterium zu eng gefasst ist und im Fallführungssystem zahlreiche weitere Fälle bestehen, bei denen Ansprüche auf Familienzulagen potenziell nicht eingefordert wurden. Daher wäre es aus Sicht der befragten Fachpersonen sinnvoll, die überschüssigen personellen Ressourcen dafür einzusetzen, mittels erweiterter Auswahlkriterien zusätzliche potenzielle Ansprüche zu identifizieren und zu prüfen. Auf diese Weise liesse sich das Potenzial der Massnahme umfassender ausschöpfen.

Impulse zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe Basel-Stadt

Das Pilotprojekt lieferte während seiner Laufzeit wertvolle Impulse für die organisatorische und prozessuale Weiterentwicklung der Sozialhilfe Basel-Stadt, wie aus den Gesprächen mit den Fachpersonen hervorging. Die Erfahrungen aus den beiden Massnahmen der Fachabteilungen – zur Prüfung von IV-Ansprüchen und zur Geltendmachung von mutmasslich nicht eingelösten Ansprüchen auf Familienzulagen – verdeutlichen, dass die umfassende Übernahme der Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für abgegrenzte Aufgabenbereiche durch die Fachabteilungen eine spezialisierte, qualitativ hochwertige und zugleich effiziente Bearbeitung ermöglicht. Dadurch wird die Fallführung wirksam entlastet und kann sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Eine konsequente Weiterverfolgung dieser Stossrichtung

6 Schlussfazit

würde die Rolle der Fachabteilungen als spezialisierte Kompetenzzentren und leistungsfähige Support-Dienstleister für die Fallführung weiter stärken.

Die Evaluationsergebnisse weisen zudem auf ein erhebliches finanzielles Potenzial bei der Identifikation möglicher IV-Ansprüche hin, insbesondere bei Klientinnen und Klienten mit längerfristigem Sozialhilfebezug. Neben der Fortführung der im Pilotprojekt eingeführten IV-Massnahmen bietet es sich an, auch die fallführenden Mitarbeitenden stärker für diese Thematik zu sensibilisieren und gezielt fortzubilden, insbesondere hinsichtlich der Erkennung und des Umgangs mit psychischen Erkrankungen.

Ein Teil der Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe benötigt eine engmaschige und intensive Begleitung, und zwar über den Aspekt der reinen Erwerbsintegration hinaus, wie die Massnahme „AIZ vertiefte Begleitung“ veranschaulichte. Durch gezielte Interventionen und ausreichend Ressourcen konnten auch bei komplexen Problemlagen vielfältige sozialarbeiterische Wirkungen erzielt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Betreuung langjähriger Unterstützungsfälle in der regulären Fallführung weiterentwickelt werden kann, um Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und sozialarbeiterische Wirkungspotenziale konsequent zu nutzen. Dabei sind auch die Rollen und Zuständigkeiten von sozialarbeiterischer und kaufmännischer Fallführung im Hinblick auf ein optimales Zusammenspiel zu reflektieren. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, insbesondere angesichts knapper personeller Ressourcen und beträchtlicher Fallbelastung.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsintegrationszentrum AIZ (2019). Leitfaden für Anmeldende ins Arbeitsintegrationszentrum (AIZ). Basel.
- Arbeitsintegrationszentrum AIZ (2022). Konzept vertiefte Begleitung Coaching. Im Rahmen des Pilotprojekts «Kostenreduktion in der Sozialhilfe» 2022 bis 2026. Basel
- Bannwart, L. & Sager, P. (2025). Bericht zur Massnahme «Vertiefte Begleitung / Coaching» [Im Auftrag der Sozialhilfe Basel-Stadt]. Bern: Büro BASS
- Guggisberg, J. und Kaderli, T. (2023): Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: Statistische Analysen IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017. Bern, BSV-Forschungsbericht 5/23.
- Hassler, B., & Roulin, C. (2025). Einflussnahme der Sozialdienste auf Rentenabklärungen der Invalidenversicherung. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit/Revue suisse de travail social*, (33).
- Höglinger, D. & Kaderli, T. (2022). Analyse des Potenzials zur Optimierung der Personalressourcen bei der Sozialhilfe Stadt Luzern [Im Auftrag der Sozialen Dienste Stadt Luzern]. Bern: Büro BASS.
- Höglinger, D., Rudin, M., & Guggisberg, J. (2021). Analyse zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung der Stadt Winterthur [Im Auftrag der Sozialen Dienste Stadt Winterthur]. Bern: Büro BASS.
- Rechtsdienst Sozialhilfe Basel-Stadt (2021). Umsetzung Anzug Urgese: Kriterien für die Prüfung der IV-Fälle. Basel.
- Regierungsrat Kanton Basel-Stadt (2021). Ratschlag «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» und Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefe Fallbelastung». Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021.
- Regierungsrat Kanton Basel-Stadt (2024). Budgetbericht 2025 an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt. Basel.

Anhang

A-1 Liste der interviewten Fachpersonen

Tabelle 15: Im Rahmen der Evaluation befragte Fachpersonen der Sozialhilfe Basel-Stadt

Befragte Fachpersonen
Ruedi Illes, Amtsleitung
<i>Massnahmen:</i>
Maria Jurkovic Löffler, Bereichsleiterin Existenzsicherung + Sozialberatung
Guido Wizent, Abteilungsleiter Rechtsdienst
Bernhard Heeb, Bereichsleiter Migration + Integration
Gerd Misenta, Abteilungsleiter Qualität + Controlling
Thierry Fernandes, Teamleiter Team 33 (Familienzulagen)
Susanne Shilova, Teamleiterin Team 32/Fachgruppe Subsidiarität 23 (IV-Abklärungen)
<i>Fallführung:</i>
Christoph Waber, Teamleiter Team 23 (kaufmännische Fallführung)
Jana Pinske, kaufmännische Fallführung
Catherin Koch, Sozialberatung

Bericht zur Massnahme «Vertiefte Begleitung / Coaching»

Schlussbericht

Im Auftrag
Bereich Migration + Integration, Sozialhilfe
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Bernhard Heeb, Bereichsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung

Livia Bannwart und Patrice Sager

Bern, 28. Oktober 2025

Impressum

Leitung des Projekts bei der Sozialhilfe
Basel-Stadt

Bernhard Heeb, Leiter Bereich Migration + Integration

Kontakt

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons
Basel-Stadt

Sozialhilfe

Hardstrasse 95, Postfach 860, CH-4002 Basel

Zitervorschlag

Bannwart, L. & Sager, P. (2025). *Bericht zur Massnahme «Vertiefte Begleitung / Coaching»* [Im Auftrag der Sozialhilfe Basel-Stadt]. Bern: Büro BASS.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Auftrag und Fragestellungen	1
1.2	Aufbau des Berichts	1
2	Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	2
2.1	Mandat Dossieranalyse	2
2.2	Mandat Massnahmenanalyse	2
3	Verortung der vertieften Begleitung im Arbeitsintegrationszentrum AIZ	3
4	Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung	3
4.1	Rahmenbedingungen / personelle Ressourcen	4
4.2	Zielpersonen und Selektion	4
4.2.1	Mengengerüst und Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen	4
4.2.2	Ablauf der Selektion in die Massnahme «Vertiefte Begleitung»	7
4.2.3	Frühe Abbrüche (Drop-Outs)	8
4.3	Umfang und Ablauf der Beratungsprozesse	8
4.3.1	Kennzahlen zum Umfang der vertieften Begleitung	8
4.3.2	Ablauf einer vertieften Begleitung	9
4.4	Bearbeitete Problemstellungen	11
4.5	Ergebnisse der vertieften Begleitung	13
5	Erfahrungen mit der vertieften Begleitung	15
5.1	Möglichkeiten der vertieften Begleitung	15
5.2	Grenzen der vertieften Begleitung	16
5.3	Weitere Erfahrungen	17
5.3.1	Interne Zusammenarbeit mit der Sozialberatung	17
5.3.2	Zusammenarbeit mit externen Stellen	17
5.3.3	Rückmeldungen der Klient/innen	17
5.3.4	Erkenntniszuwachs und Lernprozesse bei den Coaches	18
5.4	Anpassungs- oder Optimierungsbedarf	18
5.5	Abschliessende Beurteilung der vertieften Begleitung durch die Teamleitenden und die Coaches	19
6	Zusammenfassung und Fazit	20
	Literaturverzeichnis	23
	Anhang	24
A-1	Fallbeispiele vertiefte Begleitung	24
A-2	Zusatzauswertungen	36
A-3	Gesprächspartner/innen	36

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag und Fragestellungen

Im Mai 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt dem Ratschlag «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» zugestimmt. Befristet für die Jahre 2022 bis 2027 werden in der Sozialhilfe Basel-Stadt in den Bereichen Arbeitsintegration und Subsidiarität (Geltendmachung von IV-Ansprüchen und Familienzulagen), bei welchen von einem substanziellen Potenzial für Mehreinnahmen, respektive Kosteneinsparungen ausgegangen wird, spezifische Massnahmen umgesetzt und entsprechend die verfügbaren personellen Ressourcen ausgebaut. Das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) evaluiert dieses Pilotprojekt in Form einer externen Begleitstudie. Im Zentrum dieser Evaluation stehen eine Wirkungsanalyse, die mittels statistischer Analysen der verfügbaren quantitativen Daten die Wirkung der ergriffenen Massnahmen auswertet, sowie eine Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen der geschätzten Effekte.

Das Arbeitsintegrationszentrum (AIZ), welches Menschen in der Sozialhilfe auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt, setzt im Rahmen dieses Pilotprojekts die Massnahmen «Vertiefte Begleitung / Coaching» um. Ergänzend zur Evaluation des Gesamtprojekts hat das AIZ mit einer qualitativen Analyse die Qualität und Wirksamkeit der einzelnen Beratungsprozesse untersuchen lassen. Damit können die vorrangig auf das zentrale angestrebte Ergebnis fokussierten quantitativen Analysen (Kosteneinsparungen aufgrund beruflicher Integration) mit wertvollen Erkenntnissen zum Beratungsprozess an sich sowie zu den nicht intendierten Effekten der vertieften Begleitung ergänzt werden. Dadurch lassen sich die Potentiale und Grenzen einer vertieften Begleitung differenzierter aufzeigen.

Im Zentrum der Untersuchung standen folgende übergeordnete Fragestellungen:

- Wie sind die Beratungsprozesse in der vertieften Begleitung im Einzelnen verlaufen?
- Welches war die persönliche Ausgangslage der Klient/innen: welche Faktoren sprachen gegen eine Aufnahme ins AIZ oder gegen eine Fortführung des Arbeitsintegrationsprozesses im Rahmen der bestehenden Programme des AIZ?
- Wie wurden diese Themen von den Beratenden adressiert?
- Zu welchen Entwicklungen und Ergebnissen – intendierten und nicht intendierten – führten die Beratungsprozesse?

1.2 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 werden das methodische Vorgehen und die Datengrundlagen erläutert und im darauffolgenden Kapitel 3 die Massnahme beschrieben und im Arbeitsintegrationszentrum AIZ verortet. In den Kapiteln 4 und 5 werden die Ergebnisse präsentiert: zum einen die Ergebnisse aus den Dossieranalysen, und zum anderen die Auswertungen der Gespräche mit den Teamleitenden und den Beratenden (Coaches). Im Fazit in Kapitel 6 werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und kommentiert.

Zur Veranschaulichung der individuellen Beratungsprozesse wurden basierend auf den ausgewerteten Dossiers 10 anonymisierte Fallbeispiele verfasst. Die Fallbeispiele finden sich in **Anhang A-1**. Im Bericht wird in verschiedenen Unterkapiteln auf die Fallbeispiele im Anhang verwiesen, in denen sich die beschriebenen Aspekte illustrativ zeigen.

2 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Der Bericht stützt sich auf zwei zentrale Mandate: eine **Dossieranalyse** sowie eine Analyse der **Massnahme**. Beide Zugänge ergänzen sich, indem einerseits die individuelle Fallarbeit nachgezeichnet und andererseits allgemeine Erkenntnisse zu den strukturellen Rahmenbedingungen, den erreichten Zielpersonen, Abgrenzung zur regulären Beratung, bearbeiteten Problemstellungen, Wirkungen wie auch den Erfahrungen zu Möglichkeiten und Grenzen der vertieften Begleitung herausgearbeitet werden.

2.1 Mandat Dossieranalyse

Insgesamt wurden 34 Dossiers in die Analyse miteinbezogen. Die analysierten AIZ-Dossiers beinhalten jeweils ein detailliertes Protokoll sämtlicher Kontakte zwischen Coach und Klient/in – unabhängig davon, ob diese persönlich, telefonisch oder per E-Mail stattfanden – sowie die behandelten Themen, Austausche mit Fachpersonen, Abklärungen und auch nicht wahrgenommene Termine. Ergänzt wird dieses Protokoll durch einen zusammenfassenden Bericht, in dem das Profil der Klientin oder des Klienten sowie die Fallstrategie zu Beginn der vertieften Begleitung dargestellt sind. Bei abgeschlossenen Fällen liegt zudem ein Schlussfolgerungsdokument vor, das den Verlauf und den Stand beim Abschluss beschreibt. Darüber hinaus enthalten die Dossiers ein Hauptprotokoll der Sozialberatung, welches in die Analyse jedoch nur ergänzend einbezogen wurde.

Das Auswertungsraster für die in Freitext verfassten AIZ-Dossiers wurden basierend auf den verfügbaren Unterlagen (u.a. Beispieldossiers) erarbeitet und durch die Auftraggeberschaft validiert. Im Rahmen der Dossieranalyse wurde für jeden Einzelfall die Ausgangslage bei Beginn der vertieften Begleitung erfasst. Dabei standen insbesondere soziodemografische Merkmale, Sprach- und Integrationsfaktoren, der Gesundheitszustand sowie die berufliche Situation der Klientinnen und Klienten im Fokus. Darüber hinaus wurde untersucht, wie lange die Begleitung bereits andauerte, mit welcher Frequenz Kontakte stattfanden, welche Problemstellungen bearbeitet und welche Massnahmen ergriffen wurden. Ebenso wurde betrachtet, welche Themen im Verlauf der Begleitung aufgegriffen wurden und welche Entwicklungen und Ergebnisse der Beratungsprozess insgesamt hervorbrachte.

Als Ergebnis der Dossieranalyse wurde ein **Excel-Dokument** erstellt, das die im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Aspekte in strukturierter und zusammengefasster Form für alle analysierten Fälle darstellt. Darüber hinaus wurden **zehn anonymisierte Fallporträts** ausgearbeitet, die dazu dienen, die in diesem Bericht behandelten Erkenntnisse zur Umsetzung und zu den Erfahrungen mit der vertieften Begleitung exemplarisch zu veranschaulichen und damit die Ergebnisse der Analyse besser greifbar zu machen. Die Fallbeispiele finden sich im Anhang.

2.2 Mandat Massnahmenanalyse

Im Rahmen dieses Mandats ging es darum, allgemeine Erfahrungen aus den Beratungsprozessen, Gemeinsamkeiten in den Ergebnissen der Dossieranalysen, Aussagen zur wahrgenommenen Wirkung der Methode auf die Zielgruppe und die Zielerreichung sowie der dafür notwendige Aufwand an Zeit und Expertise zusammenzutragen, und Potentiale und Grenzen einer vertieften Begleitung aufzuzeigen.

Zur Datengrundlage gehörte einerseits die **Auswertung zentraler Projektdokumente**, insbesondere der Konzepte der einzelnen AIZ-Segmente und der Zusammenarbeit mit der Sozialberatung. Diese bildeten die Grundlage für die Erstellung der Detailkonzeption und der Leitfäden für die Interviews mit den Teamleitenden und den Coaches. Andererseits wurden ein Gruppen-Interview mit beiden Teamleitern des AIZ sowie ein Gruppengespräch mit den vier Coaches der vertieften Begleitung durchgeführt, deren Erkenntnisse in die Berichterstattung einfließen (vgl. Tabelle 4 im Anhang).

3 Verortung der vertieften Begleitung im Arbeitsintegrationszentrum AIZ

Die Sichtweise der **AIZ-Teamleitenden** wurde in einem gemeinsamen Online-Gespräch erfasst. Im Vordergrund standen die konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung, der Ablauf der Aufnahme in die Massnahme, die angewandten Kriterien für Aufnahme und Abschluss, die personellen Ressourcen und Auslastung, die Zusammenarbeit mit der Sozialberatung sowie mögliche Optimierungen. Zudem wurden Erfahrungen zur Zielgruppe, zu den erreichten Wirkungen – insbesondere auch über die berufliche Integration hinaus – sowie förderliche und hinderliche Faktoren thematisiert. Abschliessend wurden die Teamleitenden gebeten, Bilanz zur Massnahme zu ziehen.

Die Perspektive der vier **Coaches, die die vertiefte Begleitung im analysierten Zeitraum umgesetzt haben**, wurde in einem dreistündigen Gruppengespräch vor Ort im AIZ erfasst. Thematisiert wurden die konkreten Inhalte der Beratungstätigkeit, der Umfang und Einsatz der verfügbaren zeitlichen Ressourcen, die Einschätzung der Wirkung der vertieften Beratung sowie Aspekte, die für oder gegen eine Weiterführung der Massnahme sprechen. Ausserdem wurde auch die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen im Rahmen der vertieften Begleitung erfragt.

3 Verortung der vertieften Begleitung im Arbeitsintegrationszentrum AIZ

Das Arbeitsintegrationszentrum AIZ unterstützt Menschen in der Sozialhilfe dabei, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und sich sozial integrieren zu können. Die Klient/innen werden von den zuständigen Sozialarbeitenden der Sozialberatung angemeldet, wenn sie bestimmte Kriterien bezüglich Arbeitsfähigkeit erfüllen (Minimalanforderungen Gesundheitszustand, zeitliche Verfügbarkeit) (AIZ 2019). Im AIZ stehen die vier Segmente «Sprachliche Integration», «Abklärung der Arbeitsmarktperspektive», «Berufliche Integration» sowie im Rahmen des Pilotprojekts «Vertiefte Begleitung» zur Verfügung.

Gemäss dem Konzept der Massnahme «Vertiefte Begleitung / Coaching» des Pilotprojektes (AIZ 2022) werden arbeitsfähige Personen, die nicht dauerhaft an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind, aber aufgrund zu geringer Erfolgsaussichten üblicherweise nicht weiter beraten werden, im Rahmen des Pilotprojekts im AIZ behalten und in vertiefter Form begleitet, d.h. je nach Bedarf enger (häufigere und längere Gespräche) und über einen längeren Zeitraum. Konkret handelt es sich bei der Zielgruppe einerseits um Personen, welche die Abklärung Arbeitsmarktperspektive durchlaufen haben mit dem Befund, dass die Arbeitsmarktfähigkeit innerhalb von 12, in Ausnahmefällen innerhalb von max. 36 Monaten, nicht zu erreichen ist. Dies etwa aufgrund von schlechter physischer Gesundheit oder mangelnder psychischer Stabilität. Andererseits sind Personen in der Zielgruppe, welche die regulären Angebote des AIZ erfolglos beendet haben, sei dies aufgrund unzureichender Mitwirkungsfähigkeit oder überschrittener Zeitbudgets. Die vertiefte Begleitung ist zeitlich grundsätzlich unbefristet, wird aber jeweils immer für die nächsten 12 Monate geplant. Sie wird fortgeführt, solange Fortschritte erzielt werden und eine Integration nicht vollends als unrealistisch erachtet wird. Die Intensität der Betreuung wird individuell festgelegt.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

Im Folgenden wird ausgeführt, wie sich die konkrete Umsetzung der Massnahme «Vertiefte Begleitung» gestaltet. Als Grundlage dienen dazu einerseits Informationen, welche im Rahmen der Dossieranalyse zusammengetragen wurden. Andererseits werden die Ausführungen und Einschätzungen der Teamleitenden des AIZ sowie der Coaches der vertieften Begleitung, welche in den Interviews und Gruppengesprächen abgeholt werden konnten, dargestellt.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

4.1 Rahmenbedingungen / personelle Ressourcen

Für die Umsetzung der vertieften Begleitung wurden befristet ab dem 1.1.2022 die personellen Ressourcen des AIZ um 100 Stellenprozente aufgestockt (Regierungsratsbeschluss 2021). Aus dem Interview mit den Teamleitenden sowie dem Gruppengespräch mit den Coaches ging hervor, dass für Fälle mit vertiefter Begleitung pro Monat ein doppelt so hohes Stundenetazur Verfügung steht wie für reguläre Fälle mit hoher Beratungsintensität (+8h). Von den insgesamt 12 Personen, welche aktuell im Segment der Beruflichen Integration Fälle begleiten, übernehmen vier Coaches Fälle, welche in die vertiefte Begleitung überführt werden. Pro Coach werden neben den regulären Fällen maximal fünf Fälle mit vertiefter Begleitung betreut. Die Kapazitätsgrenzen pro Coach hängen immer auch von der Auslastung der Coaches mit regulären Fällen in der Beruflichen Integration zusammen.

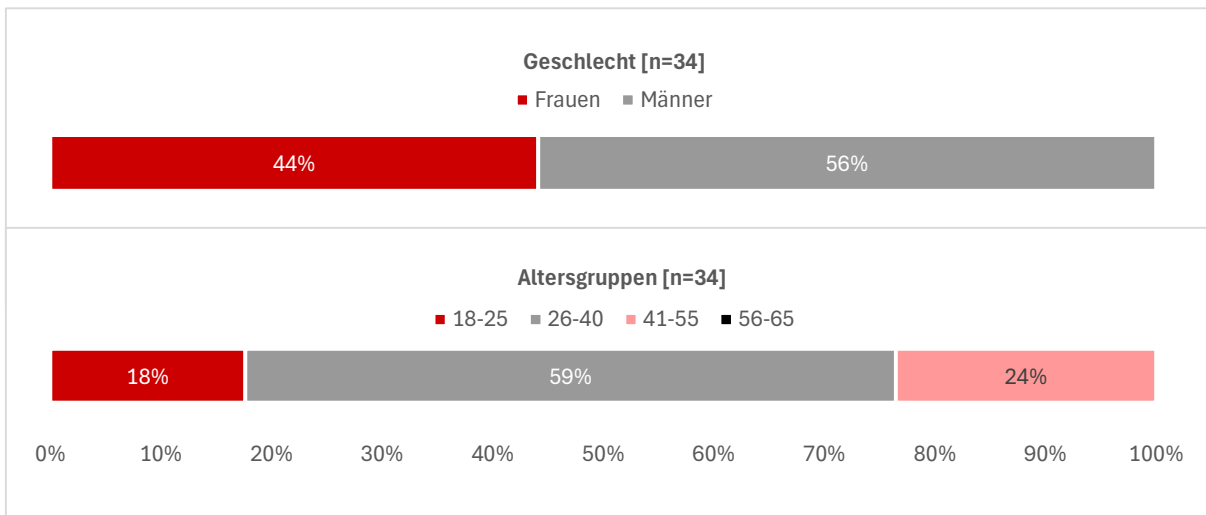
4.2 Zielpersonen und Selektion

4.2.1 Mengengerüst und Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen

Von Beginn 2022 bis Mitte 2025 wurden insgesamt 42 Personen in die vertiefte Begleitung aufgenommen. Für die Dossieranalyse wurden uns 34 Dossiers übermittelt, die bis Ende 2024 in die vertiefte Begleitung aufgenommen wurden.¹ Sie bilden die Grundlage für die nachfolgenden Auswertungen.

Das Geschlecht der in der vertieften Begleitung betreuten Klientel ist weitgehend ausgewogen. Eine leichte Mehrheit ist männlich (56%). Knapp 8 von 10 Personen sind zum Zeitpunkt des Programmeintritts maximal 40 Jahre alt, wobei die 26-40-Jährigen mit knapp 60% klar die grösste Altersgruppe stellen. Personen über 55 Jahre wurden in der vertieften Begleitung keine betreut (vgl. **Abbildung 1**²).

Abbildung 1: Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen – nach Geschlecht und Alter



Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

Die Hälfte der vertieft begleiteten Personen verfügt über die schweizerische Staatsbürgerschaft. Unter den 17 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stammen 12 aus einem Land ausserhalb der EU bzw. der EFTA (vgl. **Abbildung 2**). Von den ausländischen Teilnehmenden besitzen 41 % eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und 35 % eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Bei den übrigen 24 % liessen sich die Bewilligungsarten aufgrund der Angaben in den Dossiers nicht eindeutig feststellen.

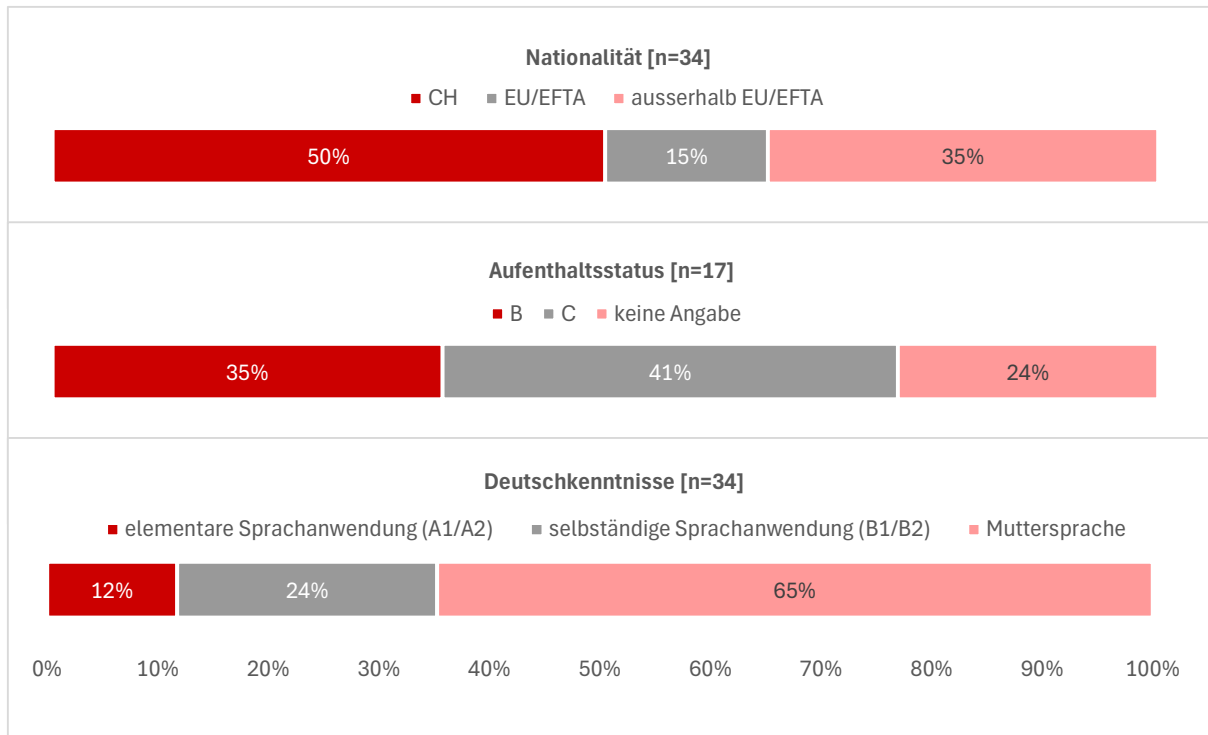
¹ Stichtag für den Datenabzug war der 31.3.2025, zu welchem Datum alle Dossiers aktualisiert wurden.

² Die absoluten Zahlen aller in diesem Kapitel präsentierten Auswertungen sind im Anhang in **Tabelle 3** ersichtlich.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

Die Deutschkenntnisse der vertieft begleiteten Personen spiegeln weitgehend die nationale Zusammensetzung wider: Für die Mehrheit (65 %) ist Deutsch bzw. Mundart die Muttersprache – dazu zählen alle Schweizerinnen und Schweizer sowie jene Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Eingewanderte Ausländerinnen und Ausländer verfügen überwiegend über eine selbstständige Sprachverwendung, entsprechend einem Deutschniveau von B1 oder B2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Nur etwas mehr als jede zehnte Person (12 %) weist lediglich ein elementares Deutschniveau von A1 oder A2 auf.

Abbildung 2: Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen – nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Deutschkenntnissen



Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

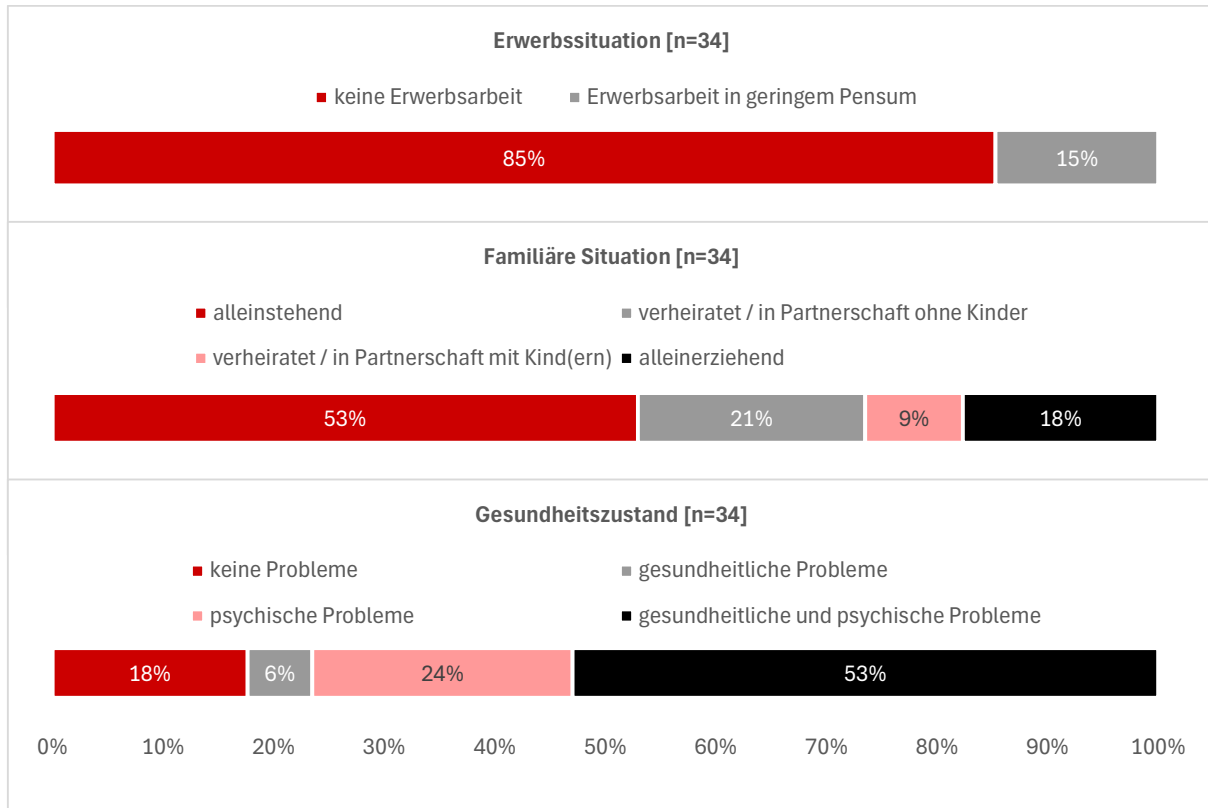
Da die Zielgruppe der Massnahme Personen mit eingeschränkter Arbeits- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit sind, überrascht es nicht, dass die grosse Mehrheit (85 %) beim Eintritt in die vertiefte Begleitung keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Von den fünf Personen, die zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig sind, arbeiten alle lediglich in einem geringen Pensum, meist auf Abruf (vgl. **Abbildung 3**).

Etwas mehr als die Hälfte der begleiteten Personen ist beim Programmeintritt alleinstehend. Gut ein Viertel (27 %) hat ein oder mehrere Kinder, wobei es sich mehrheitlich um alleinerziehende Mütter handelt.

Ein zentrales Merkmal der Personen in der vertieften Begleitung ist der beeinträchtigte gesundheitliche Zustand: Mehr als acht von zehn Betroffenen leiden unter gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen, über die Hälfte ist von beidem betroffen. Die körperliche Gesundheit ist bei knapp 60 % eingeschränkt, die psychische Gesundheit sogar bei drei von vier Personen (77 %).

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

Abbildung 3: Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen – nach Erwerbs- und familiärer Situation sowie Gesundheitszustand

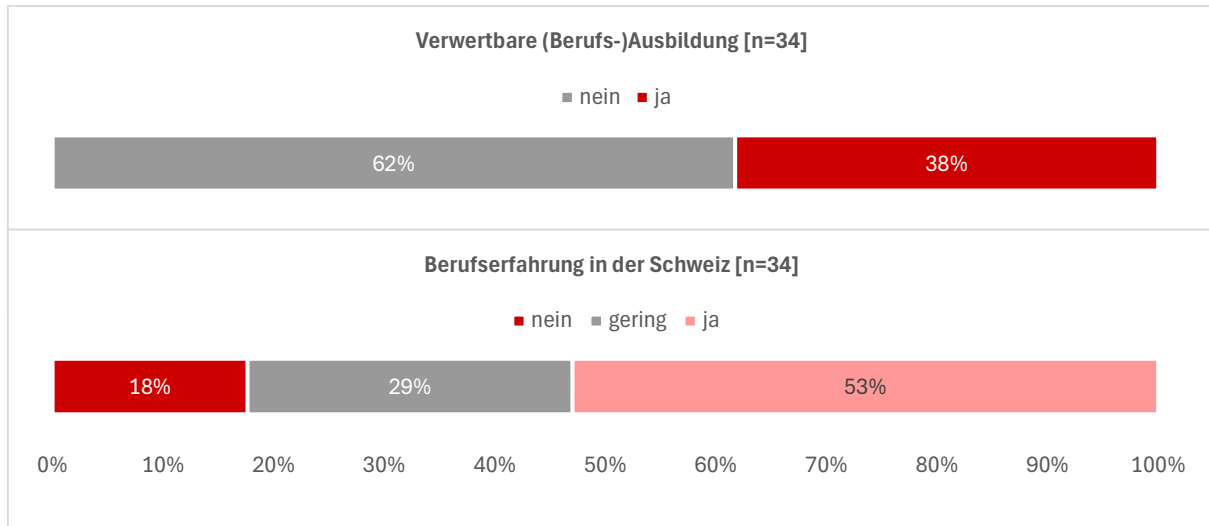


Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

Die eingeschränkte Arbeits- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit zeigt sich neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch im Bereich der Ausbildung und Berufserfahrung (vgl. **Abbildung 4**). Fast zwei Drittel der vertieft begleiteten Personen (62 %) verfügen über keine Ausbildung, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt verwertbar ist. Bei eingewanderten Personen liegt dies teils daran, dass sie zwar im Herkunftsland eine Ausbildung abgeschlossen haben, diese jedoch mangels Anerkennung oder Validierung in der Schweiz nicht genutzt werden kann. Zudem verfügt nahezu die Hälfte aller begleiteten Personen (47 %) über keine oder nur sehr geringe Berufserfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt – beispielsweise lediglich über Praktika oder kurze Anstellungen. Selbst Personen, die bereits einige Jahre Berufserfahrung gesammelt haben, sind hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit oft eingeschränkt, da ihre letzte Anstellung in der Regel mehrere Jahre zurückliegt.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

Abbildung 4: Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen – nach verwertbarer (Berufs-)Ausbildung und Arbeitserfahrung in der Schweiz



Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

4.2.2 Ablauf der Selektion in die Massnahme «Vertiefte Begleitung»

Aus den Gesprächen mit den Teamleitenden und den Coaches ging hervor, dass alle Fälle, welche in der vertieften Begleitung betreut wurden, vorher im Segment der Beruflichen Integration waren.³ In die vertiefte Begleitung gelangen also grundsätzlich Fälle, welche in der regulären Beratung abgeschlossen worden wären, weil die vorausgesetzte Arbeitsfähigkeit zu tief ist (<50%), die zur Verfügung stehende Beratungszeit überschritten ist oder zu viele anderweitige Probleme bestehen, die vor einer beruflichen Integration geklärt werden müssen.

Gemäss den Teamleitern wurden zu Beginn der Massnahme alle Mitarbeitenden in der Beruflichen Integration intensiv dafür geschult, wann ein laufender Fall für die vertiefte Begleitung vorgeschlagen werden soll. Eine vertiefte Begleitung ist angezeigt,

- wenn ein oder mehrere Themen in einer Beratung «überborden» und sehr zeitintensiv werden,
- die Beratung und/oder der Beziehungsaufbau generell sehr aufwändig ist oder mehr Aufwand nötig wäre, um etwas zu erreichen oder
- wenn man bei einem zentralen Thema nicht weiterkommt⁴, die Motivation für eine Veränderung aber grundsätzlich vorhanden wäre und die Einsicht besteht, dass Hilfe benötigt wird.

Grundsätzlich können alle Coaches aus der Beruflichen Integration Fälle für die vertiefte Begleitung anmelden. Der Vorschlag für eine Überführung in die vertiefte Begleitung kommt also immer von Seiten der Beratungspersonen. Der Aufnahmeentscheid wird nach einer gemeinsamen Fallbesprechung vom Teamleiter – allenfalls nach Konsultation des zweiten Teamleiters – gefällt. Für diese ist das Hauptkriterium für eine Aufnahme, dass am Horizont eine Chance für eine Arbeitsmarktintegration gesehen wird. Ansonsten gibt es neben den oben genannten Aspekten keine harten Aufnahme- oder Ausschlusskriterien.

³ Gemäss den Coaches gibt es wenige Fälle, die fast direkt in die vertiefte Begleitung kommen, weil sie vorher schon oft zwischen der Sozialberatung und dem AIZ hin und her gewechselt sind und es sich also um Wiederaufnahmen handelt.

⁴ Als Beispiel hierfür wurde das Thema Verlässlichkeit genannt: Bei gewissen Fällen scheitern alle Massnahmen daran, dass die Person zwar die AIZ-Termine wahrnimmt, jedoch bei externen Terminen nicht erscheint. Häufig sind Ängste und Vermeidungsverhalten Grund dafür, was in der vertieften Begleitung adressiert werden kann.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

Für die befragten Coaches ist das wichtigste Kriterium für eine Anmeldung in die vertiefte Begleitung die Bereitschaft seitens unterstützter Person, mitzumachen und etwas verändern zu wollen (Einsicht und Eigenmotivation). Viele Fälle, die in die vertiefte Begleitung kommen, haben gemäss den Coaches psychische Probleme oder zeigen starke Verhaltensauffälligkeiten. Häufig brauchen diese Fälle deutlich mehr Zeit für alles, als in der regulären Beratung zur Verfügung steht, weshalb dort die Grenzen des Machbaren erreicht sind.

4.2.3 Frühe Abbrüche (Drop-Outs)

Grundsätzlich besprechen die Coaches die Möglichkeit der vertieften Begleitung mit ihren Klient/innen in der Beruflichen Integration, die gemäss ihrer Einschätzung für eine vertiefte Begleitung in Frage kommen, bevor sie einen Antrag bei den Teamleitern stellen. Gemäss Erfahrung der befragten Coaches stösst das Angebot bei den Klient/innen auf grosses Interesse, da sich praktisch niemand gegen mehr Unterstützung wehrt. Entsprechend werden nur Personen in die vertiefte Begleitung aufgenommen, die sich auf mehr Unterstützung einlassen wollen. Gemäss Aussage der Teamleitenden kam in einzelnen Fällen die vertiefte Begleitung jedoch nie richtig in Gange, weil die Person die Termine nicht wahrgenommen hatte oder andere Probleme auftauchten, die gegen eine Weiterführung der vertieften Begleitung sprachen (vgl. dazu auch Kapitel 4.6).

4.3 Umfang und Ablauf der Beratungsprozesse

4.3.1 Kennzahlen zum Umfang der vertieften Begleitung

Basierend auf den ausgewerteten Dossiers wurden verschiedene Kennzahlen zum Umfang der vertieften Begleitung zusammengetragen. Im Median⁵ dauert die vertiefte Begleitung 8.5 Monate, wobei die Laufzeiten zwischen den einzelnen Fällen stark variieren: Ein Fall wurde bereits nach eineinhalb Monaten beendet, während eine andere Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereits seit 34 Monaten begleitet wurde und die Begleitung weiterhin andauert (vgl. **Tabelle 1**).

Tabelle 1: Kennzahlen zum Umfang der Beratungsprozesse

	Durchschnitt	Median	Min	25 %	75 %	Max
Laufzeit (Monate)	11,5	8,5	1,5	5,6	15,8	34
Geplante Termine	11,7	7	2	–	–	43
Wahrgenommene Termine	8,7	6	0	–	–	38
Abgemeldete Termine	1,1	1	0	–	–	5
Unentschuldigte Termine	1,9	1	0	–	–	11
Anwesenheitsquote	74 %	79 %	0 %	53 %	99 %	100 %
Abmeldungsquote	10 %	7 %	0 %	0 %	16 %	36 %
Unentschuldigt-Quote	16 %	8 %	0 %	0 %	24 %	100 %

Laufzeit: Dauer der abgeschlossenen Fälle sowie der laufenden Fälle beim Zeitpunkt des Datenabzugs.

Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

Im Mittel (Median) werden pro vertiefte Begleitung sieben persönliche Beratungsgespräche geplant – die Spannweite ist jedoch gross: In einem Fall wurden lediglich zwei Termine angesetzt, während in einem anderen insgesamt 43 geplant waren. Dabei werden die vorgesehenen Gespräche nicht immer vollständig wahrgenommen, es kommt auch zu Abmeldungen oder unentschuldigten Abwesenheiten. Die durchschnittliche Anwesenheitsquote liegt bei 74 %. In 10 % der angesetzten Termine erfolgt eine Abmeldung, in 16 % kommt es zu einer unentschuldigten Abwesenheit. Auch hier zeigt sich eine erhebliche Variation

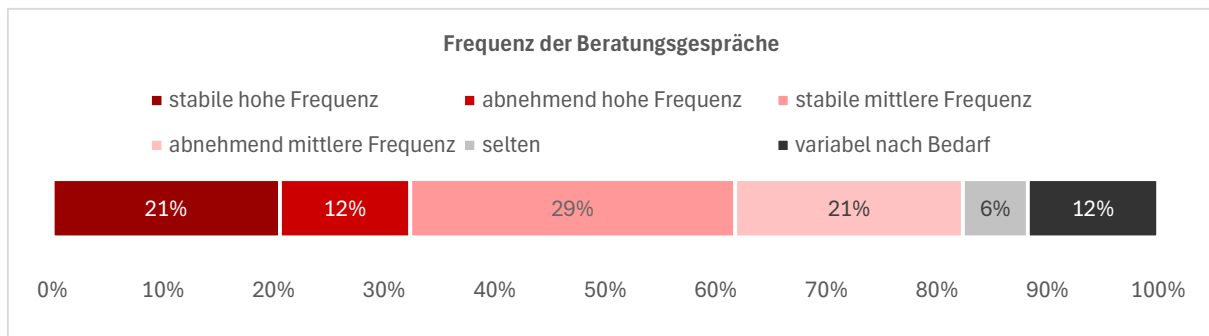
⁵ Dies bedeutet, dass die eine Hälfte der Fälle kürzer und die andere Hälfte der Fälle länger in der vertieften Begleitung waren.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

zwischen den einzelnen Fällen: Eine Person erscheint zu keinem einzigen Termin, während andere ausnahmslos an allen vereinbarten Gesprächen teilnehmen.

Ein Drittel der Klient/innen (33 %) wird mit einer hohen Frequenz begleitet, das heißt vor allem zu Beginn alle ein bis zwei Wochen. Etwa die Hälfte aller Begleitungen findet mit mittlerer Frequenz statt, meist monatlich; bei gut 40 % nimmt diese Frequenz im Verlauf etwas ab. Seltene Kontakte, also eine quartalsweise Begleitung, betreffen lediglich 6 % der Fälle. Weitere 12 % werden variabel nach Bedarf begleitet ohne klares zeitliches Muster. Insgesamt wird deutlich, dass die Begleitungsintensität je nach Fall stark variiert, von engmaschig bis hin zu geringer sowie variabler Betreuung. **Abbildung 5** zeigt die Verteilung der Beratungsfrequenzen in der vertieften Begleitung.

Abbildung 5: Frequenz der Beratungsgespräche



Hinweis: Stabile hohe Frequenz = anhaltende Begleitung jede 1-2 Wochen; Abnehmend hohe Frequenz = zu Beginn wöchentlich, anschliessend monatliche Begleitung; stabile mittlere Frequenz = anhaltende Begleitung jeden oder alle eineinhalb Monate; abnehmende mittlere Frequenz = zu Beginn monatlich, anschliessend quartalsweise oder vereinzelte Begleitung; selten = quartalsweise Begleitung; variabel nach Bedarf = über den Beratungszeitraum variierende Begleitungsfrequenz (von wöchentlich bis vereinzelt)
Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

4.3.2 Ablauf einer vertieften Begleitung

Bei der Aufnahme in die vertiefte Begleitung kommt es gemäss den Teamleitenden je nachdem, wer die zuständige Beratungsperson in der Beruflichen Integration war, zu einem Wechsel der Beratungsperson, da nur vier der insgesamt 12 Coaches vertiefte Begleitungen übernehmen. Die Zuteilung zu den vier Coaches hängt von den Kapazitäten, aber auch von der individuellen Passung ab. Bisher konnten gemäss Aussage der Teamleitenden alle vorgeschlagenen Fälle ohne Wartezeiten in die vertiefte Begleitung aufgenommen werden, obwohl die Massnahme immer gut ausgelastet war. In Einzelfällen musste auf zusätzliche Coaching-Zeitfenster⁶ ausgewichen werden, wenn die Kapazitäten der vertieften Begleitung ausgeschöpft waren, im Einzelfall zu einem bestimmten Zeitpunkt jedoch noch mehr Zeit benötigt wurde.

Aus dem Gespräch mit den Coaches ging hervor, dass typische AIZ-Fälle vorderhand eine Auffrischung der Bewerbungsunterlagen, aktuelle Arbeitszeugnisse oder eine Aktualisierung ihrer Kompetenzen brauchen. Diesen Bedürfnissen wird mit einer regulären Beratung, Arbeitstrainings und/oder Kursen im Rahmen der Beruflichen Integration entsprochen. Ist die Basis gelegt, kommen die Klient/innen häufig über eine Massnahme in die Vermittlung. Die Aufgabe des AIZ-Coaches ist dabei, einen Integrationsplan zu erstellen und den gesamten Prozess zu koordinieren und zu überwachen, die passende Massnahme vorzuschlagen und einen entsprechenden Platz sicherzustellen. In die vertiefte Begleitung kommen hingegen Fälle, die für eine erfolgreiche Erwerbsintegration viel mehr benötigen. Das sind Personen, die teilweise schon sehr lange weg sind vom ersten Arbeitsmarkt oder noch nie wirklich Fuss gefasst haben. Häufig fehlen auch basale Problemlösungskompetenzen, wodurch ungelöste Alltagsaufgaben oder soziale Konflikte als übermächtig wahrgenommen werden und die Person blockieren. Im Rahmen der vertieften Begleitung werden

⁶ Coaching ist ein internes Angebot des AIZ im Rahmen der Beruflichen Integration.

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

daher alle möglichen Aspekte des Lebens angeschaut und bei Bedarf gemeinsam bearbeitet – immer im Hinblick darauf, am Ende einer Arbeitsmarktintegration näher zu kommen.

Die Erfahrung der Coaches zeigt, dass diese Klient/innen häufig eine enge Schritt-für-Schritt-Begleitung brauchen. Neben deutlich mehr Beratungsgesprächen, welche die Grundlage für den Beziehungsaufbau und das Schaffen einer Vertrauensbasis sind, finden im Rahmen der vertieften Begleitung auch Hausbesuche oder eine physische Begleitung zu einem Termin statt – etwas, was aus Ressourcengründen in keinem anderen Format möglich ist. Es steht auch mehr Zeit für Koordination und Austausch/Rücksprache mit anderen Fachpersonen zur Verfügung, was beispielsweise 3er-Gespräche mit dem/der Klient/in und anderen Fachpersonen oder die Vernetzung zu Therapieplätzen ermöglicht. Wenn eine unterstützte Person in einer Massnahme bei einem externen Anbieter ist, wird diese ebenfalls viel enger begleitet: Normalerweise führt der AIZ-Coach erst nach 3 Monaten beim Abschluss der Massnahme ein Standortgespräch. In der vertieften Begleitung wird aktiv der Austausch mit der zuständigen Person beim Massnahmenanbieter gesucht. Zudem können auch während der Massnahme Beratungsgespräche im AIZ vereinbart werden, was normalerweise nicht der Fall ist. Das höhere Zeitbudget in der vertieften Begleitung ermöglicht also, in mehr Feldern und/oder in einer höheren Intensität aktiv an einer Problemlösung zu arbeiten. Gemäss den Coaches wird in der vertieften Begleitung im Gegensatz zur regulären Beratung nicht mit Sanktionen gearbeitet und die Arbeitsfähigkeit muss nicht zwingend bei oder über 50% liegen, wie in den anderen Angeboten, damit beispielsweise eine Massnahme gestartet wird.

Gefragt nach eingesetzten Coachingmethoden in der vertieften Begleitung wurden Methoden zur Ressourcenförderung sowie zur Förderung der Selbstmanagementkompetenzen⁷, Empowerment-Ansätzen⁸ sowie systemische Ansätze genannt, welche alle Lebensbereiche berücksichtigen, in denen es Stabilisierung braucht, bevor eine Arbeitsmarktintegration realistisch wird. In gewissen Fällen können verschiedene Probleme parallel bearbeitet werden, häufig muss eine Problematik nach der anderen angegangen werden, bis wieder genügend Ressourcen freigelegt sind, damit sich die Person ernsthaft auf einen Arbeitsversuch und die Annäherung an den Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Konfrontationen einlassen kann.

Die vertiefte Begleitung wird grundsätzlich fortgeführt, solange Fortschritte erzielt werden. Am Anfang wird die vertiefte Begleitung für ein Jahr gesprochen und nach Bedarf verlängert. Gemäss der Erfahrung der Coaches kommt es auch vor, dass die vertiefte Begleitung auf eine relativ kurze Phase beschränkt ist, während welcher eine sehr enge Betreuung nötig ist. Wenn ein akutes Problemfeld gelöst und z.B. eine Massnahme aufgegleist ist, kann diese Person wieder in die reguläre Beratung umgeteilt werden, weil der Aufwand für die Betreuung wieder im normalen Rahmen liegt. Gemäss den Teamleitenden liegt der Entscheid, wann eine vertiefte Begleitung beendet wird, bei den Coaches. Diese besprechen die Fälle auch in der Inter- und Supervision, um sich darüber auszutauschen, was in einem bestimmten Fall noch sinnvoll und erfolgsversprechend sein könnte. Die vertiefte Begleitung wird grundsätzlich dann abgeschlossen, wenn

- eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration erreicht werden konnte,
- ein Fall bei der IV aufgenommen wird,
- eine Person nicht mehr mitmachen will oder kann,
- oder wenn in den relevanten Lebensbereichen insofern eine Stabilisierung erreicht werden konnte, dass für die berufliche Integration eine reguläre Begleitung ausreicht (Rücksegmentierung).

⁷ Z.B. Arbeit nach dem Zürcher-Ressourcen-Modell

⁸ In der Supervision haben sich beispielsweise alle mit der Formel «Wirksamkeit x Wert = Motivation» und der damit verbundenen Aufbauarbeit auseinandergesetzt.

4.4 Bearbeitete Problemstellungen

Basierend auf den ausgewerteten AIZ-Dossiers wurde zusammengetragen, welche zentralen Problemstellungen im Rahmen der vertieften Begleitung bearbeitet wurden. Dabei ist zu beachten, dass die nachfolgend erwähnten Themen selten isoliert auftreten, sondern bei nahezu allen begleiteten Personen in Kombinationen vorlagen. In jeder vertieften Begleitung wurden daher mehrere Problemfelder – zumeist parallel, teilweise nacheinander – bearbeitet. Anzumerken gilt zudem, dass auch in der regulären Beratung ähnliche Thematiken bearbeitet werden, in der vertieften Begleitung erfolgt jedoch eine sehr viel stärkere Unterstützung. Beim Vorliegen gesundheitlicher oder psychischer Beschwerden stand zu Beginn meist eine Stabilisierung dieser Situation im Vordergrund, um anschliessend weitere Problemstellungen – insbesondere jene mit direktem Bezug zur beruflichen Integration – anzugehen.

Gesundheitliche Probleme sind die häufigste Thematik in den vertieften Begleitungen. In über zwei Drittel der begleiteten Fälle (68%) stellen **körperliche oder psychische Beschwerden**, die ihre berufliche Integration erschweren, eine zentrale Problemstellung dar, die im Rahmen der vertieften Begleitung schwerpunktmässig aufgegriffen wurde. Dabei wird in der Regel zunächst eine angemessene medizinische oder psychologische Abklärung eingeleitet und anschliessend sichergestellt, dass die begleiteten Personen eine passende Behandlung bzw. Begleitung erhalten. Ziel ist es einerseits, die Arbeitsfähigkeit realistisch einzuschätzen, und andererseits eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen, um die Arbeitsfähigkeit so weit zu verbessern, dass eine berufliche Integration möglich wird. Bei etwa einem Viertel der begleiteten Personen (26 %) ging es insbesondere um Abklärungen zu körperlichen Beschwerden. Deutlich häufiger standen jedoch psychische Belastungen wie Depression oder Angstzustände im Vordergrund – in 60 % der Fälle war dies ein zentrales Thema in der vertieften Begleitung. Bei 7 der 23 Fälle mit einem Fokus auf gesundheitliche Probleme erfolgte im Verlauf der vertieften Begleitung eine Unterstützung im Zusammenhang mit einer **IV-Anmeldung** – beispielsweise durch Hilfe bei der administrativen Abwicklung oder bei der Bewältigung von Ängsten, die mit der Anmeldung oder mit Erstgesprächen verbunden waren.

In knapp der Hälfte (47%) der begleiteten Fälle liegen **psychosoziale Problematiken** vor, die im Rahmen der Begleitung intensiv bearbeitet wurden. Dabei handelt es sich bei gut einem Drittel (35%) aller Personen um Belastungsfaktoren, welche sich vor allem aus Spannungen im familiären oder sozialen Umfeld – beispielsweise durch konflikthafte Beziehungen mit dem (Ex-)Partner, Erfahrungen häuslicher Gewalt oder dem Verlust naher Angehöriger ergeben. In solchen Fällen wird häufig eine angemessene professionelle Unterstützung vermittelt, etwa durch die Opferhilfe oder psychotherapeutische Begleitung. Psychosoziale Problematiken stehen zudem oft in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit (32%). Dies zeigt sich unter anderem in mangelnder Kritik- und/oder Kommunikationsfähigkeit, impulsivem Verhalten, Angst vor sozialen Interaktionen, eingeschränkter Belastbarkeit oder fehlender Stressresistenz. Auch die erhöhte psychische Belastung durch die Arbeitssuche oder den arbeitsmarktlichen Wiedereinstieg nach längeren Unterbrüchen und/oder gesundheitlichen Beschwerden spielt eine Rolle. Darüber hinaus stellen in zwei Fällen Diskriminierungserfahrungen, insbesondere aufgrund der Herkunft, eine relevante Problematik dar.

Fallbeispiel 1

Arbeitsmarktintegration im Kontext häuslicher Gewalt

Bei fast einem Drittel der Fälle (29%) besteht **Unterstützungsbedarf im administrativen Bereich**, weil basale Problemlösungskompetenzen fehlen und dadurch auch Alltagsaufgaben als übermächtig wahrgenommen werden und zu Blockaden führen: Die Coaches der vertieften Begleitung unterstützen dabei beispielsweise bei der Suche nach einer neuen Wohnung, der Klärung von Versicherungsangelegenheiten,

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen, bei der Einreichung der Steuererklärung sowie beim Umgang mit Finanzen und Schulden.

In 7 Fällen wird die berufliche Integration stark durch **Betreuungsaufgaben** erschwert – in erster Linie durch die Betreuung der eigenen Kinder, in einem Fall jedoch auch eines Elternteils. Im Rahmen der vertieften Begleitung wird versucht, passende Betreuungslösungen zu finden, um zeitliche Kapazitäten für Qualifizierungsmassnahmen oder eine Arbeitstätigkeit zu schaffen.

Bei fast drei von vier Personen (71%) wird im Rahmen der vertieften Begleitung daran gearbeitet, die **Chancen im Bewerbungsprozess zu steigern**. Bei rund einem Viertel der Fälle (26%) mussten von Grund auf neue, realistische Berufsperspektiven erarbeitet werden. Insbesondere bei drei Personen, die im Ausland eine gute Ausbildung und zum Teil langjährige Berufserfahrung erworben haben, deren Qualifikationen jedoch auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nicht verwertbar sind, lag hierbei die Hauptproblematik auf einer sehr starken Diskrepanz zwischen dem Selbst- und dem Fremdbild – das heisst, die beruflichen Vorstellungen entsprachen überhaupt nicht den tatsächlichen Arbeitsmarktfähigkeiten der Klient/innen. In solchen Fällen musste insbesondere zu Beginn der vertieften Begleitung viel investiert werden, um realistische berufliche Perspektiven zu entwickeln. Ebenfalls bei etwa einem Viertel der Klient/innen erfolgte eine gezielte Unterstützung im Bewerbungsprozess und bei der Stellensuche. Dazu gehört das Aufzeigen passender Stellenplattformen, die Unterstützung bei der Erstellung von Lebenslauf und Bewerbungsschreiben sowie die intensive Vor- und Nachbereitung von Bewerbungsgesprächen.

Fallbeispiel 2

Erster Schritt in den Schweizer Arbeitsmarkt dank realistischen Berufsvorstellungen

Ein wichtiges Thema ist zudem der **schrittweise Aufbau der Arbeits- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit**, etwa über Praktika oder Arbeitstrainings im zweiten Arbeitsmarkt (41%), der zwar grundsätzlich Teil der regulären AIZ-Praxis ist, in der vertieften Begleitung aufgrund der Instabilität der Klientel jedoch besonders erschwert ist und folglich sehr eng begleitet und betreuungsintensiv ausfällt. Platzierungen im 2. Arbeitsmarkt sollen es den Klient/innen ermöglichen, sich an die Bedingungen der Arbeitswelt zu gewöhnen und ihr Arbeitspensum langsam zu steigern. Dabei geht es einerseits um die Organisation solcher Einsätze bei verschiedenen Anbietern im Raum Basel, andererseits um die parallele Begleitung der Klient/innen auch während dieser Phase – etwa, wenn Schwierigkeiten auftreten oder sich gesundheitliche Beschwerden verstärken – sowie den kontinuierlichen Austausch mit den zuständigen Fachpersonen der Angebote. In anderen Fällen steht bei solchen Arbeitseinsätzen weniger der Aufbau der Arbeitsfähigkeit im Vordergrund, sondern vielmehr die **Schaffung einer Tagesstruktur**, um beispielsweise eine Stabilisierung der mentalen Situation zu erreichen. Auch **fehlende Qualifikationen** konnten von sechs Personen durch gezielte Massnahmen, wie etwa dem Besuch von Nothelfer- oder Deutschkursen, nachgeholt werden.

Fallbeispiel 3

Stabilisierung der gesundheitlichen und mentalen Situation durch Aufbau einer Tagesstruktur

Eine weitere zentrale Problemstellung ist die **mangelnde Mitwirkung bzw. Selbstverantwortung** der Klient/innen. Obwohl eine vertiefte Begleitung grundsätzlich nur in Absprache mit den Klient/innen erfolgt, zeigte sich bei rund einem Drittel der Fälle im Verlauf der Begleitung eine unzureichende Mitwirkung. In einigen Fällen betraf dies direkt die Wahrnehmung der vereinbarten Termine der vertieften Begleitung. In anderen Fällen zeigte sich die fehlende Mitwirkung eher bei Qualifizierungsmassnahmen wie dem Besuch von Deutschkursen oder bei der regelmässigen Anwesenheit in Arbeitstrainings. Mangelnde Mitwirkung trat dabei häufig phasenweise auf und stand oft in Zusammenhang mit psychischen oder gesundheitlichen Belastungen. Teilweise lag sie jedoch auch an einer unzureichenden Organisationsfähigkeit

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

der Klient/innen, teilweise auch verbunden mit limitierter Kapazität aufgrund von Betreuungsaufgaben oder anderer Termine, welche im Rahmen der vertieften Begleitung gemeinsam adressiert wurde.

4.5 Ergebnisse der vertieften Begleitung

Aus der Dossieranalyse geht hervor, dass Ende März 2025 (Zeitpunkt des Datenabzugs) **23** der 34 analysierten vertieften Begleitungen **abgeschlossen** waren (vgl. **Tabelle 2**).

In **fünf Fällen** konnte durch die vertiefte Begleitung **eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt** erreicht werden. In zwei dieser Fälle gelang dies durch die erfolgreiche Loslösung von gewalttätigen Ex-Partnern. Im einen Fall konnte zusätzlich eine eigene Wohnung organisiert werden, wodurch neue Ressourcen für die berufliche Integration freigesetzt wurden. Im anderen Fall wurde neben der Bewältigung der konflikthafter Beziehung eine realistische berufliche Perspektive entwickelt, die Kritikfähigkeit verbessert und schliesslich über ein Arbeitstraining im gleichen Betrieb der direkte Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. In den drei weiteren Fällen der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration trugen vor allem die Organisation und Begleitung medizinischer Abklärungen sowie die Bearbeitung psychosozialer Problemstellungen zum Erfolg bei.

Fallbeispiel 4

Abklärung und Verbesserung der gesundheitlichen Situation als Schlüssel zur Erwerbsintegration

Tabelle 2: Übersicht Ergebnisse der vertieften Begleitung

	Anzahl	Anteil
Abgeschlossen	23	68%
Weiterführende Ergebnisse	14	61%
Integration in den ersten Arbeitsmarkt	5	
Stabilisierung und Rückführung in reguläres AIZ-Segment Berufliche Integration	4	
Anmeldung IV / Prüfung Rentenanspruch	5	
Abbruch	9	39%
Abbruch aufgrund fehlender Mitwirkung	5	
Abbruch aufgrund gesundheitlicher Situation/zu tiefer Arbeitsfähigkeit	3	
Abbruch aufgrund Wegzugs	1	
Total abgeschlossen	23	100%
Noch laufend	11	32%
Vorübergehende Integration in den ersten Arbeitsmarkt; wieder laufend	2	
Fortschritte bezüglich Arbeitsmarktfähigkeit durch Lösung/Bearbeitung diverser Problemstellungen	6	
Arbeit an unterschiedlichen Problemfeldern	3	
Total Fälle	34	100%

Quelle: AIZ-Dossiers. Berechnungen BASS

In **vier weiteren Fällen** konnte durch die erfolgreiche Bearbeitung verschiedener Problemfelder im Rahmen der vertieften Begleitung eine **Rücksegmentierung** in die regulären AIZ-Begleitung erreicht **und damit eine Grundlage für die berufliche Integration geschaffen** werden. In einem Fall gelang dies, nachdem die begleitete Person dank gezielter medizinischer Abklärungen und Behandlungen gesundheitlich stabilisiert werden konnten. In zwei weiteren Fällen wurde durch die Aufgleisung einer psychotherapeutischen Begleitung eine Stabilisierung der mentalen Gesundheit sichergestellt, wodurch wieder Kapazität für die berufliche Integration freigesetzt werden konnte. In einem weiteren Fall gelang dank enger Begleitung der erfolgreiche Einstieg und Verbleib in einer Arbeitsmassnahme – trotz anhaltender psychosomatischer Beschwerden.

In **5 Fällen** konnte die vertiefte Begleitung beendet werden, nachdem eine **IV-Anmeldung** vorbereitet und eingereicht wurde. Teilweise wurde zuvor durch Aufgleisung einer psychotherapeutischen

4 Konkrete Umsetzung der vertieften Begleitung

Behandlung eine Stabilisierung erreicht oder es wurde mithilfe von Arbeitseinsätzen eine Tagesstruktur als Überbrückung bis zur IV-Abklärung geschaffen. In einem Fall spielte zudem die Bearbeitung von Ängsten im Zusammenhang mit der IV eine zentrale Rolle. Kurz nach Beendigung der vertieften Begleitung führte die IV-Anmeldung bei einer begleiteten Person zu einem positiven Rentenentscheid, der die Ablösung von der Sozialhilfe ermöglichte; in einem anderen Fall verstarb die betroffene Person, nachdem die IV-Anmeldung eingereicht war. Bei einer Person wurde die vertiefte Begleitung beendet, als die IV-Abklärungen starteten, bei einer weiteren bei Beginn Rentenprüfung. In einem Fall kam es zu einer Weitervermittlung an eine auf das bestehende Krankheitsbild spezialisierte Fachstelle, welche die Wiederanmeldung in die IV begleitet.

Fallbeispiel 5

Gezielte Ressourcenaktivierung und Einleitung einer IV-Abklärung

In **9 Fällen** musste die vertiefte Begleitung ohne Erfolg hinsichtlich der beruflichen Integration oder einer weiterführenden Abklärung beendet werden – das entspricht rund einem Viertel aller Fälle, respektive 39% der abgeschlossenen Begleitungen. Davon musste eine Mehrheit aufgrund **mangelnder Mitwirkung** der Klient/innen abgebrochen werden. So kam in einem Fall aufgrund psychischer Probleme nicht einmal ein Erstgespräch zustande. In einem anderen Fall stellte die mangelnde Mitwirkung ebenfalls von Beginn weg ein Problem dar und konnte auch durch einen Coach-Wechsel nicht verbessert werden. In den drei weiteren Fällen konnten zunächst über eine gewisse Zeit regelmässige Beratungstermine durchgeführt werden, anschliessend nahm die Mitwirkung jedoch ab und verunmöglichte eine Weiterführung. Drei weitere vertiefte Begleitungen mussten ohne Erfolg abgebrochen werden, da die **gesundheitliche Situation** der betroffenen Personen nicht ausreichend stabilisiert oder verbessert werden konnte, um eine Grundlage für eine berufliche Integration zu erreichen. Eine weitere vertiefte Begleitung wurde beendet, da die betreute Person ins Ausland auswanderte.

Nach wie vor **laufend** waren zum Stand des Datenabzugs Ende März 2025 **11** der 34 analysierten vertieften Begleitungen.

In **zwei Fällen** konnte zwischenzeitlich eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt und damit eine Ablösung von der Sozialhilfe erreicht werden. Da es sich dabei jeweils nur um befristete Anstellungen gehandelt hat und keine Anschlusslösung gefunden werden konnte, wurden die beiden Personen wieder in die vertiefte Begleitung aufgenommen.

Fallbeispiel 6

Begleitung auf dem Weg zu einer nachhaltigen Integration im ersten Arbeitsmarkt trotz Rückschlägen

In **6 Fällen**, die noch laufen, konnten bereits **nennenswerte Fortschritte in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit** erzielt werden. Einerseits wurde mehrfach eine Stabilisierung der mentalen und/oder körperlichen Gesundheit erreicht – sowohl durch medizinische Abklärungen wie auch den Aufbau therapeutischer Begleitung – in einem Fall wirkte sich auch die Organisation einer ruhigeren Wohnung positiv auf die gesundheitliche Situation aus. Andererseits führten Arbeitseinsätze, Praktika oder Qualifizierungsmassnahmen zum Aufbau einer Tagesstruktur beziehungsweise der schrittweisen Steigerung der Arbeitsfähigkeit.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vertiefte Begleitung bei der Mehrheit der Fälle positive Entwicklungen anstossen konnte und sich dadurch die Zukunftsperspektive vieler begleiteter Personen verbesserte.

5 Erfahrungen mit der vertieften Begleitung

In diesem Kapitel wird ausgeführt, welche Erfahrungen die Teamleitenden sowie insbesondere die Coaches, welche die vertiefte Begleitung umsetzen, mit der vertieften Begleitung gemacht haben und inwiefern Möglichkeiten zur Optimierung gesehen werden.

5.1 Möglichkeiten der vertieften Begleitung

Aus dem Gespräch mit den Teamleitenden ging hervor, dass zu Beginn der Umsetzung viel in die Diskussion investiert wurde, was in einer vertieften Begleitung möglich sein sollte. Am Anfang sei es für die Coaches schwierig und ungewohnt gewesen, sich wirklich so weit zu öffnen, dass sie sich an Themen heranwagten, die sie im Rahmen der Beruflichen Integration bis anhin nicht selbst bearbeiteten. In der regulären Beratung werden Fälle, die in unterschiedlichen Lebensbereichen Problematiken aufweisen, welche einer beruflichen Integration im Wege stehen, zurück an die fallführende Person in der Sozialberatung überwiesen, mit dem Hinweis, dass die berufliche Integration weitergeführt werden kann, wenn die entsprechende Thematik gelöst ist. Solche Fälle verbleiben nun im AIZ, womit die vertiefte Begleitung sozialarbeiterische Aspekte umfasst, die weit über die berufliche Integration hinaus gehen.

Aus dem Gespräch mit den Coaches ging hervor, dass zu Beginn bei einzelnen Coaches auch eine gewisse Skepsis gegenüber der Massnahme bestand, weil Unsicherheiten darüber bestanden, ob es überhaupt möglich ist, mehr zu machen als in einer regulären Beratung und bei der Zielgruppe überhaupt mehr zu erreichen ist. Entsprechend waren die Coaches grundsätzlich auch positiv überrascht, was mit der vertieften Begleitung nun alles bewirkt werden konnte. Eine zentrale Unterstützung auf diesem Weg war für die Coaches die Supervision mit einem externen Psychiater, die sehr viele Fragen im Umgang mit den Klient/innen klären und Wege aufzeigen konnte, wie man selbst durchhalten, geduldig bleiben und einen anderen Blick auf die Situation einnehmen kann.

Aus Sicht der Teamleitenden ist das zentrale Element der vertieften Begleitung, dass massgeschneidert auf jede Situation eingegangen werden kann und das **ganze Spektrum der Sozialen Arbeit** zum Einsatz kommen kann. So kann eine Person auch mal zuhause abgeholt werden und zu einem ersten Termin für eine Psychotherapie begleitet werden, was entscheidend für die Aufnahme einer Therapie sein kann.

Fallbeispiel 7

Aufwändige Stabilisierung in mehreren Lebensbereichen

Neben der Individualität der Begleitung ist gemäss den Coaches auch die **Kontinuität in der Fallarbeit** ein wichtiges Element der vertieften Begleitung und ein Schlüssel zum Erfolg: Schritt für Schritt können alle relevanten Themen angegangen werden und es ist immer dieselbe Fachperson, die den Prozess begleitet. In der vertieften Begleitung komme man durch den Beziehung- und Vertrauensaufbau häufiger dahinter, was im Kern für eine Problematik hinter der erfolglosen Erwerbsintegration steckt. Je nach Klient/in könne das viel Zeit beanspruchen, weil viele Personen im privaten wie auch im professionellen Unterstützungsumfeld negative Erfahrungen gemacht haben und es ihnen daher schwerfällt, sich ganz zu öffnen und auf eine Beziehung einzulassen. Unterschiedliche Themen sind zudem sehr schambehaftet, weshalb so lange wie möglich versucht wird, die Thematisierung zu verhindern. Psychologische Hilfe anzunehmen ist beispielsweise häufig mit grossen Widerständen verbunden, insbesondere bei Personen aus anderen Kulturen. Eine persönliche Begleitung zur UPK, zum Arzt oder zur Therapeutin könne hier viel bewirken. In diesem Zusammenhang haben die Teamleitenden auch darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit mit den Klienten durch die vertiefte Begleitung nicht per se einfacher wird. Immer wieder kommt es auch zu Kontaktabbrüchen, werden Probleme weitergetragen oder ist der Umgang generell schwierig. Die Wirkung der Massnahme entfaltet sich häufig genau in solchen professionell herausfordernden Situationen, wenn die Coaches trotzdem dranbleiben, den Klient/innen nochmals eine Chance

5 Erfahrungen mit der vertieften Begleitung

geben, nochmals einen anderen Zugang ausprobieren und durch diesen intensiven Austausch und den hohen Einsatz auch stärker Vertrauen aufbauen können.

Fallbeispiel 8

Hartnäckige Begleitung zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation

Ein wichtiger Vorteil der vertieften Begleitung ist laut den Coaches zudem, dass in einer intensiven Zeit auch genügend Ressourcen investiert werden können, und damit ein positives Momentum genutzt oder die Motivation aufrechterhalten werden kann. Durch den längeren Zeithorizont könne auch Druck von den Klient/innen weggenommen werden. Gemäss den Coaches ist die Arbeitsmarktintegration häufig mit grossen Ängsten verbunden. Arbeiten bedeutet für viele Klient/innen auch eine Konfrontation mit ihren Problemen. Besonders bei Fällen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen, welche eine Mehrheit ausmachen, muss manchmal viel Zeit investiert werden, um diese Grundpfeiler für die Arbeitsmarktintegration zu stabilisieren. Gerade bei solchen Fällen ist es gemäss den Teamleitenden von Vorteil, dass sie in der vertieften Begleitung Sanktionen wie Verwarnungen und Ausschlüsse flexibler handhaben können, wenn es der längerfristigen Zielerreichung dient. Ein wichtiges Element der vertieften Begleitung ist daher, dass die Mitwirkungspflicht nicht unter Sanktionsandrohung eingefordert wird.

5.2 Grenzen der vertieften Begleitung

An Grenzen stösst die vertiefte Begleitung gemäss den Teamleitenden etwa dann, wenn bei einer Person medikamentös behandelbare Krankheiten vorliegen, die Person jedoch entscheidet, diese Medikamente nicht einzunehmen oder abzusetzen. Eine solche Entscheidung kann nicht übersteuert werden und führt häufig dazu, dass man eine solche Person verliert. Ähnliche Probleme können auch auftreten, wenn Sucht ein Thema ist. Hindernd kann auch sein, wenn eine Person auch nach langem Vertrauensaufbau relevante Informationen nicht auf den Tisch legt oder eine verdeckte Agenda verfolgt. Schwierig wird es auch, wenn sich andere persistente Hindernisse zeigen, wie eingeschränkte kognitive Fähigkeiten, grosse Schwierigkeiten beim Erlernen der Sprache oder eine zu grosse Kumulation von verschiedenen Einschränkungen. Häufig ist der erste Arbeitsmarkt nicht bereit, solche Personen aufzunehmen. In solchen Fällen kann die vertiefte Begleitung allenfalls die Lebensqualität verbessern, beispielsweise indem eine Wohnbegleitung oder eine Beistandschaft aufgestellt wird. Danach wird der Fall im AIZ aber abgeschlossen, weil es keine realistische Chance auf eine Arbeitsmarktintegration gibt. Klar ist zudem, dass die Coaches keine Therapeuten sind und dass das AIZ nicht die Rolle der IV übernehmen kann. Die vertiefte Begleitung kann hier lediglich dazu beitragen, dass eine Person mit ihrer Problematik an die richtige Stelle gelangt. Für die Coaches gibt es zudem eine unüberwindbare Grenze, wenn ein/e Klient/in nicht zu den Beratungsgespräch im AIZ auftaucht. Wenigstens mit der Bezugsperson im AIZ braucht es eine minimale Verbindlichkeit, ansonsten kann nicht gemeinsam gearbeitet werden.

Fallbeispiel 9

Abbruch der vertieften Begleitung aufgrund mangelnder Mitwirkung

Fallbeispiel 10

Beendigung der vertieften Begleitung aufgrund unveränderter gesundheitlicher Einschränkungen

5.3 Weitere Erfahrungen

5.3.1 Interne Zusammenarbeit mit der Sozialberatung

Die interne Zusammenarbeit gestaltet sich nach Aussage der Teamleitenden sowie der Coaches, analog zur regulären Beratung im AIZ, sehr individuell und hängt von den bearbeiteten Themen ab. Teilweise läuft die Kommunikation vorderhand über das Protokoll, teilweise braucht es eine aktive Zusammenarbeit in Form eines Austauschs zum weiteren Vorgehen oder mittels Dreiergespräch mit dem/der Klient/in. Grundsätzlich wird das Feedback auf die vertiefte Begleitung aus der Sozialberatung als sehr positiv und wohlwollend wahrgenommen, natürlich auch, weil die Klient/innen im AIZ verbleiben und dort im Rahmen der vertieften Begleitung auch nicht direkt arbeitsintegrationsrelevante Aspekte bearbeitet werden, für die im regulären Prozess an die Fallführung in der Sozialberatung zurücküberwiesen wird. Seitens Coaches wurde darauf hingewiesen, dass vom Prozess her vorgesehen wäre, dass alle Klient/innen, welche ins AIZ angemeldet werden, in der Sozialberatung von einer/einem Sozialarbeiter/in betreut werden. In der Realität würden mangels Kapazität regelmässig entsprechende Dossiers auch beim kaufmännischen Personal verbleiben, welches neben der fehlenden sozialarbeiterischen Qualifikation aufgrund der höheren Dossierbelastung pro Fall auch über weniger zeitliche Ressourcen und entsprechend teils auch über geringere Fallkenntnisse verfügen. Die meisten Klient/innen haben gemäss den Coaches gar oder fast keine Termine mehr bei der Sozialberatung, solange sie in der vertieften Begleitung im AIZ sind. Falls sie bei Bedarf notwendig ist, wird die Zusammenarbeit mit den Fallführenden jedoch als sehr gut beurteilt.

5.3.2 Zusammenarbeit mit externen Stellen

Auch die Zusammenarbeit mit Externen wird von den Coaches als gut eingeschätzt. In Einzelfällen kam es zu Verunsicherungen, weil im regulären Prozess während einer Massnahme bei einem externen Anbieter kein oder kaum Kontakt zur Beratungsperson im AIZ besteht. In solchen Fällen musste die Zusammenarbeit mit den externen Coaches neu definiert werden, da die AIZ-Coaches in der vertieften Begleitung parallel involviert bleiben, früher nachfragen oder auch bei allfälligen Sanktionen mitentscheiden. Nur in Einzelfällen haben Fachperson (insb. Therapeut/innen und Ärzt/innen) auch irritiert auf die Begleitung der Klient/innen durch die AIZ-Coaches reagiert, in den allermeisten Fällen werden die Vernetzungs- und Koordinationsbemühungen jedoch sehr geschätzt.

Als positiv hervorgehoben wurde von den Coaches auch die engere Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und der IV.⁹ Beispielsweise habe die IV gemerkt, dass im AIZ sehr ähnlich gearbeitet wird wie in ihrem Abklärungsprozess, wodurch Fälle ohne realistische Chance auf eine Arbeitsmarktintegration schneller in die Rentenprüfung kommen, anstatt nochmals das ganze Integrationsprozedere zu durchlaufen.

5.3.3 Rückmeldungen der Klient/innen

Gemäss den Coaches fallen die Rückmeldungen der unterstützten Personen durchwegs positiv aus. Sie empfinden grosse Dankbarkeit für die erbrachte Unterstützung, für die Kontinuität der Begleitung, das Gewähren von erneuten Chancen und genügend Zeit. Die gute Zusammenarbeit zeige sich beispielsweise auch in einer hohen Kooperationsbereitschaft bei Vollmachten zur Rücksprache mit einer medizinischen Fachperson. Die Coaches beobachten zudem, dass das klare Ziel der Arbeitsmarktintegration einen

⁹ Im Rahmen eines separaten Projekts wurde gemäss den Coaches die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und IV gestärkt. Beispielsweise führt die Sozialhilfe ihre Beratung oder ihre Massnahmen im AIZ neu weiter, nachdem eine Anmeldung bei der IV erfolgt ist, um Rückschritte während der Wartezeit zu vermeiden. Durch regelmässige Schnittstellentreffen und der Definition von direkten Ansprechpersonen konnten zudem der Informationsfluss und die Zusammenarbeit gestärkt und Synergien genutzt werden.

starken Einfluss auf die Motivation haben kann, verfestigte Probleme anzugehen, die teilweise jahrelang unterdrückt und ignoriert wurden.

5.3.4 Erkenntniszuwachs und Lernprozesse bei den Coaches

Auch für die Coaches ist es gemäss ihrer Erfahrung wichtig, sich in der Arbeit mit den Klient/innen immer wieder auf die berufliche Integration zu besinnen und sich klar vor Augen zu halten, dass sie keine therapeutische Rolle übernehmen müssen. In der vertieften Beratung werden zwar Probleme in allen möglichen Lebensbereichen der Klient/innen bearbeitet und psychische Probleme sind allgegenwärtig, es geht aber um die Vermittlung einer geeigneten Therapie und nicht darum, selbst therapeutische Verantwortung zu übernehmen. Viele Klient/innen in der vertieften Begleitung zeigen ein sehr schwieriges oder auffälliges Verhalten. Die eigene Abgrenzung und die Entwicklung des Gefühls dafür, ob jemand nicht will oder nicht kann, wird von den Coaches als wichtiger Lernprozess beschrieben. Für diesen Lernprozess wurde die Supervision mit einem Psychiater, welcher auch viele Informationen zu bestimmten psychischen Störungen und Handlungsanleitungen zum Umgang mit solchen Personen einbringen konnte, als sehr hilfreich wahrgenommen.

Die Coaches haben durch die vertiefte Begleitung zudem gelernt, schneller Muster im Verhalten der Klient/innen zu erkennen und richtig darauf zu reagieren. Sie haben weiter ihre Gesprächsführung, das Zugehen auf Leute sowie den Einsatz von neuen Methoden entwickelt, um den Klienten der vertieften Begleitung gerecht zu werden. Alle haben zudem ihr eigenes Inventar bezüglich verschiedener Massnahmen sowie bestehender Unterstützungsmassnahmen ausserhalb der eigentlichen Arbeitsmarktintegration ausgebaut sowie neue Kontakte und Netzwerke zu Fachpersonen sowie Institutionen aufgebaut (bspw. IV, Ärzte, UPK).

Auch aus Sicht der Teamleitenden ist diese Horizonterweiterung ein grosser Gewinn, welcher das AIZ als Organisation weitergebracht hat und allen Klient/innen im AIZ zugutekommt. Zudem stellt die Massnahme eine Bereicherung für die Arbeit der Coaches dar, da sie ein noch selbständigeres und umfassenderes Arbeiten ermöglicht, Platz lässt für Kreativität und die Möglichkeit gibt, vom gesamten Angebot des sozialen Basels zu profitieren.

5.4 Anpassungs- oder Optimierungsbedarf

Weder die Teamleitenden noch die Coaches orten beim Konzept oder bei der Umsetzung der vertieften Begleitung grundlegenden Verbesserungsbedarf. Bereits heute besteht die Möglichkeit, sehr massgeschneidert vorzugehen und dadurch zu einer Lösung beizutragen. Die vertiefte Begleitung wird nach wie vor als Lernprozess gesehen, da bisher pro Coach nur wenige Fälle betreut wurden.

Im Hinblick auf eine mögliche Weiterführung der Massnahme sollte gemäss den Coaches die Supervision mit dem externen Psychiater, welche als sehr wertvoll bewertet wird, unbedingt beibehalten werden.

Änderungsbedarf sehen die Teamleitenden allenfalls bei der Beschränkung auf vier Coaches, damit einerseits mehr Klient/innen aufgenommen werden könnten und andererseits mehr Coaches die Möglichkeit hätten - wenn sie die notwendige Motivation und Offenheit gegenüber neuen Methoden und Ansätzen zeigen - ebenfalls vertiefte Begleitung anzubieten. Ein grösserer Pool an Coaches würde zudem weniger Wechsel bei der Aufnahme in die vertiefte Begleitung bedeuten. Die Coaches, welche heute die vertiefte Begleitung umsetzen, begrüssen hingegen den Austausch in einer kleinen Gruppe und würden beim Austausch und der Koordination der Fallbelastung mit regulären Fällen Anpassungsbedarf sehen, falls der Beraterkreis ausgeweitet wird. Als prüfenswert erachten die Coaches zudem, die vertiefte Begleitung als fixes Pensum mit reservierten Stunden für dieses Segment im Stellenprofil festzuschreiben. Unbedingt

5 Erfahrungen mit der vertieften Begleitung

beibehalten werden sollte die Aufteilung der Stellenprozente für die vertiefte Begleitung auf mehrere Personen, weil eine Person allein nicht 100% vertiefte Begleitungen wahrnehmen könne.

Weiter ausgebaut werden sollte gemäss den Coaches das externe fachliche Netzwerk, insbesondere bezogen auf geeignete Massnahmen für das Klientel der vertieften Begleitung. Lücken werden bei niederschweligen Platzierungsmöglichkeiten im ersten Arbeitsmarkt gesehen, wie sie etwa der Basler Verein Impulse im Rahmen seiner Mentoring- und Coaching-Angebote kennt. Ideale Angebote für die Klientel, welche die nötige Niederschwelligkeit bieten, finden sich zudem beispielsweise beim Verein Humano, der einen niederschweliger Therapieeinstieg ermöglicht, dem sozialen Unternehmen Weizenkorn, sowie der Stiftung Jugendsozialwerk JSW. Auch wenn eine Person weit weg von einer Arbeitsmarktintegration steht, so ist es doch wichtig, durch solche niederschweligen Annäherungen an den Arbeitsmarkt klar immer wieder das Ziel der Arbeitsmarktintegration in den Fokus rücken zu können.

Zudem würden es die Coaches als sinnvoll erachten, wenn auch das AIZ an den Schnittstellengesprächen der Sozialhilfe und der IV sowie der Sozialhilfe und der UPK vertreten wäre, um dort direkte Kontakte aufzubauen.

Grundsätzlich wäre es für die Coaches auch vorstellbar, dass das Gefäss der vertieften Begleitung in der Sozialberatung angesiedelt würde und die Fälle erst dann regulär ins AIZ überwiesen werden, wenn alle sozialarbeiterischen Themen rund um die Arbeitsmarktintegration bearbeitet und stabilisiert wären. Gemäss Einschätzung der Coaches wäre das Angebot aufgrund der sozialarbeiterischen Ausbildung der Fachpersonen, den täglich bearbeiteten Themenfeldern sowie den bestehenden Netzwerken in der Sozialberatung theoretisch besser platziert als in der Arbeitsintegration. Im laufenden Pilot zeigte sich aber, dass viele Themen erst im Rahmen der versuchten Arbeitsmarktintegration, wenn beispielsweise ein/e Klient/in in einer Massnahme platziert ist, effektiv sichtbar werden. Auf solche Massnahmen hat die Sozialberatung zurzeit keinen Zugriff. Auch hilft es vielen Klient/innen, das konkrete Ziel der Arbeitsmarktintegration bei der Bearbeitung von anderen Baustellen vor Augen zu haben, weshalb die Coaches die Ansiedlung im AIZ trotzdem als sinnvoll erachten. Auch für die Teamleitenden ist dieses konkrete Ziel der Arbeitsmarktintegration und der damit verbundenen finanziellen Eigenständigkeit von der Sozialhilfe, gerade das zentrale motivationale Element der vertieften Begleitung. Daher sind die Teamleitenden klar der Meinung, dass die Massnahme im AIZ mit seinem Fokus auf die Erwerbsintegration an der richtigen Stelle angegliedert ist.

5.5 Abschliessende Beurteilung der vertieften Begleitung durch die Teamleitenden und die Coaches

Die Teamleitenden sind sich bewusst, dass der geleistete Aufwand bei einer vertieften Begleitung sehr gross und diese entsprechend kostspielig ist. Wie das Ergebnis der Massnahme beurteilt wird und was alles als Erfolg betrachtet wird, sei am Ende eine gesellschaftliche Frage.

Im Rahmen der vertieften Begleitung konnten einerseits mehrere Fälle in eine bezahlte Arbeit gebracht werden, die ohne diese Massnahme gemäss Einschätzung der Teamleitenden mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin in der Sozialhilfe verblieben wären. Die Fallführenden in der Sozialberatung hätten voraussichtlich keine Kapazitäten und Möglichkeiten gehabt, die komplexen Probleme zu lösen und so hätte es in diesen Fällen wohl einen Drehtüreffekt gegeben: Vom AIZ zurück in die Sozialberatung, dort hätte allenfalls eine Sache geklärt werden können, im AIZ hätte sich dann die nächste Problematik gezeigt, dann wäre der Fall wieder mit einer Empfehlung zurück in die Sozialberatung etc. Dank der vertieften Begleitung konnte in solchen komplexen Fällen alles aus einer Hand angegangen werden, was die Effizienz und Effektivität bei der Lösungsfindung sicherlich erhöhte. Auch die Coaches waren erstaunt, bei wie vielen

6 Zusammenfassung und Fazit

Fällen, die im AIZ normalerweise erfolglos abgeschlossen worden wären, durch die vertiefte Begleitung doch noch eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration erreicht werden konnte.

Daneben gibt es andererseits jene Fälle, bei welchen trotz vertiefter Begleitung - im Moment zumindest - keine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt realistisch ist. Darunter waren Personen, für welche die Überführung in die IV die bestmögliche Lösung war. Bei weiteren Personen konnten in anderen Lebensbereichen als der Erwerbsarbeit (bspw. Familie und Beziehungen, psychische und physische Gesundheit) wichtige Verbesserungen erzielt werden, womit sich die Lebensqualität für diese Klient/innen stark erhöhte. Die Teamleitenden und die Coaches sind sich einig, dass auch diese Ergebnisse als Erfolg zu werten sind. Nicht auszuschliessen ist zudem, dass diese Anstrengungen sich mit Blick auf die Erwerbsintegration zu einem späteren Zeitpunkt doch noch auszahlen. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, welche wieder in die reguläre Begleitung des AIZ umgeteilt werden konnten.

Über die gesamte Massnahme hinweg ziehen die Teamleitenden als auch die Coaches klar eine positive Bilanz. Aus der psychosozialen und berufsintegrativen Sicht spreche vieles für eine Weiterführung. Dies auch deshalb, da auch bei jenen Klient/innen, bei welchen beim Abschluss der Massnahme keine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt bestand, wertvolle weitere Entwicklungen angestossen werden konnten.

6 Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Bericht zur Massnahme «Vertiefte Begleitung / Coaching» zeigt auf, wie die Massnahme umgesetzt wurde, welche Klient/innen erreicht wurden, wie die Beratungsprozesse abliefen, was für Entwicklungen und Ergebnisse erreicht werden konnten und welche Erfahrungen die in die Umsetzung involvierten Fachpersonen mit der Massnahme gemacht haben. Als Datengrundlage dienten neben den konzeptuellen Grundlegendokumenten insbesondere die Ergebnisse aus den Analysen der AIZ-Dossiers sowie die geführten Gespräche mit den Teamleitenden des AIZ und den Coaches, welche die vertiefte Begleitung umsetzen. Von Beginn 2022 bis Mitte 2025 wurden insgesamt 42 Personen in die vertiefte Begleitung aufgenommen. Alle bis Ende 2024 eröffneten 34 Fälle flossen in die Analyse der Dossiers mit ein.

Zusammenfassend können folgende Erkenntnisse zu den Hauptfragestellungen des Mandats festgehalten werden:

■ **Ausgangslage der Klient/innen:** Ein zentrales Merkmal der Personen in der vertieften Begleitung ist der beeinträchtigte gesundheitliche Zustand: Mehr als acht von zehn Betroffenen leiden unter physischen und/oder psychischen Beeinträchtigungen, über die Hälfte ist von beidem betroffen. Die körperliche Gesundheit ist bei knapp zwei Drittel eingeschränkt, die psychische Gesundheit sogar bei drei von vier Personen.

Fast zwei Drittel der vertieft begleiteten Personen verfügen zudem über keine auf dem Schweizer Arbeitsmarkt verwertbare Ausbildung und fast der Hälfte aller begleiteten Personen fehlt Berufserfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Selbst Personen, die bereits einige Jahre Berufserfahrung gesammelt haben, sind hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit oft eingeschränkt, da ihre letzte Anstellung in der Regel mehrere Jahre zurückliegt.

■ **Verlauf der Beratungsprozesse:** Im Rahmen der vertieften Begleitung werden alle möglichen Aspekte der Lebenssituation der Klient/innen angeschaut und bei Bedarf gemeinsam bearbeitet – immer im Hinblick darauf, am Ende einer Arbeitsmarktintegration näher zu kommen. Häufig ist eine enge Schritt-für-Schritt-Begleitung nötig, da vielen Klient/innen in verschiedenen Gebieten wichtige Problemlösekompetenzen fehlen. Neben deutlich mehr Beratungsgesprächen können im Rahmen der vertieften Begleitung deshalb auch Hausbesuche, Begleitungen zu einem Termin, 3er-Gespräche mit anderen Fachpersonen,

6 Zusammenfassung und Fazit

Vernetzung zu Therapieplätzen etc. umgesetzt werden. Auch werden im Sinne der längerfristigen Zielerreichung bei mangelnder Mitwirkung nicht, wie sonst üblich, Sanktionen (Leistungskürzungen) empfohlen und die Arbeitsfähigkeit muss nicht zwingend bei 50% oder mehr liegen, damit überhaupt eine Massnahme gestartet wird.

Im Median¹⁰ dauert die vertiefte Begleitung 8.5 Monate, wobei die Laufzeit zwischen den einzelnen Fällen stark variiert: Der kürzeste Fall wurde bereits nach eineinhalb Monaten beendet, während der aktuell längste Fall nach 34 Monaten immer noch weiter begleitet wird. Auch die Begleitungsintensität unterscheidet sich je nach Fall: Ein Drittel der Klient/innen wird mit einer hohen Frequenz begleitet, das heißt vor allem zu Beginn alle ein bis zwei Wochen. Etwa die Hälfte aller Begleitungen findet mit mittlerer Frequenz statt, meist monatlich. Bei knapp der Hälfte nimmt die Frequenz im Verlauf etwas ab. Bei einzelnen Fällen reichen seltene Kontakte, also eine quartalsweise Begleitung, weitere werden variabel nach Bedarf begleitet.

Die vertiefte Begleitung wird grundsätzlich dann abgeschlossen, wenn eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration erreicht werden konnte. Weitere sekundäre Abschlussgründe sind, wenn ein Fall bei der IV aufgenommen wird, eine Person nicht mehr mitmachen will oder kann, oder wenn in den relevanten Lebensbereichen insofern eine Stabilisierung erreicht werden konnte, dass für die berufliche Integration eine reguläre Begleitung ausreicht (Rückführung in die AIZ-Massnahme Berufliche Integration).

■ **Zentrale bearbeitete Problemstellungen:** Je nach Fall werden im Rahmen der vertieften Begleitung unterschiedliche zentrale Problemstellungen bearbeitet. Dabei ist zu beachten, dass diese Problemstellungen selten isoliert auftreten, sondern bei nahezu allen begleiteten Personen eine Kombination von Schwierigkeiten vorlag. In jeder vertieften Begleitung werden daher mehrere Problemfelder – zumeist parallel, teilweise nacheinander – bearbeitet. Die bearbeiteten Themen unterscheiden sich nicht grundsätzlich von regulären Beratungen, die Differenz liegt vielmehr im Umfang und in der Intensität der Unterstützung.

Gesundheitliche Probleme sind die häufigste Thematik in den vertieften Begleitungen. In über zwei Drittel der Fälle stellen körperlichen oder psychischen Beschwerden, die die berufliche Integration erschweren, eine zentrale Problemstellung dar, welche im Rahmen der vertieften Begleitung aufgegriffen und intensiv bearbeitet wurde.

In knapp der Hälfte der Fälle stehen mitunter psychosoziale Problematiken im Zentrum der vertieften Begleitung. Dabei handelt es sich bei gut einem Drittel aller Personen um Belastungsfaktoren, welche sich vor allem aus Spannungen im familiären oder sozialen Umfeld – beispielsweise durch konflikthafte Beziehungen mit dem (Ex-)Partner, Erfahrungen häuslicher Gewalt oder dem Verlust naher Angehöriger ergeben. Weiter auch um mangelnde Kritik- und/oder Kommunikationsfähigkeit, impulsives Verhalten, Angst vor sozialen Interaktionen, eingeschränkte Belastbarkeit oder fehlende Stressresistenz.

Ein wichtiges Thema in rund 40% der Fälle ist der schrittweise Aufbau der Arbeits- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit durch Praktika oder Arbeitstrainings im zweiten Arbeitsmarkt, welcher sehr eng begleitet wird, um Abbrüche zu vermeiden.

Bei fast einem Drittel der Fälle besteht Unterstützungsbedarf in administrativen und organisatorischen Belangen, weil basale Problemlösungskompetenzen fehlen und dadurch auch Alltagsaufgaben als übermächtig wahrgenommen werden und zu Blockaden führen. Dazu zählen beispielsweise die Unterstützung beim Schritt, die Steuererklärung in Angriff zu nehmen und einzureichen, die Klärung von Versicherungsangelegenheiten, die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen, der Umgang mit Finanzen und Schulden sowie die Wohnungssuche.

In 7 Fällen wird die berufliche Integration stark durch Betreuungsaufgaben erschwert – in erster Linie durch die Betreuung der eigenen Kinder, in einem Fall jedoch auch eines Elternteils – was in der vertieften

¹⁰ Das bedeutet, dass die eine Hälfte der Fälle kürzer und die andere Hälfte der Fälle länger in der vertieften Begleitung waren.

Begleitung angegangen wurde. Weitere Problemstellungen, welche im Rahmen der vertieften Begleitung bearbeitet wurden und je nach Fall sehr zeitintensiv waren, waren die grosse Diskrepanz zwischen dem Selbst- und dem Fremdbild bezüglich Arbeitsmarktfähigkeit, falsche Bewerbungsstrategien, fehlende Tagesstruktur, fehlende Qualifikationen sowie mangelnde Mitwirkung bzw. Selbstverantwortung.

■ **Erreichte Entwicklungen und Ergebnisse:** Zum Zeitpunkt des Datenabzugs für die Dossieranalyse Ende März 2025 waren 23 der 34 analysierten Fälle in der vertieften Begleitung bereits abgeschlossen (5 in Arbeit, 5 in der IV, 4 zurück in der regulären Beratung und 9 Abbrüche):

Eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt konnte durch die vertiefte Begleitung in fünf Fällen erreicht werden. In zwei dieser Fälle gelang dies vorderhand durch die erfolgreiche Unterstützung der Loslösung von gewalttätigen Ex-Partnern. In den drei weiteren Fällen trugen vor allem die Organisation und Begleitung bei medizinischen Abklärungen sowie die Bearbeitung psychosozialer Problemstellungen zum Erfolg bei.

In fünf Fällen wurde die vertiefte Begleitung beendet, nachdem bewirkt werden konnte, dass die unterstützte Person einen IV-Antrag stellte und beim Abklärungsverfahren mitwirkte.

In vier weiteren Fällen konnte durch die erfolgreiche Bearbeitung verschiedener Problemfelder im Rahmen der vertieften Begleitung eine Stabilisierung als Grundlage für die berufliche Integration erreicht und als Folge eine Rücksegmentierung in die reguläre Beratung vorgenommen werden.

In neun Fällen musste die vertiefte Begleitung ohne Erfolg hinsichtlich der beruflichen Integration oder einer IV-Anmeldung beendet werden – das entspricht rund einem Viertel aller Fälle, respektive 39% der abgeschlossenen Begleitungen.

Davon musste eine Mehrheit aufgrund unzureichender Mitwirkungsfähigkeit abgebrochen werden, andere, da die gesundheitliche Situation der betroffenen Personen nicht ausreichend stabilisiert oder verbessert werden konnte.

Laufend waren zum Zeitpunkt des Datenabzugs noch 11 Fälle. In zwei dieser Fälle gelang zwar temporär eine Arbeitsmarktintegration und als Folge eine Ablösung von der Sozialhilfe. Da es sich dabei jedoch jeweils um befristete Anstellungen handelte und keine Anschlusslösung gefunden werden konnte, wurden die beiden Personen wieder in die vertiefte Begleitung aufgenommen. In sechs der noch laufenden vertieften Begleitungen konnten gemäss den Angaben in den Dossiers nennenswerte Fortschritte in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit erzielt werden, beispielsweise durch die Stabilisierung der mentalen und/oder körperlichen Gesundheit, die Organisation einer ruhigeren Wohnung, den Aufbau einer Tagesstruktur oder die Aufgleisung von Qualifizierungsmassnahmen.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass im Rahmen der Massnahme «Vertiefte Begleitung» eine Vielzahl positiver Entwicklungen angestossen und gut ein Fünftel der abgeschlossenen Fälle erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden konnte. Offenbar schliesst die Massnahme eine vorhandene Lücke und einen tatsächlichen Bedarf bei der Begleitung der Fälle in der Sozialhilfe Basel-Stadt. Insgesamt konnte im Rahmen des Pilots jedoch erst eine relativ kleine Gruppe an Personen erreicht werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob diese Lücke und dieser Bedarf so auch bei anderen Fällen bestehen, die bisher keine Chance hatten, es in die Selektion zu schaffen, weil sie gar nicht erst ins AIZ angemeldet wurden. Im Hinblick auf eine allfällige Weiterführung der Massnahme scheint es daher wichtig, die Zuweisungsprozesse und die Aufgabenteilung zwischen der Sozialberatung und dem AIZ nochmals im Detail anzuschauen und gegebenenfalls neu zu definieren.

Literaturverzeichnis

Arbeitsintegrationszentrum AIZ, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (2019). *Leitfaden für Anmeldende ins Arbeitsintegrationszentrum (AIZ)*. Basel.

Arbeitsintegrationszentrum AIZ, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (2022). *Konzept vertiefte Begleitung Coaching. Im Rahmen des Pilotprojekts «Kostenreduktion in der Sozialhilfe» 2022 bis 2026*. Basel.

Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021 des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zum «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen» und Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung»

Anhang

A-1 Fallbeispiele vertiefte Begleitung

Fallbeispiel 1: Arbeitsmarktintegration im Kontext häuslicher Gewalt

Ausgangslage: Die alleinerziehende Mutter von mehreren Kindern wird in die vertiefte Begleitung aufgenommen, weil ihre hohen Ansprüche an eine berufliche Tätigkeit in starkem Kontrast zur realen Arbeitsmarktfähigkeit stehen. Familiäre Verpflichtungen, Schwierigkeiten beim Deutschlernen und beim Entwerfen eines realistischen Selbstbildes sowie eine hohe Belastung durch eine bedrohliche familiäre Lage (Einschränkung des Radius, häusliche Gewalt, Stalking durch Ex-Ehemann) erschwerten bisherige Arbeitsmarktintegrationsbemühungen. Der Ex-Ehemann unterband jegliche Arbeitsmarktintegrationsversuche in der Schweiz, weshalb die letzte Anstellung im Herkunftsland 11 Jahre zurückliegt. Externe Kinderbetreuung von Mo-Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr wurde durch die zuständige Person in der Sozialberatung organisiert und die Familie wird zweimal wöchentlich von einer Familienbegleiterin aufgesucht.

Verlauf Beratungsprozess: Durch viele Beratungsgespräche und Angebote, in denen die Lern- und Leistungsfähigkeit in Kontrast zu den geforderten Fähigkeiten in den angestrebten Berufsfeldern gesetzt wurden, konnte ein realistischeres Selbstbild in Bezug auf mögliche Berufsfelder erarbeitet werden. Dadurch konnte die unterstützte Person zur Suche einer einfacheren, kognitiv weniger fordernden Arbeit im Bereich der Gastronomie bewegt werden. Parallel dazu wurde an der eingeschränkten Kritikfähigkeit und an Kommunikationsproblemen gearbeitet, in dem die Selbstreflexion angeregt wurde und einzelne Vorkommnisse, die zu Kränkungen geführt haben, diskutiert und Bewältigungsstrategien erarbeitet wurden. Daneben wurde die Loslösung vom gewalttätigen Ex-Ehemann unterstützt, indem u.a. administrative Arbeiten (Umleiten der Post des Ex-Ehemanns) begleitet, Rat zur Anzeige von Stalking und Eindringen in die Wohnung bei der Polizei erteilt, sowie, in Koordination mit der bei der KESB zuständigen Person, ein stabiles Hilfsnetzwerk installiert wurde. Durch die Stabilisierung der belastenden Situation bezüglich Ex-Ehemann, konnten mehr Ressourcen in die ergriffenen Qualifizierungsmassnahmen (ECDL-Kurs) sowie in die Verbesserung der Präsenzzeit beim organisierten Berufstraining gesteckt werden. Im Anschluss an diese Qualifizierungsmassnahmen wurde eine Arbeitstrainingsmassnahme in einem betrieblichen Gastronomiebetrieb aufgegleist und eng begleitet. Dadurch konnten erste Kenntnisse in der Gastronomie erlangt, eine Steigerung der Arbeitsleistung sowie eine Verbesserung der Teamfähigkeit und der Sprachkenntnisse erlangt und somit die Arbeitsmarktfähigkeit verbessert werden.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Dank der Stabilisierung der familiären Situation konnte eine Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit erreicht und eine Rückführung in die reguläre Beratung im AIZ vorgenommen werden. Während der Verlängerung des Arbeitstrainings führte eine erfolgreiche Bewerbung auf eine offene Stelle im Arbeitstrainings-Betrieb zur erfolgreichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die unterstützte Person arbeitet nun in einer unbefristeten Anstellung in einem 60 Prozent Pensum als Leiterin eines Gastrokioskes.

Dauer vertiefte Begleitung: 6 Monate

Fallbeispiel 2: Erster Schritt in den Schweizer Arbeitsmarkt dank realistischen Berufsvorstellungen

Ausgangslage: Die alleinerziehende Mutter von zwei Kindern verfügt über 16 Jahre Berufserfahrung in der Buchhaltung im Herkunftsland ausserhalb der EU/EFTA, davon 6 Jahre in einer Führungsposition. In der Schweiz hat sie bislang jedoch noch nicht gearbeitet. Bis kurz vor der Aufnahme in die vertiefte Begleitung befand sich die Klientin während vier Jahren in psychiatrischer Behandlung. Sie leidet unter den Folgen traumatischer Erlebnisse aus der früheren Beziehung mit ihrem Ex-Mann, von dem sie sich nach wie vor überwacht, verfolgt und bedroht fühlt. Deshalb steht sie auch in Kontakt mit der Opferhilfe. Daraus, wie auch aus der Regelung des Besuchsrechts der Kinder, resultieren zahlreiche Termine, die sich mit den bisherigen Arbeitsmarktintegrationsbemühungen überschneiden und diese behindern. Zudem stehen die hohen Ansprüche an eine berufliche Tätigkeit in starkem Kontrast zur realen Arbeitsmarktfähigkeit, die durch limitierte Deutschkenntnisse und fehlende Arbeitserfahrung in der Schweiz eingeschränkt ist. Die Kinderbetreuung ist während der Schulzeit organisiert, jedoch nicht während der Schulferien.

Verlauf Beratungsprozess: Zu Beginn konnten durch den vertieften Austausch mit dem Coach des bisherigen externen Integrationsprogramms die bereits getätigten Schritte, bisherige Herausforderungen sowie die Hintergründe der Zuweisung zur vertieften Begleitung nachvollzogen und die weiteren Integrationsbemühungen darauf abgestimmt werden. Um der Klientin die nötige Zeit und einen geschützten Rahmen für den Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit zu geben, wurde die Teilnahme an einem Kurs in einem Arbeitsprogramm für Frauen mit Migrationserfahrung organisiert.

Als nächster Schritt wurden mit der Klientin mögliche Wege zur beruflichen Integration in der Schweiz diskutiert. Empfohlen wurde ein zumindest vorübergehender Einstieg in die Hauswirtschaft, um erste Schritte im Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Anfänglich konnte sich die Klientin nicht von ihrer ablehnenden Haltung lösen, da sie sich aufgrund ihrer Ausbildung und Arbeitserfahrung im Herkunftsland für eine solche Stelle als überqualifiziert betrachtete. Sie bewarb sich ausschliesslich auf Stellen im Zusammenhang mit ihrer früheren beruflichen Tätigkeit, jedoch ohne Erfolg. Als Ergebnis aus der Supervision wurde daraufhin der Fokus der vertieften Beratung zunächst auf den Aufbau der Beziehungsebene gelegt, um ein Weiterkommen auf der Inhaltsebene zu ermöglichen.

Im weiteren Verlauf der vertieften Begleitung wurde viel Zeit in die gemeinsame Erarbeitung eines realistischen Berufswunsch investiert. Gemeinsam wurden mögliche Berufsfelder, die dafür notwendigen Ausbildungen sowie damit verbundene Perspektiven besprochen. Unter anderem wurden die Optionen als Schulpraktikantin oder Kita-Mitarbeiterin diskutiert. Zusätzlich wurden Vorstellungsgespräche gemeinsam vor- und nachbesprochen. Damit eine künftige Arbeitstätigkeit auch organisatorisch möglich ist, wurde die Kinderbetreuung während der Schulferien thematisiert. Gemeinsam wurde die Möglichkeit der Betreuung in der Tagesschule geprüft, und der Coach klärte bei der zuständigen Stelle ab, ob noch Plätze verfügbar sind. Schliesslich wurde ein möglicher Einstieg in die Lebensmittelproduktionsbranche bei einem sozialen Unternehmen gefunden. Die Klientin erklärte sich für eine vorübergehende Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt bereit.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Während der 4.5 Monate der vertieften Begleitung gelang es dem Coach, durch die Arbeit auf der Beziehungsebene Vertrauen aufzubauen, sodass die Klientin bereit war, von ihren ursprünglich unflexiblen und die Arbeitsintegration behindernden Berufswünschen abzurücken und sich für eine vorübergehende Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt anmelden zu lassen. Zum Stand der Datenerhebung ist die vertiefte Begleitung noch im Gange.

Dauer vertiefte Begleitung: 4.5 Monate (laufend)

Fallbeispiel 3: Stabilisierung der gesundheitlichen und mentalen Situation durch Aufbau einer Tagesstruktur

Ausgangslage: Die alleinstehende Person befindet sich in einer prekären Wohnsituation: Ein Wasserschaden verunmöglicht die Nutzung der Küche, während lärmende Nachbarn den Schlaf massiv beeinträchtigen. Diese belastenden Wohnumstände verstärken die gesundheitlichen und psychischen Beschwerden. Die Person leidet unter Erschöpfung und starker Müdigkeit sowie an Depressionen und Angstzuständen, die sie zeitweise daran hindern, die Wohnung zu verlassen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Trotz einer abgeschlossenen Berufslehre EBA und Arbeitserfahrung in mehreren Bereichen zweifelt die Person stark an ihren beruflichen Perspektiven und zeigt eine deutliche Orientierungslosigkeit.

Verlauf Beratungsprozess: Die Person wurde in die vertiefte Begleitung aufgenommen, um die gesundheitliche und psychische Situation zu stabilisieren und damit die aktive Teilnahme an der beruflichen Integration zu ermöglichen.

Ein erster wichtiger Schritt war die Verbesserung der Wohnsituation: Dank der aktiven Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Klärung der Kostenübernahme trotz der Überschreitung des maximalen Mietzinses gemäss Richtlinien der Sozialhilfe (begründete Ausnahmeregelung), konnte eine neue Wohnung gefunden werden. Dadurch hat sich die mentale Verfassung und Schlafqualität der Person signifikant verbessert. Parallel dazu wurde die belastende administrative Situation angegangen: Nach Vertrauensaufbau wurde ein Hausbesuch durchgeführt, Unterlagen gemeinsam sortiert und ein Ordnersystem empfohlen. Zudem erhielt die Person eine Agenda geschenkt und es wurde gemeinsam an Strategien gearbeitet, um Termine zuverlässiger wahrzunehmen und das übermässige Aufschiebeverhalten zu überwinden.

Ein weiterer Schwerpunkt der vertieften Begleitung lag auf der Fortführung der medizinischen Abklärungen und der gesundheitlichen Stabilisierung. Dazu wurden mit einer Psychologin, welche Abklärungen durchführte, sowie der Hausärztin je ein Dreiergespräch geführt. Dabei wurden weitere Abklärungen und Behandlungen der körperlichen Beschwerden (u.a. Schlafapnoe und Erschöpfung) aufgegleist, was zu einer Verbesserung der Schlafqualität führte. Zudem wurde die Person an eine Herz-Lungen-Praxis vermittelt, an die sie sich bei Bedarf wenden konnte. Parallel dazu wurde eine psychologische Betreuung über ein niederschwelliges Therapieangebot initiiert, die anschliessend in eine weiterführende – wenn auch nicht anhaltende – psychologische Begleitung münden sollte. Dadurch verbesserte sich auch der mentale Zustand der unterstützten Person.

Nach dem Umzug und der ersten gesundheitlichen Stabilisierung hatte die Person mehr Kapazität, sich mit beruflichen Perspektiven auseinanderzusetzen. In Gesprächen wurden die eigenen Interessen und Stärken reflektiert und Möglichkeiten diskutiert, in einem Berufsfeld mit Menschenkontakt tätig zu werden. Daraufhin wurde ein erster Arbeitseinsatz mit 50%-Pensum in einem Programm eines Integrationsunternehmens in die Wege geleitet. Ziel war der Aufbau einer geordneten Tagesstruktur als Vorbereitung auf eine mögliche Berufslehre. Obwohl die Person aufgrund gesundheitlicher Themen immer wieder Absenzen hatte, wirkte sich die Tagesstruktur positiv auf die psychische Stabilität aus. Schliesslich musste der Arbeitseinsatz abgebrochen werden, weil die mentalen Schwierigkeiten sich wieder verstärkten.

Um die Arbeitsmotivation erneut aufzubauen, wurde die Person einerseits zur Klärung des Berufswunsches beim Berufsinformationszentrum angemeldet und andererseits wurde im Rahmen der vertieften

Begleitung mit dem St.Galler Coaching Modell (insb. Einsatz des kybernetischen Dreiecks) gearbeitet. Nachdem mithilfe der psychologischen Betreuung eine Stabilisierung der mentalen Gesundheit erreicht werden konnte, konnte die Person über einen Bekannten einen Arbeitseinsatz in einer Küche antreten. Das regelmässige Arbeiten, die klare Tagesstruktur und das Gefühl, gebraucht zu werden, wirkten mental stabilisierend und verbesserten auch den Schlaf. Nach rund einem halben Jahr kündigte die unterstützte Person diesen Job in Absprache mit dem AIZ, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit über ein weiterführendes Integrationsprogramm zu stärken. Gegen Ende 2024 verschlechterte sich der psychische Zustand jedoch erneut, wodurch die Person wieder grosse Mühe hatte, sich für einen neuen Arbeitseinsatz zu motivieren. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung war der Coach damit beschäftigt, einen erneuten Integrationsplatz zur Tagesstrukturierung aufzugleisen.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Durch die vertiefte Begleitung konnten zwar wichtige Fortschritte in der gesundheitlichen und psychischen Stabilisierung erreicht werden – insbesondere durch den Umzug in eine geeignetere Wohnung, medizinische Abklärungen und psychologische Betreuung. Auch die Strukturierung der administrativen Angelegenheiten und die Einführung von Strategien zur besseren Selbstorganisation zeigten zeitweise Wirkung. Dennoch gelang es nur phasenweise, eine stabile Tagesstruktur über Arbeitseinsätze aufzubauen, da wiederkehrende psychische Krisen den Fortschritt immer wieder unterbrachen. Aktuell ist die unterstützte Person erneut ohne Arbeitseinsatz, sodass der Fokus weiterhin auf der Suche nach einer geeigneten Integrationsmassnahme liegt.

Dauer vertiefte Begleitung: 34 Monate (laufend)

Fallbeispiel 4: Abklärung und Verbesserung der gesundheitlichen Situation als Schlüssel zur Erwerbsintegration

Ausgangslage: Die alleinstehende Person wird in die vertiefte Begleitung aufgenommen, da die aktuelle Arbeitsfähigkeit für eine Arbeitsmarktintegration zu stark eingeschränkt ist. Ursächlich hierfür sind zunächst anhaltende Rückenschmerzen, die bereits vor Beginn der Aufnahme in die Beruflichen Integration im AIZ bestanden und eine volle Belastbarkeit nicht zuliesse. Während eines Arbeitstrainings im Rahmen der Beruflichen Integration erlitt die Person zusätzlich eine muskuläre Verletzung am Arm, wodurch sich die Arbeitsfähigkeit weiter verringerte. Aufgrund dieser weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands kam es zur Anmeldung in die vertiefte Begleitung. Neben den physischen Einschränkungen erschweren auch psychische Belastungen die Bemühungen um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Die unterstützte Person leidet stark unter der gesundheitlich kritischen Situation ihrer Mutter und ihres Bruders, die beide im Herkunftsland ausserhalb der EU/EFTA leben. Die ständige Sorge um die Familie führen zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Trotz dieser Mehrfachbelastung verfolgt die Person das Ziel, ihre körperliche Fitness wiederherzustellen, um einer geregelten Arbeit nachgehen zu können. Damit möchte die unterstützte Person langfristig eine eigene Wohnung finanzieren, ihre Schulden abbauen, ihre Familie besuchen und sich ein möglichst stabiles und selbstbestimmtes Leben aufbauen.

Verlauf Beratungsprozess: Durch mehrere Dreiergespräche mit dem Hausarzt konnte die aktuelle Arbeitsfähigkeit geklärt und eine Strategie zur gesundheitlichen Stabilisierung entwickelt werden. Die unterstützte Person wurde vorübergehend zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben, um die Arm- und Rückenverletzungen auszukurieren. Im Rahmen der vertieften Begleitung wurden die Weiterführung der Physiotherapie und der medizinischen Trainingstherapie organisiert, die Finanzierung über die Sozialhilfe abgeklärt und so ein kontinuierliches Aufbaustraining ermöglicht. Parallel dazu wurde die mentale Situation thematisiert: Die Aufnahme einer psychologischen Begleitung wurde empfohlen,

während gleichzeitig Ressourcen im persönlichen Umfeld der Person abgeklärt wurden. Dabei zeigte sich, dass die unterstützte Person ihre Sorgen um die Familie lieber im Austausch mit ihrer Schwester und engen Freunden verarbeitete als mit professioneller Unterstützung. Aufgrund des Todes der Mutter wurde eine zweiwöchige Ortsabwesenheit genehmigt, um die Familie zu besuchen und den Verlust gemeinsam mit Angehörigen zu verarbeiten. Parallel zur gesundheitlichen Stabilisierung wurde das Bewerbungsdossier vervollständigt, indem die Person angeleitet wurde, fehlende Arbeitszeugnisse zu beschaffen. Innerhalb von fünf Monaten konnte durch die engmaschige Begleitung, die physiotherapeutischen Maßnahmen und die Förderung von sozialen Ressourcen eine spürbare Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit erreicht werden. Dadurch war es möglich, den Fokus wieder schrittweise auf die Arbeitsmarktintegration zu legen. In Absprache mit dem Hausarzt wurde ein vorsichtiges Aufbautraining im Umfang von 20–30 % geplant – in einer Tätigkeit ohne schwere Belastung und mit wechselnder Körperhaltung. Zur Klärung eines möglichen Aufbautrainings wurde die Person für ein Informationsgespräch bei einer Stiftung für Arbeitsintegration angemeldet. In der dortigen Abklärungsphase konnte eine realistische Wiedereingliederungsstrategie entwickelt werden. Mit dem Start dieser Massnahme konnte die vertiefte Begleitung abgeschlossen und die unterstützte Person wieder in die reguläre AIZ-Massnahme Berufliche Integration umgeteilt werden.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Dank der Stabilisierung der gesundheitlichen Situation – sowohl im physischen als auch im psychischen Bereich – konnte die Arbeitsfähigkeit schrittweise gesteigert und damit die Grundlage für die Wiederaufnahme der Beruflichen Integration in der regulären Beratung des AIZ gelegt werden. Während der anschliessenden Beruflichen Integration gelang es, mithilfe des Arbeitstrainings bei Stiftung für Arbeitsintegration sowie einem darauffolgenden Praktikum den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen und die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu beenden. Die Person arbeitet nun in einer befristeten Anstellung im Detailhandel, wobei die Vorgesetzten aktuell prüfen, ob in einer anderen Filiale eine unbefristete Festanstellung mit einem Pensum von 50–60 Prozent ermöglicht werden kann.

Dauer vertiefte Begleitung: 7.5 Monate

Fallbeispiel 5: Gezielte Ressourcenaktivierung und Einleitung einer IV-Abklärung

Ausgangslage: Die Person, welche in einer Partnerschaft lebt, wird in die vertiefte Begleitung aufgenommen, da sich im Rahmen der Beruflichen Integration im AIZ gezeigt hat, dass die Arbeitsmarktfähigkeit noch nicht gegeben ist. Die unterstützte Person verfügt über wenig Ressourcen, was sich in einer reduzierten Konzentrationsfähigkeit und der Selbstregulierung über Ablenkung zeigt. Zudem leidet sie an massiven Ängsten (bspw. vor einer zahnärztlichen Behandlung) und seit ihrer Kindheit an Schlafproblemen. Ein Praktikum im 1. Arbeitsmarkt im Rahmen der Beruflichen Integration musste aufgrund zu hoher Belastung abgebrochen werden. Auch von einem Arbeitstraining bei einem Arbeitsintegrationsanbieter musste aufgrund der reduzierten Arbeitsmarktfähigkeit abgesehen werden.

Verlauf Beratungsprozess: Aufgrund der Erfahrungen in der Beruflichen Integration wurde der Person eine IV-Anmeldung nahegelegt. Durch das Aufzeigen der passenderen Unterstützungsmöglichkeiten der IV konnte die Person – trotz ihrer Ängste vor einer möglichen Medikation und insbesondere der belastenden Vorstellung, als invalide Person zu gelten – zu einer IV-Anmeldung bewegt werden. Das AIZ begleitete die Person in diesem Verfahren: Bei der Organisation der notwendigen Dokumente, dem Ausfüllen von Fragebögen und mithilfe möglicher Coping-Strategien zum Umgang mit Ängsten vor dem IV-Erstgespräch. Zudem konnten im Austausch mit den Abklärungsfachpersonen der IV und mithilfe der Berichte der bisherigen Massnahmenanbieter die Ergebnisse zur Arbeitsmarktfähigkeit der

Person dargelegt und so ein direkter Wechsel von den beruflichen Massnahmen in die Rentenprüfung erreicht werden, ohne dass ähnliche Abklärungen bei der IV erneut durchlaufen werden mussten. Parallel zur IV-Anmeldung wurde die Person beim Einreichen der Steuererklärung unterstützt, indem gemeinsam eine Bescheinigung der Sozialhilfe eingeholt wurde und der Person das Angebot unterbreitet wurde, die ausgefüllte Steuererklärung gemeinsam bei der Post einzuwerfen.

Um eine Tagesstruktur bis zur Klärung der IV-Situation sicherzustellen, wurden aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze bei zwei verschiedenen Sozialfirmen organisiert und eng begleitet. Während dieser Einsätze wurde einerseits an der bestehenden Nervosität gearbeitet, indem Ressourcen identifiziert wurden, die beruhigend wirken und das vorschnelle Reaktionsmuster verlangsamen. Andererseits wurden Kommunikationsstrategien für das Angehen heikler Anliegen erarbeitet, wobei die unterstützte Person lernte, weniger von hinderlichen Annahmen auszugehen und eigene Bedürfnisse klarer zu formulieren. Zudem wurde die Person darin unterstützt, konstruktive Konfliktlösungen mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten zu entwickeln.

Dank der engen Begleitung konnten Phasen mentaler Niedergeschlagenheit überwunden werden, ohne dass der Arbeitseinsatz abgebrochen werden musste. Insgesamt wirkten sich die Einsätze, die Unterstützung bei der Kommunikation und die emotionale Stabilisierung positiv aus: Die mentale Gesundheit der Person verbesserte sich merklich, was sich daran zeigte, dass sie sich nun eine Traumatherapie und damit die Auseinandersetzung mit ihrer belasteten Kindheit zutraut. Die Arbeitseinsätze boten der Person eine wichtige Tagesstruktur und hatten eine aktivierende Wirkung – so erledigt sie inzwischen auch private Angelegenheiten, die zuvor aufgeschoben wurden. Die Person hat einen besseren Umgang mit ihrer Nervosität gefunden, fühlt sich entspannter bei der Arbeit und benötigt in Leerzeiten keine permanente Ablenkung mehr durch das Handy, sondern kann sich ihren Gedanken zuwenden.

Als Entwicklungsschritte zeigen sich ein gefestigteres Auftreten, die Übernahme von Verantwortung für eigene Angelegenheiten, ein verbesserter Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz sowie die Bereitschaft, sich – unabhängig vom IV-Entscheid – eine 50%-Stelle zu suchen, wofür die Person weiterhin die Unterstützung des AIZ in Anspruch nehmen möchte. Um eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten, wechselte die Person beim Massnahmenanbieter von der Überbrückung in eine vorübergehende Beschäftigung mit Bewerbungsunterstützung und Coaching. Mit der Rückkehr der Therapeutin aus dem Mutterschaftsurlaub und dem dadurch sinkenden Betreuungsaufwand konnte die Person von der vertieften Begleitung in die Berufliche Integration umgeteilt werden.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Dank der vertieften Begleitung konnte die Person zu einer IV-Anmeldung und damit zur Gewährleistung einer adäquaten Unterstützung bewegt werden. Dabei konnte im Austausch mit der zuständigen Person ein direkter Wechsel in die Rentenprüfung erreicht werden, womit die unterstützte Person nicht erneut ähnliche Abklärungen wie bereits in der Beruflichen Integration durchlaufen musste. Nach der Phase der vertieften Begleitung wurde schliesslich ein Rentenanspruch von 63% gewährt, womit sich die Person von der Sozialhilfe ablösen konnte. Neben der erfolgreichen IV-Anmeldung konnte die mentale Gesundheit sowie die Eigenverantwortung der Person im Rahmen von überbrückenden Arbeitseinsätzen gesteigert werden.

Dauer vertiefte Begleitung: 16 Monate

Fallbeispiel 6: Begleitung auf dem Weg zu einer nachhaltigen Integration im ersten Arbeitsmarkt trotz Rückschlägen

Ausgangslage: Eine angestrebte unbefristete Festanstellung im hochprozentigen Bereich – und damit eine Ablösung von der Sozialhilfe – konnte bei der alleinstehenden Person im Rahmen der beruflichen Integration nicht erreicht werden. Während eines Praktikums traten fachliche Überforderung und persönliche Überlastungssymptome auf, die sich auch schon zuvor in einer starken Belastung im angestammten Berufsfeld gezeigt hatten. Daraufhin wurde bei einem spezialisierten Anbieter eine Diagnostik durchgeführt und die unterstützte Person in die vertiefte Begleitung aufgenommen, um sie schrittweise bei der Entwicklung einer passenden Arbeitsmöglichkeit zu unterstützen.

Verlauf Beratungsprozess: In der vertieften Begleitung lag der Fokus der beruflichen Orientierung von Beginn an auf dem Tätigkeitsfeld der nicht-institutionellen Kinderbetreuung. Die unterstützte Person äusserte klar den Wunsch, sich auf Bewerbungen in diesem Bereich zu konzentrieren und lehnte Arbeitseinsätze oder Tätigkeiten in anderen Bereichen ab. Die Stellensuche und der Bewerbungsprozess wurden eng begleitet: So wurde das Bewerbungsschreiben überarbeitet, relevante Bewerbungsunterlagen gemeinsam zusammengestellt und ein Termin bei einem Arbeitscoaching organisiert, um den Lebenslauf weiterzuentwickeln. Parallel dazu wurde die Person wiederholt über offene Stellen informiert und bei der Anmeldung auf Vermittlungsportalen unterstützt. Dank organisatorischer Unterstützung sowie der Organisation der Finanzierung, konnte die unterstützte Person die zur Arbeit im Betreuungsbereich notwendigen Nothelferkurse erfolgreich absolvieren. In kurzer Zeit ergaben sich mehrere Bewerbungsgespräche, die jeweils gemeinsam vor- und nachbesprochen wurden. Rund fünf Monate nach Beginn der vertieften Begleitung konnte die Person schliesslich eine befristete Anstellung in einem Privathaushalt antreten, wobei als unterstützende Massnahme eine Anmeldung für ein Coaching in der Wirtschaft initiiert wurde.

Durch das erzielte Einkommen war es der Person möglich, sich vorübergehend von der Unterstützung durch die Sozialhilfe abzulösen und die AIZ-Begleitung wurde zwischenzeitlich beendet. Nachdem die befristete Anstellung beendet war, wurde die vertiefte Begleitung wiederaufgenommen, wobei die Person bereits wieder eine neue Stelle im selben Bereich mit einem Pensum von rund 40% antreten konnte. In der vertieften Begleitung wurde nun der Fokus auf die Höherqualifizierung gelegt, wobei gemeinsam geschaut wurde, welche weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuung bestehen. Daraus resultierte eine Teilnahme an einem fünftägigen Lehrgang, von welchem die Person für ihren Berufsalltag stark profitieren konnte.

Parallel zur Unterstützung in der beruflichen Integration wurde die unterstützte Person auch in weiteren Handlungsfeldern begleitet. Aufgrund einer ADHS-Diagnose erfolgte eine enge Begleitung bei gesundheitlichen Abklärungen sowie bei der Suche nach einer geeigneten Therapeutin. Dabei wurde die Person sowohl über mögliche Therapeut/innen als auch über einschlägige ergänzende Angebote informiert. Zeitgleich nahm die unterstützte Person an einem Selbstmanagement-Training teil, das ihr half, im Alltag mehr innere Ruhe zu finden. Im Hinblick auf die zunehmende Arbeitsbelastung wurden gemeinsam vorausschauende Strategien entwickelt, um die Selbstfürsorge zu stärken und die persönliche Stressresistenz aufzubauen. Darüber hinaus wurden auch die familiären Belastungen thematisiert, insbesondere die Betreuungsaufgaben für einen pflegebedürftigen Elternteil. In diesem Zusammenhang wurde ein Austausch mit der zuständigen Sozialarbeiterin aufgegleist, um mögliche kommunale Entlastungsangebote – wie etwa durch die Spitex oder ähnliche Dienste – zu prüfen. In diesem Kontext wurde die unterstützte Person zudem vom AIZ-Coach ermutigt, Kontakt mit einem Entlastungsdienst aufzunehmen. Darüber hinaus erhielt die Person Unterstützung bei administrativen

Fragestellungen, insbesondere zu AHV-Beiträgen und Pensionskasse, und wurde hierzu an entsprechende Beratungsstellen verwiesen.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Dank der intensiven Begleitung konnte die Person eine befristete Anstellung in der nicht-institutionellen Kinderbetreuung antreten und sich vorübergehend von der Sozialhilfe lösen. Aktuell wird die vertiefte Begleitung fortgesetzt, wobei die unterstützte Person bereits erneut eine Stelle in demselben Bereich gefunden hat und nun der Fokus auf der beruflichen Höherqualifizierung im Bereich Kinderbetreuung liegt.

Dauer vertiefte Begleitung: 8 Monate

Fallbeispiel 7: Aufwändige Stabilisierung in mehreren Lebensbereichen

Ausgangslage: Die alleinlebende Person wird in die vertiefte Begleitung aufgenommen, da vielfältige Belastungen die Arbeitsmarktintegration erheblich erschweren. Nach einem Wohnungsbrand ist die Person stark mit Versicherungsfragen und der Suche nach einer neuen Unterkunft beschäftigt. Zudem muss sie sich um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kümmern. Ihre mentale Gesundheit ist durch traumatische Erlebnisse im Herkunftsland, eine konfliktbeladene Beziehung zur Ex-Frau sowie die als ungerecht empfundene Besuchsregelung für die zwei gemeinsamen Kinder zusätzlich belastet. Hinzu kommen eine entwickelte Spielsucht, Schwierigkeiten im Umgang mit Geld und daraus resultierende Schulden. Diese Faktoren führen zu einer hohen Stressbelastung und teils aufbrausendem Verhalten. Zusätzlich stellen auch unzureichende Deutschkenntnisse sowie das Fehlen von Berufserfahrungen in der Schweiz eine zentrale Hürde für die berufliche Integration dar.

Verlauf Beratungsprozess: Im Rahmen einer intensiven Begleitung wurde in einer ersten Phase vorrangig die Stabilisierung der Lebenssituation der Person unterstützt – sowohl im psychosozialen und gesundheitlichen als auch im administrativen Bereich. Nach dem Wohnungsbrand erhielt die Person Unterstützung bei Wohnungsbewerbungen und Versicherungsangelegenheiten, sodass in Zusammenarbeit mit der zuständigen Person in der Sozialberatung eine neue, wenn auch befristete, Wohnlösung organisiert werden konnte. Zudem wurde die Person bei der Einreichung der Steuererklärung sowie der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung begleitet. Eine Schuldenberatung bei einem spezialisierten Anbieter wurde initiiert und die dafür notwendigen Unterlagen gemeinsam vorbereitet. In Bezug auf die körperliche und psychische Gesundheit wurde der Abklärungsprozess weiter vorangetrieben – dies resultierte einerseits in einer Weiterführung der Physiotherapie – was sich positiv auf die Rückenschmerzen auswirkte –, andererseits in einer regelmässigen psychiatrischen Therapie mit Medikation und einem stationären Aufenthalt mit anschliessendem Home Treatment zur Behandlung der Spielsucht und weiteren mentalen Problematiken. Parallel dazu wurden Strategien zum Umgang mit innerer Unruhe erarbeitet und die Vergangenheitsbewältigung sowohl in Gesprächen als auch durch die Bewilligung einer Reise ins Herkunftsland unterstützt. Zudem erhielt die Person Begleitung im Umgang mit der konfliktbeladenen Beziehung zur Ex-Frau, insbesondere indem sie bei der Auflösung des ehemals gemeinsamen Haushalts begleitet wurde. Diese Massnahmen, ergänzt durch ein Gewaltpräventionstraining, wirkten sich insgesamt positiv auf die psychische Stabilität und Gesundheit der Person aus.

Mit der – vorerst provisorischen – Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der erreichten Stabilisierung konnte rund zehn Monate nach Beginn der vertieften Begleitung der Fokus auf den Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit gelegt werden. Zunächst wurde durch den Besuch eines Deutschkurses in einem ersten Schritt eine Tagesstruktur geschaffen. Ergänzend übernahm eine psychiatrische Spitex

die Nachbetreuung des Home Treatments und unterstützte die Person bei Emotionsregulation, Skills-training, Aufbau sozialer Kontakte sowie in der Tages- und Wochenplanung. Zudem besuchte die Person ein Selbstmanagement-Training und wurde zu einer Abklärung einer möglichen ADHS-Diagnose angemeldet, um das impulsgesteuerte Verhalten besser bearbeiten zu können. In einem zweiten Schritt wurde eine Überbrückungsbeschäftigung in der Logistik bei einem sozialen Unternehmen aufgegleist und die verschiedenen Termine in Absprache mit den beteiligten Akteuren so koordiniert, dass ein 50% Pensum erreicht werden konnte – unter anderem durch die Verlegung der Kinderbetreuungstage auf das Wochenende. Der Einstieg in das Arbeitstraining glückte trotz zwischenzeitlichen krankheitsbedingten Rückschlägen: Die Person fühlte sich im Team wohl, machte Fortschritte in der Zuverlässigkeit und konnte das Pensum schrittweise steigern. Nach einem halben Jahr musste die Massnahme jedoch abgebrochen werden, da sich aufgrund der erneuten anstehenden Wohnungssuche und belastender Nachrichten aus dem Herkunftsland der psychische Zustand der Person erneut verschlechterte. Gemeinsam mit der fallführenden Person bei der Sozialberatung konnte jedoch rasch eine Notwohnung gefunden werden, was sich stabilisierend auf die mentale Gesundheit und die Motivation zur beruflichen Integration auswirkte. Auf dieser Grundlage konnte die Person in einem dritten Schritt ein unbezahltes Praktikum im ersten Arbeitsmarkt bei einem Logistikunternehmen beginnen. Zudem ist der Besuch eines Grundkurses in Lagerlogistik geplant. Nach erfolgreichem Kursabschluss ist eine Umteilung von der vertieften Begleitung zurück in die Berufliche Integration vorgesehen.

Ergebnisse der vertieften Begleitung Dank einer langen und intensiven Begleitung konnte die Person zunächst in mehreren Lebensbereichen stabilisiert und so eine Grundlage für den Aufbau seiner Arbeitsmarktfähigkeit geschaffen werden. In einem nächsten Schritt wurde diese durch den Aufbau einer Tagesstruktur, einen Arbeitseinsatz sowie ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt – bei gleichzeitig fortlaufender psychosozialer und administrativer Unterstützung – weiter gestärkt, sodass die Person nun kurz vor der Umsegmentierung in die Berufliche Integration steht.

Dauer vertiefte Begleitung: 31 Monate

Fallbeispiel 8: Hartnäckige Begleitung zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation

Ausgangslage: Die alleinerziehende Mutter von mehreren Kindern wurde auf Empfehlung der fallführenden Sozialarbeiterin in die vertiefte Begleitung aufgenommen, um sicherzustellen, dass die notwendigen gesundheitlichen Abklärungen veranlasst und begleitet werden. Weil in der Sozialberatung ein Wechsel der zuständigen Beratungsperson bevorstand, sollte eine engere Begleitung durch das AIZ eine nahtlose Weiterführung der Abklärungsprozesse sicherstellen. Die Klientin litt bereits seit rund zwei Monaten vor der Aufnahme in die vertiefte Begleitung unter starkem Schwindel. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die vertiefte Begleitung lag noch keine gesicherte Diagnose vor, jedoch waren weitere Abklärungen – beispielsweise im Zentrum für Schwindel oder für Psychosomatik – vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme war die Klientin in einem kleinen Pensum als Reinigungskraft tätig. Die Kinderbetreuung war grundsätzlich organisiert: Die schulpflichtigen Kinder besuchten die Tagesstruktur, während die älteren Kinder und jungen Erwachsenen an einem Motivationssemester teilnahmen.

Verlauf Beratungsprozess: Um eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen und damit die Grundlage für eine Erhöhung des Arbeitspensums zu schaffen, wurde der Klientin zunächst empfohlen - später wurde sie wiederholt dazu aufgefordert -, sich über ihre Hausärztin zur Schwindeltherapie

überweisen zu lassen. Zudem wurde sie angehalten, ein Schwindeltagebuch zu führen, um mögliche Muster und Auslöser besser zu erkennen. Da ihre bisherige Hausärztin wegzog, wurde die Klientin zusätzlich aufgefordert, sich zeitnah um die Suche nach einer neuen Hausärztin zu kümmern, damit die notwendigen gesundheitlichen Abklärungen fortgesetzt werden konnten. Gleichzeitig wurde ihr geraten, unter Berücksichtigung der aktuellen gesundheitlichen Verfassung vorerst keine neue Arbeitstätigkeit zu suchen. Ein Stellenwechsel sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn über einen gewissen Zeitraum hinweg stabil ein erhöhtes Pensum geleistet werden kann. Nach mehrmaliger Aufforderung organisierte die Klientin schliesslich die Schwindeltherapie und begann, das Schwindeltagebuch zu führen. Diese Massnahmen zeigten Wirkung: Nach gut fünf Monaten liessen die Schwindelbeschwerden deutlich nach.

Nachdem die gesundheitlichen Abklärungen organisiert waren und sich erste Verbesserungen abzeichneten, wurde die Aufgleisung einer geeigneten Tagesstruktur in Angriff genommen. Die Klientin wurde über ein Angebot eines Arbeitscoachings informiert und dort anschliessend für ein Coaching und eine Vermittlung angemeldet. Da die Klientin in dieser Massnahme sehr gut mitarbeitete und man beim Anbieter zuversichtlich war, zeitnah eine passende Anstellung für sie zu finden – sowie aufgrund der erreichten gesundheitlichen Stabilisierung – wurde sie von der vertieften Begleitung wieder in die Berufliche Integration umgeteilt.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Die enge Begleitung ermöglichte die nötigen gesundheitlichen Abklärungen, was zu einer Stabilisierung der gesundheitlichen Situation innerhalb von fünf Monaten führte. Die Klientin wurde für ein Coaching und eine Vermittlung angemeldet. Aufgrund der verbesserten Gesundheit und der Aussicht auf Stellenvermittlung wurde sie wieder in die Berufliche Integration umsegmentiert.

Dauer vertiefte Begleitung: 5.5 Monate

Fallbeispiel 9: Abbruch der vertieften Begleitung aufgrund mangelnder Mitwirkung

Ausgangslage: Die alleinstehende Person im jungen Erwachsenenalter wurde zur Durchführung gesundheitlicher Abklärungen – die Person leidet an anhaltenden Knieschmerzen – in die vertiefte Begleitung aufgenommen. Aufgrund einer fehlenden Erstausbildung – eine Lehre als Koch wurde begonnen, aber nicht abgeschlossen – und nur sehr beschränkter Arbeitserfahrung ist die Arbeitsmarktfähigkeit eingeschränkt.

Verlauf Beratungsprozess: Zu Beginn wurde mit der Person eine Auslegeordnung erstellt, um die Bereiche mit Unterstützungsbedarf zu definieren. Der Fokus lag auf der gesundheitlichen Stabilisierung sowie dem Aufbau von Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit. Anschliessend wurde das Bewerbungsdossier ergänzt, indem die Person Schulzeugnisse mitbrachte und der Lebenslauf gemeinsam aktualisiert wurde. Für die weiteren gesundheitlichen Abklärungen sollte die unterstützte Person aktuelle ärztliche Berichte einreichen, jedoch übermittelte sie dem AIZ nur drei Jahre alte Dokumente.

Zur Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit wurde eine niederschwellige, vorübergehende Beschäftigung bei einem Arbeitsintegrationsanbieter organisiert, mit dem Ziel, das Pensum innerhalb von drei Monaten von 60 % auf 100 % zu erhöhen. Die Person begann zwei Arbeitstrainings in Partnerbetrieben des Anbieters, die jedoch aufgrund mangelnder Erreichbarkeit, Mitwirkung und Leistungsfähigkeit scheiterten. Laut Rückmeldungen des Anbieters traten währenddessen zusätzliche Herausforderungen zutage, etwa potenzielle Suchtproblematiken, unzureichende Ernährung, mangelnde Körperhygiene sowie das unangepasste äussere Erscheinungsbild. Gemeinsam wurde zwischen AIZ und

dem externen Massnahmenanbieter entschieden, dass zuerst diese Themen bearbeitet werden müssen, bevor das Arbeitstraining weitergeführt werden kann.

Da die Person in der Folge auch wiederholt bei AIZ-Beratungsterminen fehlte und Arbeitseinsätze versäumte, wurde in Absprache mit der zuständigen Person bei der Sozialberatung entschieden, die vertiefte Begleitung und Beratung im AIZ zu beenden.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Aufgrund mangelnder Mitwirkung vonseiten der unterstützten Person musste die vertiefte Begleitung sowie die Beratung durch das AIZ ganz abgebrochen werden.

Dauer vertiefte Begleitung: 9 Monate

Fallbeispiel 10: Beendigung der vertieften Begleitung aufgrund unveränderter gesundheitlicher Einschränkungen

Ausgangslage: Die alleinstehende Person wird aufgrund der gesundheitlich bedingten reduzierten Arbeitsfähigkeit in die vertiefte Begleitung aufgenommen. Sie leidet an chronischen rheumatischen Schmerzen und einem Geburtsgebrechen, wobei sich die langanhaltende belastende Gesundheitssituation zudem negativ auf die psychische Gesundheit auswirkt. Trotz der Schmerzen ist die unterstützte Person gewillt zu arbeiten – auch aufgrund des wahrgenommenen Drucks durch das Migrationsamt wegen der Herkunft aus einem EU/EFTA-Land. So arbeitete die Person einige Stunden pro Woche in einem Quartierladen, wobei der Arbeitgeber die Arbeit entsprechend ihren Möglichkeiten anpasste. Damit hatte die Beschäftigung den Charakter eines Supported Employment. Kurz vor der Aufnahme in die vertiefte Begleitung musste der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen jedoch beenden. Die unterstützte Person tut sich schwer, ihre eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu akzeptieren. Aufgrund des Gesundheitszustands ist eine Tätigkeit im 1. Arbeitsmarkt – insbesondere im Servicebereich, in dem bereits etwas Arbeitserfahrung besteht – jedoch nicht realistisch. Zudem verfügt die Person über keine Erstausbildung und eine unvorteilhafte Berufsbiografie mit gehäuften kurzzeitigen Beschäftigungen.

Verlauf Beratungsprozess: Um die bereits eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu erhalten und möglichst auszubauen, wurde die vertiefte Begleitung initiiert. Zunächst wurde ein Arbeitsversuch mit geringem Pensum bei einem Arbeitsintegrationsanbieter in einem flexiblen Setting gestartet, sodass parallel gesundheitliche Abklärungen sowie eine mögliche Psychotherapie aufgenommen werden konnten. Im Rahmen dieses Arbeitsversuchs unterrichtete die unterstützte Person Auszubildende, wodurch sie gleichzeitig ihre eigenen Kenntnisse verbessern konnte. Parallel dazu wurde der Kontakt zur fallführenden Person in der Sozialberatung unterstützt, wodurch Auszahlungsmodalitäten angepasst, vergessene Zahlungen nachträglich erwirkt sowie die Leistungsgewährung während eines stationären Aufenthalts in einer Schmerzklinik sichergestellt werden konnten. Da die körperlichen und psychischen Beschwerden trotz medikamentöser Behandlung zunahmen, musste der Arbeitsversuch pausiert werden, damit die Person eine zweiwöchige stationäre Behandlung in einer Schmerzklinik antreten konnte – jedoch ohne nachhaltige Verbesserung des Gesundheitszustands.

Vor Eintritt in die vertiefte Begleitung hatte die unterstützte Person selbstständig mit Unterstützung eines Anwalts der Rheumaliga eine IV-Anmeldung eingereicht. Nachdem der Rentenentscheid negativ ausfiel, übernahm die vertiefte Begleitung eine aktive Rolle bei der Anfechtung des Vorentscheids: In AIZ-interner Absprache wie auch im Austausch mit dem externen Massnahmenanbieter wurde entschieden, dass die unterstützte Person Einwand erheben sollte. Gemeinsam mit der zuständigen

Person beim externen Massnahmenanbieter wurde erfolgreich sichergestellt, dass via Rheumaliga fristgerecht Einwand erhoben wurde.

Da sich der Gesundheitszustand nicht verbesserte und der Entscheid zum Einwand noch aussteht, wurde schliesslich beschlossen, die vertiefte Begleitung zu beenden und eine Umsegmentierung in die Berufliche Integration vorzunehmen.

Ergebnisse der vertieften Begleitung: Aufgrund der unverändert eingeschränkten gesundheitlichen Situation konnte die bereits reduzierte Arbeitsfähigkeit nicht gesteigert werden. Zudem ist ein Einwand gegen den abgelehnten IV-Antrag hängig. Daher wurde die vertiefte Begleitung beendet und die Person vorerst wieder in die Berufliche Integration umsegmentiert, wobei die Überbrückung beim externen Massnahmenanbieter weiterlief. Aufgrund zahlreicher krankheitsbedingter Abwesenheiten und Arzttermine wurde drei Monate später auch die Überbrückungsmassnahme beendet. Damit endete ebenfalls die Berufliche Integration und somit die Begleitung durch das AIZ.

Dauer vertiefte Begleitung: 10.5 Monate

A-2 Zusatzauswertungen

Tabelle 3: Zusammensetzung der vertieft begleiteten Personen nach soziodemografischen Merkmalen

Soziodemografische Merkmale		Anzahl	Anteil
Geschlecht	Frauen	15	44%
	Männer	19	56%
Alter	18-25	6	18%
	26-40	20	59%
	41-55	8	24%
	56-65	0	0%
Nationalität	CH	17	50%
	EU/EFTA	5	15%
	ausserhalb EU/EFTA	12	35%
Aufenthaltsstatus¹	B	6	35%
	C	7	41%
	keine Angabe	4	24%
Deutschkenntnisse	elementare Sprachanwendung (A1/A2)	4	12%
	selbständige Sprachanwendung (B1/B2)	8	24%
	kompetente Sprachanwendung (C1/C2)	0	0%
	Muttersprache	22	65%
Erwerbssituation	keine Erwerbsarbeit	29	85%
	Erwerbsarbeit in geringem Pensum	5	15%
Familiäre Situation	alleinstehend	18	53%
	verheiratet / in Partnerschaft ohne Kinder	7	21%
	verheiratet / in Partnerschaft mit Kind(ern)	3	9%
	alleinerziehend	6	18%
Gesundheitszustand	keine Probleme	6	18%
	gesundheitliche Probleme	2	6%
	psychische Probleme	8	24%
	gesundheitliche und psychische Probleme	18	53%
Verwertbare (Berufs-)Ausbildung	nein	21	62%
	ja	13	38%
Berufserfahrung in der Schweiz	nein	6	18%
	gering	10	29%
	ja	18	53%

Anmerkung: ¹ bei ausländischer Nationalität
 Quelle: AIZ-Dossiers, Berechnungen BASS

A-3 Gesprächspartner/innen

Tabelle 4: Namen und Funktion der Gesprächspartner/innen

Namen	Funktion
Alexander Bahnerth	Teamleiter AIZ
Marga Voelker	Coach vertiefte Begleitung AIZ
Martin Bürgi	Coach vertiefte Begleitung AIZ
Martin Keller	Teamleiter AIZ
Sonja Ehrler	Coach vertiefte Begleitung AIZ
Willi Dzodic	Coach vertiefte Begleitung AIZ